

§ 15 Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Übersicht

| | |
|--|--|
| <p>I. Überblick..... 1</p> <p>1. Lehren aus der Finanzmarktkrise..... 2</p> <p>2. Dynamische Rechtsentwicklung..... 4</p> <p>3. Sanierungsplan und Abwicklungsplan 7</p> <p>II. Sanierungsplanung 8</p> <p>1. Rechtsgrundlagen..... 11</p> <p>2. Zuständige Aufsichtsbehörde..... 18</p> <p>3. Aufstellung des Sanierungsplans 19</p> <p> a) Adressatenkreis der Aufstellungs- pflicht..... 21</p> <p> b) Aufforderung durch Verwaltungs- akt..... 22</p> <p> c) Aktualisierung des Sanierungs- plans 23</p> <p> d) Befreiung von der Aufstellungs- pflicht..... 24</p> <p>4. Inhalt des Sanierungsplans..... 26</p> <p> a) Allgemeine Anforderungen 27</p> <p> aa) Keine Unterstützung aus öffent- lichen Mitteln 28</p> <p> bb) Grundsatz der Proportionalität... 29</p> <p> cc) Schnelle und effektive Umsetz- barkeit 30</p> <p> dd) Nachhaltige Überwindung des Krisenfalls 32</p> <p> b) Konkrete Inhaltsbestandteile 33</p> <p> aa) Erster Abschnitt: Zusammen- fassung 35</p> <p> bb) Zweiter Abschnitt: Unter- nehmensführung 38</p> <p> cc) Dritter Abschnitt: Strategische Analyse 39</p> <p> (1) Erster Teilabschnitt: Instituts- beschreibung..... 40</p> <p> (2) Zweiter Teilabschnitt: Hand- lungsoptionen 41</p> <p> (a) Zuschnitt einzelner Handlungs- optionen..... 42</p> <p> (b) Folgenabschätzung 44</p> <p> (c) Bewertung der Durchführ- barkeit 45</p> <p> (d) Kontinuität der Geschäftstätig- keiten 46</p> <p> dd) Viertes Abschnitt: Kommuni- kations- und Informationsplan ... 47</p> <p> ee) Fünftes Abschnitt: Vorbereitungs- maßnahmen 48</p> <p> 5. Bankpraktische Umsetzung und Herausforderungen 49</p> | <p> a) Schaffung der institutsinternen Rahmenbedingungen 49</p> <p> b) Governance und Dokumentation des Sanierungsplans..... 51</p> <p> c) Unternehmensstruktur, Geschäfts- modell und Vernetzung 57</p> <p> d) Indikatoren und Handlungs- maßnahmen 59</p> <p> e) Belastungsanalyse („Walkthrough“) und Kommunikation..... 62</p> <p> f) Unterjährige Aktualisierung und Rückmeldungen der Aufsicht..... 66</p> <p>6. Prüfung des Sanierungsplans 71</p> <p> a) Richtigkeit und Vollständigkeit 72</p> <p> b) Verfahren bei Mängeln 75</p> <p>7. Gruppensanierungsplan 79</p> <p> a) Inhalt des Gruppensanierungsplans 80</p> <p> b) Zuständige Aufsichtsbehörde 82</p> <p>8. Vereinfachte Anforderungen..... 85</p> <p>III. Abwicklungsplanung..... 87</p> <p>1. Rechtsgrundlagen..... 89</p> <p>2. Zuständige Abwicklungsbehörde..... 93</p> <p>3. Aufstellung des Abwicklungsplans 94</p> <p> a) Aufstellung durch die Abwick- lungsbehörde 95</p> <p> b) Mitwirkungspflichten des Instituts... 96</p> <p>4. Abwicklungsfähigkeit 97</p> <p> a) Prüfung der Abwicklungsfähigkeit 98</p> <p> b) Herstellung der Abwicklungsfä- higkeit 99</p> <p>5. Inhalt des Abwicklungsplans..... 101</p> <p> a) Allgemeine Anforderungen..... 102</p> <p> b) Konkrete Inhaltsbestandteile 103</p> <p> aa) Zusammenfassung..... 104</p> <p> bb) Abwicklungsstrategie..... 105</p> <p> cc) Kriseninformationssystem 106</p> <p> dd) Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen 107</p> <p> ee) Finanzierung im Abwicklungs- fall..... 108</p> <p> ff) Kommunikationskonzept..... 109</p> <p> gg) Ergebnis der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit 110</p> <p> hh) Stellungnahme des Kredit- instituts 111</p> <p>6. Gruppenabwicklungsplan 112</p> <p>7. Vereinfachte Anforderungen..... 113</p> <p>8. Praktische Anwendung des geltenden Rechtsrahmens 115</p> |
|--|--|

Literatur: *Adolff/Eschwey*, Lastenverteilung bei der Finanzmarktstabilisierung, ZHR 177 (2013), 902; *Andrae*, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen der europäischen Bankenunion, in: *Igl/Heuter*, Sanierungsplanung, 2015, S. 17; *Bauer/Hildner*, Die Sanierung, Abwicklung und Insolvenz von Banken – Ein vollendeter Dreiklang?, DZWiR 2015, 251; *Beinhauer*, Abwicklungs- und Sanierungsplanung: Ein Lösungsszenario für das Kreditgeschäft, Kreditwesens 2013, 393; *Berger/Buchmüller/Suerland*, Indikatorensystem und Governance, in: *Igl/Heuter*, Sanierungsplanung, 2015, S. 97; *Best/Read*, Theorie und Praxis der europäischen Bankenabwicklung, Risiko Manager 8/2017, 40; *Binder*, Systemkrisenbewältigung durch Bankenabwicklung? Aktuelle Bemerkungen zu unrealistischen Erwartungen, ZBB 2017, 57; *Binder*, Anreizwirkungen und Abwicklungsfähigkeit nach der BRRD, in: *Bauer/Schuster*, Nachhaltigkeit im Bankensektor, 2016, Kap. 8; *Binder*, Gleichung mit (zu?) vielen Unbekannten: Nachhaltige Bankenstrukturen durch Sanierungs- und Abwicklungsplanung?, ZBB 2015, 153; *Binder*, Komplexitätsbewältigung durch Verwaltungsverfahren?, ZHR 179 (2015), 83; *Binder*, Effektive Aufsicht nach der Bankenkrise – einige Anmerkungen, ZVglRWiss 2014, 570; *Brandi/Gieseler*, Entwurf des Trennbankengesetzes – Sanierungs- und Abwicklungsplanung, Risikoabschirmung des Kundengeschäfts, Verschärfung von Geschäftsleiterpflichten, DB 2013, 741; *Buchmüller*, Kommentierung zu § 13 SAG, Ausgestaltung von Sanierungsplänen, in: *Luz/Neus/Schaber/Schneider/Weber*, Kommentar zu KWG, CRR, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, 3. Aufl., 3. elektronisches Update, August 2017; *Buchmüller/Braune/Rahn/Niktisch*, Integration von Stresstests in Risikosteuerung und Risikocontrolling, in: *Buchmüller/Pfeifer*, MaRisk Interpretationshilfen, 5. Aufl., 2018 (im Erscheinen); *Buchmüller/Lindenau/Mährle*, Neuanforderungen zu Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten in AT 4.3.4 MaRisk und BCBS #239, in: *Buchmüller/Pfeifer*, MaRisk Interpretationshilfen, 5. Aufl., 2018 (im Erscheinen); *Buchmüller/Lindenau/Noss*, Sanierungsplanung: Neue Vorgaben auf EU-Ebene, Die Bank 2017, 48; Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Sanierungsplanung in Deutschland, 2015; *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 405; *Cichy/Behrens*, Sanierungspläne als zentrales Element zur Verhinderung künftiger Bankenkrise, WM 2014, 438; *Cichy/Schönen*, Das neue Sonderrecht für die Sanierung und Abwicklung von (Groß-)Banken: Der Weg zu mehr Nachhaltigkeit im Bankensektor, in: *Bauer/Schuster*, Nachhaltigkeit im Bankensektor, 2016, Kap. 9; *Duwe/Igl*, Strategische Analyse, in: *Igl/Heuter*, Sanierungsplanung, 2015, S. 79; *Ebke*, Insolvenz, in: *Kube/Mellinghoff/Morgenthaler/u. a.*, Leitgedanken des Rechts, Festschrift für Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, 2013, S. 1247; *Eichensebr*, Belastungsszenarien und –analysen, in: *Igl/Heuter*, Sanierungsplanung, 2015, S. 148; *Engelbach/Friedrich*, Die Umsetzung der BRRD in Deutschland, WM 2015, 662; *Fischer*, Vortrag Krisenmanagement, VÖB-Fachtagung „Neue Entwicklungen in der Bankenaufsicht“, v. 14.10.2015; *Franke/Krabnen/v. Lüpke*, Effective Resolution of Banks: Problems and Solutions, ZVglRWiss 2014, 556; *Garten*, Herstellung der Abwicklungsfähigkeit, in: *Jahn/Schmitt/Geier*, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, 2016, B. VII; *Geier*, Überblick Abwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Abwicklung nicht systemrelevanter Institute, in: *Jahn/Schmitt/Geier*, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, 2016, B. I; *Greiner/Igl*, Die Bedeutung von Change Management und Kommunikation als erfolgskritischer Faktor, in: *Igl/Heuter*, Sanierungsplanung, 2015, S. 169; *Grieser*, Abwicklungsvoraussetzungen, Abwicklungsplanung und -fähigkeit, inklusive Gruppenabwicklung und MREL, in: *Jahn/Schmitt/Geier*, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, 2016, B. III; *Hinrichs/Fischer/Daferner*, Die Erstellung eines Sanierungsplans gemäß MaSan, Die Bank 2014, 43; *Hitzer/Hauser*, ESMA – Ein Statusbericht, BKR 2015, 52; *Hübner/Leunert*, Sanierung und Abwicklung von Banken nach SAG und SRM-VO, ZIP 2015, 2259; *Igl/Kruger*, Allgemeine Handlungsoptionen, in: *Igl/Heuter*, Sanierungsplanung, 2015, S. 131; *Madaus*, Das Insolvenzverfahren der Lehman Brothers Holdings Inc. – ein in jeder Hinsicht besonderes Reorganisationsverfahren, NZI 2008, 715; *Manger-Nestler*, Rechtsschutz in der europäischen Bankenaufsicht, Kreditwesens 2012, 38; *Märker*, Fehlerhafte Anlageberatung beim Vertrieb von Lehman-Zertifikaten – eine Zwischenbilanz, NJOZ 2010, 524; *Philipp*, Systemänderung: Amputiertes Aktienrecht für Banken, Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), AG 2015, 77; *Ruzik*, Bankenkrise und -insolvenzen – Ein besonderes Phänomen, BKR 2009, 133; *Schabert/Schneider/Purkott*, Überblick über die nationalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Sanierungsplanung, in: *Igl/Heuter*, Sanierungsplanung, 2015, S. 39; *Schabert/Schramm/Wiechens*, Sanierungsplanung und Prüfung von Sanierungsplänen, in: *Jahn/Schmitt/Geier*, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, 2016, A. III; *Schello/Steck*, Das Trennbankengesetz: Prävention durch Bankentestamente und Risikoabschirmung, ZBB 2013, 227; *Schmitt/Bär*, Rechtsschutz gegen Abwicklungsmaßnahmen, WM 2016, 493; *Single Resolution Board*, The Single Resolution Mechanism, Introduction into Resolution Planning, Brüssel, 2016; *Sonder*, Rechtsschutz gegen Maßnahmen der neuen europäischen Finanzaufsichtsagenturen, BKR 2012, 8; *Steck/Petrowsky*, Neue Voraussetzungen für die Abwicklung von Banken – Die Bestandsgefährdung als Ausgangspunkt für Abwicklungsmaßnahmen unter dem neuen Bankenabwicklungsrecht, DB 2015, 1391; *Thole*, Bankenabwicklung nach dem SAG, ZBB 2016, 57; *Wojcik/Ceyssens*, Der einheitliche EU-Bankenabwicklungsmechanismus: Vollendung der Bankenunion, Schutz des Steuerzahlers, EuZW 2014, 893.

Verlautbarungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht/Basel Committee of Banking Supervision (BCBS): Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichter-

stattung – BCBS 239, v. 1/2013, abrufbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs239_de.pdf. (Abrufdatum: 1.11.2017).

Verlautbarungen und Verordnungen der Europäischen Kommission: Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Beihilfe für den Marktaustritt der Banca Popolare di Vicenza und der Veneta Banca gemäß dem italienischen Insolvenzrecht, einschließlich des Verkaufs einiger Teile von Intesa Sanpaolo, Pressemitteilung v. 25.6.2017, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1791_de.htm; Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt vorsorgliche Rekapitalisierung der italienischen Bank Monte dei Paschi di Siena (MPS), Pressemitteilung v. 4.7.2017, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1905_de.htm; Europäische Kommission genehmigt Abwicklung der Banco Popular Español, S.A., Pressemitteilung v. 7.6.2017, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1556_de.htm; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1066 der Kommission v. 17.6.2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (EU) L 181/1 v. 6.7.2016; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission v. 23.3.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerber, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird, ABl. (EU) L 184/1 v. 8.7.2016; Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1.8.2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“), ABl. (EU) C 216/1 v. 30.7.2013. (Abrufdatum: 1.11.2017).

Verlautbarungen der European Banking Authority (EBA): Final Report, Recommendation on the coverage of entities in a group recovery plan, v. 1.11.2017 (EBA/Rec/2017/02), abrufbar unter <http://www.eba.europa.eu/-/eba-recommends-proportionate-approach-in-coverage-of-entities-in-banking-group-recovery-plans>; Consultation Paper, Recommendations on the coverage of entities in a group recovery plan, v. 2.3.2017 (EBA/CP/2017/03), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1770344/Consultation+Paper+on+recommendation+on+coverage+of+entities+in+group+recovery+plans.pdf>; Recovery planning – Comparative Report on Recovery Options, v. 1.3.2017, abrufbar unter <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/1720738/EBA+Comparative+report+on+recovery+options+-+March+2017.pdf>; Recovery planning – Comparative Report on Governance Arrangements and Recovery Indicators, v. 5.7.2016, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA+BS+2016+Comparative+report+on+RP+governance+and+indicators+July+2016.pdf>; Recovery planning – Comparative report on the approach taken on recovery plan scenarios, v. 8.12.2015, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/950548/Report+on+benchmarking+scenarios+in+recovery+plans.pdf>; Recovery planning – Comparative report on the approach to determining critical functions and core business lines in recovery plans, v. 6.3.2015, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/950548/EBA+Report+-+CFs+and+CBLs+benchmarking.pdf>; Leitlinien zur Anwendung vereinfachter Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU, v. 16.10.2015 (EBA/GL/2015/16), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1232502/EBA-GL-2015-16+GLs+on+simplified+obligations-DE.pdf/df773535-e413-417e-a0bf-a7dca3791bc>; Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, v. 23.7.2015 (EBA/GL/2015/02), abrufbar unter https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1147256/EBA-GL-2015-02_DE_Guidelines+on+recovery+plans+indicators.pdf/ae02a1ab-53fa-44d9-81d7-1cd8aa89398a; Final Report – Draft implementing technical standards on procedures, forms and templates for the provision of information for resolution plans under Article 11(3) of Directive 2014/59/EU of the European Parliament and the Council, v. 7.7.2015 (EBA/ITS/2015/06), abrufbar unter <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/1135507/EBA-ITS-2015-06+ITS+on+reporting+for+resolution+plans.pdf>; Final Draft Regulatory Technical Standards on the content of resolution plans and the assessment of resolvability, v. 19.12.2014 (EBA/RTS/2014/15), abrufbar unter [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/933992/EBA-RTS-2014-15+\(Final+draft+RTS+on+Resolution+Plan+Contents\).pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/933992/EBA-RTS-2014-15+(Final+draft+RTS+on+Resolution+Plan+Contents).pdf); Guidelines on the specification of measures to reduce or remove impediments to resolvability and the circumstances in which each measure may be applied under Directive 2014/59/EU, v. 19.12.2014 (EBA/GL/2014/11), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/933988/EBA-GL-2014-11+%28Guidelines+on+Impediments+to+Resolvability%29.pdf>; Final Draft Regulatory Technical Standards on the assessment of recovery plans under Article 6(8) of Directive 2014/59/EU – Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD), v. 18.7.2014 (EBA/RTS/2014/12), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/760181/EBA-RTS-2014-12+Draft+RTS+on+assessment+of+recovery+plans.pdf>; Final Draft Regulatory Technical Standards on the content of recovery plans under Article 5(10) of

Directive 2014/59/EU establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, v. 18.7.2014 (EBA/RTS/2014/11), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/760167/Draft+RTS+on+content+of+recovery+plans.pdf>; Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, v. 18.7.2014 (EBA/GL/2014/06), abrufbar unter <https://www.fma.gov.at/eu/eba-leitlinien/>. (Abrufdatum: 1.11.2017).

Verlautbarungen der Europäischen Zentralbank/European Central Bank (EZB/ECB): Assessment of „Failing or Likely to Fail“ for Banco Popular Español, v. 14.8.2017, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.2017_FOLTF_ESPOP.en.pdf; Assessment of „Failing or Likely to Fail“ for Banca Popolare di Vicenza Società per Azioni, v. 14.8.2017, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.2017_FOLTF_ITPVI.en.pdf?cc292a7cec014a0626904d2c729a7496; ECB deemed Veneto Banca and Banca Popolare di Vicenza failing or likely to fail, Pressemitteilung v. 23.6.2017, abrufbar unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ssm.pr170623.en.html>; ECB determined Banco Popular Español S.A. was failing or likely to fail, Pressemitteilung v. 7.6.2017, abrufbar unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ssm.pr170607.en.html>; Assessment of „Failing or Likely to Fail“ for Veneto Banca Società per Azioni, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.2017_FOLTF_ITVEN.en.pdf?2e6121c01e61901e9ff19a838deb496d; Verfahren für die Gewährung von Notfall-Liquiditätshilfe – Emergency Liquidity Assistance (ELA), abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/201402_elaprocedures.de.pdf?1d27f62d7c0f2824d59d593f9c758604; Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2016, v. 3/2017, abrufbar unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssmar2016.de.pdf>. (Abrufdatum: 1.11.2017).

Verlautbarungen des Single Resolution Board (SRB): The SRB will not take resolution action in relation to Banca Popolare di Vicenza and Veneto Banca, Pressemitteilung v. 23.6.2017, abrufbar unter <https://srb.europa.eu/en/node/341>; The Single Resolution Board adopts resolution decision for Banco Popular, Pressemitteilung v. 7.6.2017, abrufbar unter <https://srb.europa.eu/en/node/315>. (Abrufdatum: 1.11.2017).

Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Merkblatt zur Sanierungsplanung, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2017/dl_kon-0917_Merkblatt.pdf?sessionid=D3A754D928746B6156F0E77711E79CFF.1_cid390?__blob=publicationFile&v=2; *BaFin/Deutsche Bundesbank*, Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSanV) – Entwurf -, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2017/dl_kon-0917_RV_MasanV_.pdf?sessionid=D3A754D928746B6156F0E77711E79CFF.1_cid390?__blob=publicationFile&v=2; Jahresbericht 2016, v. 9.5.2017, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=9; Jahresbericht 2015, v. 10.5.2016, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe – Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG), v. 26.6.2015 (R-FR 2320-2015/0001), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/380710/f939b214d1198f7330e665f116bb400f/01-data.pdf>; Rundschreiben 3/2014 (BA), Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan), v. 25.4.2014, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1403_masan_ba.html; Anschreiben zum Rundschreiben 3/2014 (BA), Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan), v. 25.4.2014 (R-FR 1903-DE-2013/0003), abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1403_ba_anschreiben_masan.html; BaFin Journal, v. 11/2015, v. 16.11.2015, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2015/bj_1511.pdf?__blob=publicationFile&v=2; BaFin Journal, v. 1/2015, v. 5.1.2015, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2015/bj_1501.pdf?__blob=publicationFile&v=2. (Abrufdatum: 1.11.2017).

I. Überblick^{*)}

- 1 Die Sanierungs- und Abwicklungsplanung stellt ein präventives Instrument der Bankenrestrukturierung und Bankenabwicklung dar, welches der Gesetzgeber als Reaktion auf die

*) *Dr. Patrik Buchmüller* und *Dr. Andreas Igl* haben schwerpunktmäßig das Kap. II. 5. (Bankpraktische Umsetzung und Herausforderungen), *Dr. Patrick Cichy* schwerpunktmäßig die übrigen Kapitel bearbeitet (Stand: 1.11.2017). Die Verfasser danken den wissenschaftlichen Mitarbeitern *Jan Biermann* und *Thore Feil*, die die Autoren bei der Vorbereitung des Beitrags unterstützt haben. Die Inhalte dieses Beitrags stellen in keiner Weise offizielle Aussagen der Deutschen Postbank AG, der 1 PLUS i GmbH oder der Hochschule dar, sondern sind lediglich als persönliche Aussagen der Autoren zu verstehen.

jüngste Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise geschaffen hat.¹⁾ Sowohl Banken (im Folgenden wird der Begriff des „Instituts“²⁾ verwendet) als auch Aufsichtsbehörden sind nach heutiger Rechtslage verpflichtet, in detaillierten Plänen den Umgang mit zukünftigen Krisenfällen vorzubereiten.

1. Lehren aus der Finanzmarktkrise

Zu den wesentlichen Lehren aus der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise zählt, dass das allgemeine Insolvenzrecht kein ausreichendes Instrumentarium für die Sanierung und Abwicklung systemrelevanter Institute bereithält.³⁾ Denn das herkömmliche Insolvenzverfahren ist auf eine Verwertung des Vermögens des Insolvenzschuldners gerichtet, um eine möglichst weitgehende Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu erreichen (§ 1 Satz 1 InsO).⁴⁾ Bei der Sanierung und Abwicklung systemrelevanter Institute steht jedoch die Sicherung und Fortführung der von dem Institut ausgeübten und für das Finanzsystem „kritischen Funktionen“⁵⁾ im Vordergrund.⁶⁾ Diese Aufgabe lässt sich mit dem allgemeinen Insolvenzrecht kaum erreichen, weil die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Instituts in der Regel erhebliche Einschränkungen (z. B. Stopp des Zahlungsverkehrs, Einschränkungen beim Zugriff auf Kundeneinlagen usw.) bis hin zur vollständigen Einstellung des Geschäftsbetriebs nach sich zieht.⁷⁾

Stellt ein systemrelevantes Institut seinen Geschäftsbetrieb (teilweise) ein und muss es den Finanzmarkt ungeordnet verlassen, ruft dies aufgrund der vielfältigen Verflechtungen typischerweise systemweite Folgewirkungen und erhebliche Ansteckungsgefahren für andere Institute hervor.⁸⁾ Vor dem Hintergrund dieser Systemgefahren und ohne einen geeigneten Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung systemrelevanter Institute bestand während der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise lediglich die Möglichkeit, die als *too big to fail*⁹⁾ eingestuften Institute mittels umfangreicher Stützungsmaßnahmen aus Steuergeldern am Leben zu halten.¹⁰⁾ Der massive Einsatz öffentlicher Mittel zur Rettung angeschlagener Institute (Bail-out) hat jedoch dazu geführt, dass sich die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise schließlich noch in einer Staatsschuldenkrise fortgesetzt hat.¹¹⁾ Für

1) Zu den Hintergründen *Cichy/Bebrens*, WM 2014, 438 f.

2) Dies entspricht der Terminologie des deutschen SAG, welches gemäß § 2 Abs. 1 SAG unter „Instituten“ CRR-Kreditinstitute i. S. des § 1 Nr. 1 SAG und CRR-Wertpapierfirmen i. S. des § 1 Nr. 2 SAG versteht.

3) BaFin Journal, v. 1/2015, S. 18; RegE BRRD-UmsG, BT-Drucks. 18/2575, S. 1; *Cichy/Schönen* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 202.

4) Inwieweit daneben die Erhaltung des Unternehmens Ziel des Insolvenzverfahrens sein kann, wird unterschiedlich gesehen; s. dazu *Ganter/Lobmann* in: MünchKomm-InsO, § 1 Rz. 85 ff.; sowie zum „Sanierungsgedanken“ des heutigen Insolvenzrechts *Ebke* in: Kube/Mellinghoff/Morgenthaler/u. a., Leitgedanken des Rechts, S. 1247 ff.

5) Zum Begriff s. § 2 Abs. 3 Nr. 38 SAG.

6) *Franke/Krahnen/v. Lüpkke*, ZVglRWiss 2014, 556, 557; *Hübner/Leunert*, ZIP 2015, 2259, 2260.

7) *Cichy/Schönen* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 204. Eindrucksvoll ließen sich diese Probleme etwa im Fall der Investmentbank *Lehman Brothers* beobachten, deren Ausfall und Abwicklung auch das U.S.-amerikanische Insolvenzrecht vor einige Herausforderungen stellte; s. dazu *Madaus*, NZI 2008, 715 ff.

8) *Marinč/Vlahu*, The Economics of Bank Bankruptcy Law, S. 23 ff.; *Ruzik*, BKR 2009, 133, 135.

9) Da die Beurteilung der Systemrelevanz nicht alleine von der Institutsgröße abhängt, werden zuweilen auch die Schlagworte *too complex to fail* oder *too interconnected to fail* verwendet; vgl. dazu *Binder*, ZHR 179 (2015), 83, 86 sowie *Adolff/Eschwey*, ZHR 177 (2013), 902, 923.

10) Den europäischen Banken sollen während der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise etwa 4 Bill. € an staatlichen Garantien und Beihilfen gewährt worden sein; so *Andrae* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 17, sowie *Chattopadhyay*, WM 2013, 405.

11) Zu den vielfältigen wirtschaftspolitischen Problemen staatlicher Rettungsmaßnahmen auch *Adolff/Eschwey*, ZHR 177 (2013), 902 ff.; ferner *Binder*, ZVglRWiss 2014, 570 ff.

die Zukunft bestand damit die Aufgabe, einen spezifischen Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung von Instituten zu schaffen, der einerseits die „Kontinuität kritischer Funktionen“ ermöglicht, andererseits aber den „Schutz öffentlicher Mittel“ sicherstellt.¹²⁾

2. Dynamische Rechtsentwicklung

- 4 Im Zuge der dynamischen Rechtsentwicklung auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene sind eine Vielzahl neuer Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Instituten hervorgebracht worden, die sich vereinfachend drei unterschiedlichen Blöcken zuordnen lassen:
 - die Schaffung eines besonderen, neben das allgemeine Insolvenzrecht tretenden Instrumentariums für die Abwicklung bestandsgefährdeter Institute,¹³⁾
 - die institutionelle Stärkung der Aufsichtsbehörden durch erweiterte Kriseninterventionsbefugnisse und die Schaffung spezieller Abwicklungsbehörden,
 - die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen sowie deren Integration in den Geschäftsbetrieb der Institute.
- 5 In diesem dreiteiligen Regelungsgefüge dient die Sanierungs- und Abwicklungsplanung der präventiven Vorbereitung auf zukünftige Krisenfälle. Zu einem Zeitpunkt, in dem noch kein akuter Handlungsbedarf besteht, soll aus einem vorbereitenden Blickwinkel analysiert und in Plänen niedergelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen werden können, falls künftig ein erneuter Krisenfall entsteht.¹⁴⁾ Denn nach Eintritt eines Krisenfalls besteht in aller Regel ein solcher Zeit- und Handlungsdruck, dass für eine erst dann einsetzende Planung der Sanierung bzw. Abwicklung eines Instituts keine ausreichende Zeit mehr besteht.¹⁵⁾
- 6 Aus der Perspektive des nationalen Rechtsanwenders lassen sich die entstandenen Rechtsakte (siehe i. E. noch unten Rz. 11 ff. bzw. Rz. 89 ff.) entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad drei unterschiedlichen Stufen zuordnen:
 - **Auf der ersten Stufe** ist die europäische **Bank Resolution and Recovery Directive (BRRD)**¹⁶⁾ angesiedelt, die einen allgemeinen Rahmen für die Sanierungs- und Abwicklungsplanung vorgibt.
 - **Auf der zweiten Stufe** befinden sich das nationale **Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)**¹⁷⁾ sowie die europäische **Single Resolution Mechanism Regulation**

12) So die in § 67 SAG niedergelegten Abwicklungsziele; s. ebenfalls Art. 31 Abs. 2 BRRD; Art. 14 Abs. 2 SRM-VO.

13) Zum Verhältnis dieser speziellen Vorschriften zum allgemeinen Insolvenzrecht *Bauer/Hildner*, DZWIR 2015, 251 ff.; auch *Cichy/Schönen* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 203 ff.

14) *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438; *Cichy/Schönen* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 212 f.; nach *Hübner/Leunert*, ZIP 2015, 2259 zählen die Sanierungs- und Abwicklungspläne daher zu den sog. „vorbeugenden Instrumenten“.

15) Dazu *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 228.

16) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.5.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates – Bank Resolution and Recovery Directive (BRRD), ABl. (EU) L 173/190 v. 12.6.2014.

17) Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen – Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), v. 10.12.2014, BGBl. I 2014, S. 2091, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 23.12.2016, BGBl. I 2016, 3171.

(SRM-VO)¹⁸⁾, welche auf der BRRD aufsetzen und für den Rechtsanwender unmittelbar anwendbare Vorschriften enthalten.

- Diese Vorschriften werden schließlich **auf einer dritten Stufe** weiter konkretisiert, und zwar v. a. in Form von delegierten Verordnungen bzw. Durchführungsverordnungen der EU-Kommission, Leitlinien der **European Banking Authority (EBA)** sowie zukünftig auch nationalen Rechtsverordnungen des BMF bzw. der BaFin.

3. Sanierungsplan und Abwicklungsplan

Der Prozess der Sanierungs- und Abwicklungsplanung bringt als Ergebnis zwei konzeptionell unterschiedliche Pläne hervor, den Sanierungsplan (*recovery plan*) einerseits sowie den Abwicklungsplan (*resolution plan*) andererseits:

- **Sanierungsplan:** Der Sanierungsplan wird von dem Institut selbst erstellt und legt diejenigen Maßnahmen dar, welche das Institut u. a. in organisatorischer und geschäftspolitischer Hinsicht ergreifen kann, um zukünftige Krisenfälle schnell, effektiv und aus eigener Kraft zu überwinden.¹⁹⁾ Zweck des Sanierungsplans ist es zum einen, das laufende Risikomanagement des Instituts zu verbessern, zum anderen die Widerstandsfähigkeit und Krisenfestigkeit des Instituts gegenüber zukünftigen Krisenfällen zu stärken.²⁰⁾
- **Abwicklungsplan:** Demgegenüber wird der Abwicklungsplan von der zuständigen Abwicklungsbehörde erstellt und hat zum Gegenstand, wie die Behörde ihre gesetzlichen Abwicklungsinstrumente gegenüber einem bestandsgefährdeten Institut zum Einsatz bringen kann. Der Abwicklungsplan ist dem Sanierungsplan damit konzeptionell nachgeordnet, indem er von der Notwendigkeit einer Abwicklung ausgeht und aufzeigen soll, wie eine solche auf möglichst systemverträgliche Weise erfolgen kann.²¹⁾

II. Sanierungsplanung

Der Sanierungsplan stellt seiner Konzeption nach ein bankspezifisches Instrument des institutsinternen Risikomanagements dar.²²⁾ Der Plan ist an die Geschäftsleitung des Instituts gerichtet und soll dieser die Sanierungsmaßnahmen (auch: Handlungsoptionen) aufzeigen, welche sie bei Eintritt eines Krisenfalls ergreifen kann und sollte, jedoch nicht zwingend muss.²³⁾ Der Sanierungsplan reagiert damit auf den Umstand, dass ohne eine vorherige Identifikation den verantwortlichen Personen häufig der erforderliche Informations- und Kenntnisstand fehlt, um in einem Krisenfall unmittelbar geeignete Maßnahmen einleiten zu können.²⁴⁾

18) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.7.2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 – Single Resolution Mechanism (SRM-VO), ABl. (EU) L 225/1 v. 30.7.2014.

19) RegE SAG, BT-Drucks. 18/2575, S. 147.

20) *Engelbach/Friedrich*, WM 2015, 662 f.; *Hübner/Leunert*, ZIP 2015, 2259, 2260.

21) Vgl. *Thole*, ZBB 2016, 57, 58; ferner *Beinhauer*, Kreditwesen 2013, 393.

22) Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BRRD sind Sanierungspläne als Instrument der internen Unternehmenssteuerung i. S. des Art. 74 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. (EU) L 176/338 v. 27.6.2013 anzusehen.

23) ErwG 22 BRRD.

24) S. dazu *Binder*, ZBB 2015, 153, 159.

- 9 Andererseits hat der Sanierungsplan auch eine institutsübergreifende Bedeutung, welche sich daraus rechtfertigt, dass die Sanierung und Bestandssicherung eines Instituts auch im Interesse des Finanzsystems insgesamt erfolgt.²⁵⁾ Spiegelbild dieser Systembedeutung ist nicht nur eine hohe Regulierungsdichte in Bezug auf den Sanierungsplan, sondern auch umfangreiche „Mitspracherechte“ der Aufsichtsbehörde.²⁶⁾ Die Aufsichtsbehörde prüft und bewertet den vom Institut erstellten Sanierungsplan und kann i. R. einer Frühintervention sogar dazu berechtigt sein, die Umsetzung bestimmter in dem Plan enthaltener Maßnahmen anzuordnen.²⁷⁾
- 10 Im Folgenden sollen die den Sanierungsplan betreffenden Rechtsvorschriften näher dargestellt und dabei auf folgende Gesichtspunkte eingegangen werden:
- Rechtsgrundlagen des Sanierungsplans,
 - zuständige Aufsichtsbehörde,
 - Pflicht zur Aufstellung des Sanierungsplans,
 - Inhalt des Sanierungsplans,
 - bankpraktische Umsetzung und Herausforderungen,
 - behördliche Prüfung des Sanierungsplans,
 - Gruppensanierungspläne,
 - Sanierungspläne nach vereinfachten Anforderungen.

1. Rechtsgrundlagen

- 11 Die aus Sicht eines Instituts bei der Erstellung des Sanierungsplans zur Anwendung gelangenden Rechtsvorschriften sind nicht in einer einheitlichen Rechtsnorm niedergelegt, sondern verteilen sich über unterschiedliche Rechtsakte. Den gemeinsamen Ausgangspunkt bildet die europäische BRRD aus dem Jahre 2014, welche in den Artt. 5 bis 9 sowie in Abschnitt A des Anhangs Vorgaben für das nationale Recht in Bezug auf die Aufstellung, den Inhalt und die behördliche Prüfung von Sanierungsplänen enthält.²⁸⁾ Zwar ist die Richtlinie aus Sicht eines Instituts nicht unmittelbar anwendbar, sie muss aber bei der Auslegung des sie umsetzenden nationalen Rechts beachtet werden. Die nationale Umsetzung der BRRD ist durch das am 1.1.2015 in Kraft getretene SAG erfolgt.²⁹⁾ Darin befinden sich die Vorschriften über den Sanierungsplan in den §§ 12 bis 21a. Diese Vorschriften bilden aus der Perspektive des nationalen Rechtsanwenders das maßgebliche Regelungsgerüst für die Aufstellung, den Inhalt und die behördliche Prüfung von Sanierungsplänen.

25) Zu dieser Systemdimension *Adolff/Eschwey*, ZHR 177 (2013), 902, 914 ff.

26) Sehr krit. *Philipp*, AG 2015, 77, 80 f., der annimmt, dass die Eigentümer weitgehend der über Aufsichtsrat und Vorstand ausübenden Leitungsrechte beraubt werden und die Aufsichtsbehörde in „eine Art eigene Vorstandsposition“ einrückt; differenzierter *Binder*, ZBB 2015, 153, 164.

27) S. bspw. § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KWG.

28) Bei der Schaffung der europäischen Richtlinie hat sich der europäische Gesetzgeber auch an Vorarbeiten auf internationaler Ebene anlehnen können, welche zuvor in Form der „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ von dem internationalen „Financial Stability Board“ erarbeitet und von den Staats- und Regierungschefs der G20 gebilligt worden waren; hierzu *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 439, und *Brandt/Gieseler*, DB 2013, 741.

29) Schon vor Erlass der BRRD hatte der deutsche Gesetzgeber – damals noch auf Grundlage der Entwurfsfassung der BRRD – einige Teile „vorumgesetzt“ und durch das Trennbankengesetz in den §§ 47 bis 47i KWG a. F. Vorschriften über die Sanierungs- und Abwicklungsplanung geschaffen, hierzu *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 440 ff.; *Brandt/Gieseler*, DB 2013, 741, 742 ff.; *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 228 ff. Nach Erlass der BRRD wurden diese Regelungen in das SAG überführt.

Darüber hinaus sind die Technischen Standards³⁰⁾ (technical standards) zu berücksichtigen, 12
welche von der EU-Kommission in Form von delegierten Verordnungen (Art. 290 AEUV)
bzw. Durchführungsverordnungen (Art. 291 AEUV) erlassen werden und inhaltlich auf
Vorschlägen der EBA beruhen: Eine solche Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075
hat die EU-Kommission im Jahre 2016 erlassen³¹⁾ und darin (neben Vorschriften, die den
Abwicklungsplan betreffen) auch konkretisierende Vorschriften über den Inhalt des Sa-
nierungsplans (Artt. 3 bis 15) sowie dessen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (Artt. 16
bis 21) festgelegt. Die Verordnung der EU-Kommission beruht u. a. auf den beiden EBA-
Entwürfen EBA/RTS/2014/11³²⁾ (betreffend den Inhalt des Sanierungsplans) und EBA/
RTS/2014/12³³⁾ (betreffend die behördliche Prüfung).

Als praktische Orientierungshilfe sind zudem die von der EBA erlassenen Leitlinien³⁴⁾ 13
(Guidelines) heranzuziehen, welche an die Aufsichtsbehörden und Institute gerichtet sind
und eine einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherstellen sollen, al-
lerdings ohne eine strenge Bindungswirkung³⁵⁾ zu entfalten:

- EBA/GL/2015/16³⁶⁾ (betreffend die vereinfachten Anforderungen),
- EBA/GL/2015/02³⁷⁾ (betreffend die Indikatoren),
- EBA/GL/2014/06³⁸⁾ (betreffend die Szenarien).

Darüber hinaus sollten die diversen Äußerungen der Aufsicht zur Qualität der Sanierungs- 14
pläne herangezogen werden. Dies betrifft einerseits direkte Rückmeldungen der zuständigen
Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden an das den Sanierungsplan erstellende Institut. An-
dererseits sollten auch strukturiert die veröffentlichten Auswertungen zu den durchgeführ-
ten Quervergleichen der Sanierungspläne berücksichtigt werden. Hierunter fallen bisher
insbesondere die einschlägigen Veröffentlichungen der BaFin und Reports der EBA.³⁹⁾

30) S. Artt. 10 bis 15 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. (EU) L 331/12 v. 15.12.2010.

31) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission v. 23.3.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (EU) L 184/1 v. 8.7.2016.

32) EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the content of recovery plans under Article 5(10) of Directive 2014/59/EU establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, v. 18.7.2014 (EBA/RTS/2014/11).

33) EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the assessment of recovery plans under Article 6(8) of Directive 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD), v. 18.7.2014 (EBA/RTS/2014/12).

34) S. Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. (EU) L 331/12 v. 15.12.2010.

35) Zur Rechtsnatur und Bindungswirkung der Leitlinien s. *Sonder*, BKR 2012, 8, 9; *Manger-Nestler*, Kreditwesen 2012, 38, 39; sowie zu der ähnlichen Situation bei den Leitlinien der ESMA *Hitzer/Hausser*, BKR 2015, 52, 55 f.

36) EBA, Leitlinien zur Anwendung vereinfachter Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU, v. 16.10.2015 (EBA/GL/2015/16).

37) EBA, Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, v. 23.7.2015 (EBA/GL/2015/02).

38) EBA, Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, v. 18.7.2014 (EBA/GL/2014/06).

39) S. hierzu EBA, Recovery planning, v. 1.3.2017; EBA, Recovery planning, v. 5.7.2016; EBA, Recovery planning, v. 8.12.2015; EBA, Recovery planning, v. 6.3.2015 sowie die Kurzzusammenfassung der Ergebnisse des 2015 durchgeführten Quervergleichs im BaFin-Jahresbericht, vgl. BaFin, Jahresbericht 2015, S. 110 f. Zu den in 2016 von BaFin und EZB durchgeführten Quervergleichen und Benchmark-Analysen, s. BaFin, Jahresbericht 2016, S. 103 f. und EZB, Jahresbericht 2016, S. 51.

- 15 Schließlich besteht mit dem nachträglich ins SAG eingefügten § 21a SAG auch eine Grundlage für eine nationale Rechtsverordnung, in welcher künftig bestimmte Einzelaspekte des Sanierungsplans geregelt werden können.⁴⁰⁾ Ein von der BaFin und der Deutschen Bundesbank gemeinsam erarbeiteter Konsultationsentwurf einer entsprechenden Verordnung (MaSanV-E) wurde am 9.8.2017 veröffentlicht.⁴¹⁾ Demnach wird die Möglichkeit der Verordnungsermächtigung zu einer detaillierten Neufassung des von der BaFin im Jahre 2014 veröffentlichten MaSan-Rundschreibens genutzt.⁴²⁾ Dieses bereits vor Inkrafttreten der BRRD und des SAG erlassene Rundschreiben enthielt hilfreiche und auch praxistaugliche Vorgaben für die Erstellung von Sanierungsplänen,⁴³⁾ ist – nach eigener Aussage der BaFin – aber heute „nicht mehr aktuell“.⁴⁴⁾ Darüber hinaus sieht der Entwurf – entsprechend der mit der Einfügung des § 21a SAG verbundenen gesetzgeberischen Intention⁴⁵⁾ – die rechtsverbindliche Umsetzung der soeben genannten Leitlinien der EBA zu Szenarien und zu Indikatoren in Sanierungsplänen vor. Schließlich enthält der Entwurf auch ergänzende Regelungen zu Sanierungsplänen, die vereinfachten Anforderungen unterliegen und zur Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme.
- 16 Zukünftig werden sich die von den Instituten einzuhaltenden Vorgaben also aus einer Gesamtschau der Verordnung (EU) Nr. 2016/1075⁴⁶⁾, des SAG und der MaSanV ergeben. Nachfolgend wird daher – insbesondere in den Fußnoten – auch auf die einschlägigen Vorschriften des Verordnungsentwurfs hingewiesen.
- 17 Das Zusammenspiel und Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Rechtsakten wird einerseits in der Verordnungsbegründung, andererseits aber auch in einem zusätzlichen Merkblatt erläutert, welches die BaFin ebenfalls am 9.8.2017 zur Konsultation veröffentlicht hat.⁴⁷⁾ In Fällen inhaltlicher Überschneidung soll die MaSanV danach eine aufgrund von Art. 5 Abs. 5 Satz 2 BRRD europarechtlich zulässige Konkretisierung der grundsätzlich vorrangigen Verordnung (EU) Nr. 2016/1075⁴⁸⁾ darstellen.⁴⁹⁾

2. Zuständige Aufsichtsbehörde

- 18 Der Sanierungsplan wird von dem Institut in eigener Verantwortung, aber innerhalb eines aufsichtsrechtlich vorgegebenen Verfahrens erstellt, für welches behördenseitig die Auf-

40) Die Verordnungsermächtigung ist nachträglich durch das AbwMechG (Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe – Abwicklungsmechanismusgesetz, v. 2.11.2015, BGBl. I 2015, 1864) ins SAG eingefügt worden; s. dazu RegE AbwMechG, BR-Drucks. 193/15, S. 69.

41) Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSanV) – Entwurf. Im Einklang mit § 21a Abs. 1 Satz 2 SAG beabsichtigt das BMF, die Verordnungsermächtigung mit der Maßgabe auf die BaFin zu übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

42) BaFin, Rundschreiben 3/2014 (BA), v. 25.4.2014. Einen Entwurf des Schreibens hat die BaFin bereits im November 2012 veröffentlicht, vgl. *Brandt/Gieseler*, DB 2013, 741, 744. S. zu der Möglichkeit einer Neufassung des Rundschreibens auf Grundlage von § 21a SAG auch *BaFin Journal*, v. 11/2015, S. 5 sowie *Steck/Petrowsky*, DB 2015, 1391, 1392.

43) Dazu *Igl/Heuter*, Sanierungsplanung.

44) So die BaFin, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe – Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG), v. 26.6.2015 (R-FR 2320-2015/0001).

45) RegE AbwMechG, BR-Drucks. 193/15, S. 69; vgl. auch *Steck/Petrowsky*, DB 2015, 1391, 1392.

46) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission v. 23.3.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (EU) L 184/1 v. 8.7.2016.

47) BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung.

48) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission v. 23.3.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (EU) L 184/1 v. 8.7.2016.

49) Vgl. MaSanV-E, S. 19; BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 1.

sichtsbehörde zuständig ist. Mit dem Begriff „Aufsichtsbehörde“ ist gemäß § 3 Abs. 3 SAG die jeweils für das Institut zuständige nationale bzw. europäische Aufsichtsbehörde i. S. des § 1 Abs. 5 KWG gemeint. Für „bedeutende“⁵⁰⁾ Institute liegt die Aufsicht bei der EZB. Zwar beschränkt sich die Zuständigkeit der EZB auch bei bedeutenden Instituten prinzipiell auf die der EZB konkret übertragenen Aufgaben; für die Sanierungsplanung ist eine solche Übertragung aber in Art. 4 Abs. 1 lit. i SSM-VO erfolgt. Soweit nicht die EZB zuständig ist, liegt die Aufsicht weiterhin bei den nationalen Aufsichtsbehörden, in Deutschland also bei der BaFin. Neben der Aufsichtsbehörde sind an dem Verfahren noch weitere Behörden beteiligt. Sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die Abwicklungsbehörde erhalten Kenntnis von dem Sanierungsplan und genießen ebenfalls ein gewisses Mitspracherecht in dem behördlichen Prüfungsverfahren. Allerdings sind ihre Aufgaben im Vergleich zur Aufsichtsbehörde von untergeordneter Natur.

3. Aufstellung des Sanierungsplans

Nach der gesetzlichen Systematik stellt der „Einzelsanierungsplan“⁵¹⁾ auf Basis nicht vereinfachter Anforderungen den Regelfall dar.⁵²⁾ Dieser Systematik folgend wird den weiteren Ausführungen zunächst der Fall des Einzelsanierungsplans nach nicht vereinfachten Anforderungen zugrunde gelegt, bevor im Anschluss auf die besonderen Regelungen für den Gruppensanierungsplan bzw. den Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen eingegangen wird.

Gemäß § 12 Abs. 2 SAG hat grundsätzlich allein das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe einen Sanierungsplan zu erstellen.⁵³⁾ Dabei sind neben dem übergeordneten Unternehmen selbst allerdings auch die wesentlichen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen einzubeziehen.⁵⁴⁾ Eine rechtliche Verpflichtung nachgeordneter Unternehmen einer Institutsgruppe, eigenständige Sanierungspläne aufzustellen, besteht somit nicht, selbst wenn die nachgeordneten Unternehmen vom Umfang und Risikogehalt ihrer Geschäftstätigkeit als systemrelevant einzustufen wären (siehe hierzu unten Rz. 79).

a) Adressatenkreis der Aufstellungspflicht

Nach heutiger Rechtslage ist im Grundsatz jedes Institut, das dem Anwendungsbereich des SAG unterliegt, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SAG verpflichtet, einen Sanierungsplan aufzustellen. Dem Anwendungsbereich des SAG unterliegende Institute sind gemäß § 2 Abs. 1 SAG die in § 1 Nr. 1 SAG genannten CRR-Kreditinstitute sowie die in § 1 Nr. 2 SAG ge-

50) Art. 6 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates v. 15.10.2013 – SSM-VO, ABl. (EU) L 287/63 v. 29.10.2013.

51) Art. 2 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

52) In tatsächlicher Hinsicht wird man hingegen die „Gruppensanierung“ als den Regelfall ansehen müssen, dazu *Binder*, ZBB 2015, 153, 155 ff.

53) Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich nach § 14 Abs. 3 SAG, wonach die Aufsichtsbehörde die Erstellung eines Einzelsanierungsplans in Bezug auf ein inländisches Institut verlangen kann, das nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat ist. Die EBA hat bereits Anfang März 2017 mit den Draft EBA Recommendations bekräftigt, dass eigene Sanierungspläne auf Tochterebene grundsätzlich nicht vorgesehen sind, vgl. *Buchmüller/Lindenau/Noss*, Die Bank 2017, 48. Diese Aussage ist auch in den finalen Empfehlungen v. 1.11.2017 enthalten, die ab 1.1.2018 im „comply-or-explain“-Verfahren Gültigkeit erhalten, vgl. EBA, Final Report, Recommendation on the coverage of entities in a group recovery plan, v. 1.11.2017 (EBA/Rec/2017/02), S. 4.

54) So auch ausdrücklich § 4 Satz 1 MaSanV-E. § 14 SAG gibt dabei vor, dass der Gruppensanierungsplan Handlungsoptionen enthalten muss, die sowohl auf Ebene des übergeordneten Unternehmens als auch auf Ebene von nachgeordneten Unternehmen umgesetzt werden können, und dass die zu ergreifenden Handlungsoptionen auf den unterschiedlichen Ebenen/rechtlichen Einheiten der Institutsgruppe miteinander in Einklang stehen müssen. Zudem müssen im Gruppensanierungsplan Regelungen für mögliche gruppeninterne Unterstützungen enthalten sein, sofern Vereinbarungen über solche gruppeninternen Unterstützungen nach § 22 SAG vorliegen.

nannten CRR-Wertpapierfirmen.⁵⁵⁾ Nach früherer Rechtslage war ein Sanierungsplan hingegen nur dann zu erstellen, wenn das Institut von der BaFin zuvor als potentiell systemgefährdend eingestuft worden war (§ 47 Abs. 1 Satz 1 KWG a. F.).⁵⁶⁾ Die erfolgte Einschränkung des Adressatenkreises war jedoch auf Grundlage der späteren BRRD nicht mehr aufrechtzuerhalten und musste dementsprechend bei der Schaffung des SAG aufgegeben werden.⁵⁷⁾ Die Erweiterung des Adressatenkreises verdeutlicht, dass Sanierungspläne heute nicht mehr nur als Instrument zur Krisenbewältigung bei systemrelevanten Instituten, sondern allgemein als ein bankspezifisches Instrument des Risikomanagements zu verstehen sind.⁵⁸⁾ Im Hinblick auf die Binnenzuständigkeit innerhalb des Instituts ordnet § 13 Abs. 5 SAG eine Verantwortlichkeit sämtlicher Geschäftsleiter an. Unabhängig von der sonst bestehenden Zuständigkeitsregelung ist für die Erstellung, Implementierung und Aktualisierung des Sanierungsplans sowie im Krisenfall für dessen Umsetzung jeder Geschäftsleiter verantwortlich.

b) Aufforderung durch Verwaltungsakt

- 22 Eine gewisse Einschränkung erhält die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SAG an sich kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur Aufstellung des Sanierungsplans jedoch dadurch, dass die Pflicht „faktisch“ erst dann wirksam wird, wenn das Institut von der Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 SAG individuell aufgefordert wird, einen Sanierungsplan zu erstellen.⁵⁹⁾ Zwar ist diese Einschränkung in dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Satz 1 SAG nicht angelegt, sie ergibt sich aber daraus, dass erst mit der Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde klar wird, in welchem Zeitrahmen und nach welchen Anforderungen das Institut den Sanierungsplan zu erstellen hat. Denn in dem Aufforderungsschreiben setzt die Aufsichtsbehörde zum einen die Frist für die Aufstellung des Sanierungsplans fest, welche sechs Monate nicht überschreiten darf, auf Antrag des Instituts jedoch um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden kann (§ 12 Abs. 3 Satz 1 SAG). Zum anderen legt sie fest, ob für das Institut vereinfachte Anforderungen gelten (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SAG). Die Aufforderung der Aufsichtsbehörde besitzt insoweit eine ins Außenverhältnis reichende Regelungswirkung und ist daher als Verwaltungsakt zu qualifizieren.⁶⁰⁾

c) Aktualisierung des Sanierungsplans

- 23 Der Sanierungsplan muss regelmäßig – ohne gesonderte Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde – mindestens einmal jährlich aktualisiert werden (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SAG). Darüber hinaus muss der Plan außerordentlich nach jeder Änderung der Rechts- bzw. Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder Finanzlage sowie jeder Änderung der allgemeinen Risikosituation, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan des Instituts auswirken könnte oder aus anderen Gründen dessen Änderung erforderlich macht,

55) Vgl. auch § 1 Abs. 1 MaSanV-E sowie *Cichy/Schönen* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 212.

56) *Steck/Petrowsky*, DB 2015, 1391, 1392. In den vom Financial Stability Board erlassenen „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ war der Kreis der verpflichteten Institute ähnlich gefasst; dazu *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 439.

57) In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BRRD wird die Pflicht zur Aufstellung eines Sanierungsplans an „jedes Institut“ gerichtet, ohne dass es auf eine (potentielle) Systemgefahr ankäme.

58) Vgl. *Cichy/Schönen* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 212.

59) BaFin Journal, v. 1/2015, S. 17; vgl. auch *Schabert/Schramm/Wiechens* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, A. III. Rz. 8.

60) Dies hat u. a. Auswirkungen auf den Rechtsschutz. Zum Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen der Abwicklungsbehörde im Single Resolution Mechanism s. § 14 Rz. 92 ff. [*Benzing*].

aktualisiert werden (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SAG). Diese Pflicht zur außerordentlichen Aktualisierung macht ein Monitoring auf Seiten des Instituts erforderlich.⁶¹⁾

d) Befreiung von der Aufstellungspflicht

Die Aufsichtsbehörde kann ein Institut, welches einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank auf Antrag von der Pflicht zur Aufstellung eines Sanierungsplans befreien (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SAG). Der Befreiungsantrag kann sowohl als Einzelantrag für ein einzelnes Institut als auch als Sammelantrag für mehrere Institute (dann durch das institutsbezogene Sicherungssystem) gestellt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 3 SAG).⁶²⁾ Im Falle einer Befreiung muss der Sanierungsplan dann durch das institutsbezogene Sicherungssystem in Bezug auf das befreite Institut bzw. die befreiten Institute angefertigt werden (§ 20 Abs. 4 SAG). Wie mit der Formulierung „gegebenfalls nach Maßgabe des § 19 [SAG]“ angedeutet, werden insoweit regelmäßig die Voraussetzungen für den Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen i. S. des § 19 SAG erfüllt sein (siehe dazu unten Rz. 85 f.).⁶³⁾

Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn einer der in § 20 Abs. 1 Satz 2 SAG genannten Ausschlussgründe vorliegt, d. h. wenn das Institut potentiell systemgefährdend ist, wenn es der Aufsicht der EZB unterliegt oder wenn seine Aktiva bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Ob eine Befreiung erteilt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde, denn nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SAG „kann“ die Befreiung erfolgen. Allerdings soll die Behörde dann, wenn keiner der vorgenannten Versagungsgründe vorliegt und wenn eine Befreiung auch die Abwicklungsziele i. S. des § 67 SAG nicht gefährdet, die Befreiung im Wege einer gebundenen Entscheidung ohne Ermessen zu erteilen haben.⁶⁴⁾ Handelt es sich um ein nicht potentiell systemgefährdendes Institut, soll des Weiteren eine widerlegliche Vermutung dafür gelten, dass durch eine Befreiung die Abwicklungsziele nicht gefährdet werden.⁶⁵⁾

4. Inhalt des Sanierungsplans

Wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, können Sanierungspläne einen recht unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen. Während sie im angelsächsischen Raum teilweise mehrere tausend Seiten umfassen, „beschränkt“ sich ihr Umfang in Deutschland zumeist auf mehrere hundert Seiten.⁶⁶⁾ Ausgangspunkt für die Erstellung des Plans bildet die Generalklausel des § 12 Abs. 1 Satz 2 SAG, wonach das Institut in dem Sanierungsplan darzulegen hat, „mit welchen von dem Institut zu treffenden Maßnahmen die finanzielle Stabilität gesichert oder wiederhergestellt werden kann, falls sich seine Finanzlage wesent-

61) Vgl. *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 441, sowie die Hinweise zur bankpraktischen Umsetzung bei Rz. 66 ff.

62) Vgl. auch §§ 18, 19 MaSanV-E, die detaillierte Regelungen zum Befreiungsantrag enthalten.

63) Spezifische Anforderungen an die durch das institutsbezogene Sicherungssystem in Bezug auf die befreiten Institute aufzustellenden Sanierungspläne sieht der 4. Abschn. des MaSanV-E vor. Sofern keine abweichende Anordnung erfolgt, soll das institutsbezogene Sicherungssystem die Anforderungen gemäß der §§ 12 bis 18 SAG nach Maßgabe der §§ 22 bis 29 MaSanV-E zu erfüllen haben (§ 21 Abs. 1, Abs. 3 MaSanV-E). Die dort abschließend (vgl. MaSanV-E, S. 41) festgelegten Anforderungen der Sanierungsplanung beziehen sich teilweise auf das institutsbezogene Sicherungssystem, teilweise auf das Institut und teilweise auf Institut und institutsbezogenes Sicherungssystem gemeinsam. Durch verschiedene inhaltliche Vereinfachungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die befreiten Institute keine Systemrelevanz aufweisen. Aus diesem Grund sind auch Erleichterungen hinsichtlich der Erstellungsfrist (§ 20 i. V. m. § 17 MaSanV-E) und des Aktualisierungsturnus (§ 29 MaSanV-E) vorgesehen (vgl. auch MaSanV-E, S. 47).

64) RegE SAG, BT-Drucks. 18/2575, S. 151.

65) RegE SAG, BT-Drucks. 18/2575, S. 151.

66) *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 445. S. zum Umfang auch unten Rz. 49.

lich verschlechtert und diese Verschlechterung zu einer Bestandsgefährdung führen kann (Krisenfall).“

a) **Allgemeine Anforderungen**

- 27 Der konkrete Inhalt des Sanierungsplans wird in § 13 SAG⁶⁷⁾ geregelt, wobei dieser Vorschrift neben spezifischen Einzelinhalten (siehe dazu sogleich Rz. 33 ff.) auch eine Reihe allgemeiner Anforderungen entnommen werden kann:

aa) **Keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln**

- 28 Weil der Sanierungsplan aufzeigen soll, wie das Institut einen Krisenfall aus eigener Kraft überwinden kann, darf in dem Plan nicht von der Möglichkeit einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgegangen werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 SAG).⁶⁸⁾ Damit sind staatliche Beihilfen i. S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie vergleichbare finanzielle Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln auf supranationaler Ebene gemeint, die jeweils zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Instituts gewährt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 9 SAG). Die entsprechende Einordnung einer konkreten Maßnahme kann im Einzelfall durchaus Schwierigkeiten bereiten:

- **Zentralbankfazilitäten:** Keine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, sondern ordentliches Refinanzierungsgeschäft, das auch in einem Krisenfall weiterhin möglich sein muss, ist jedenfalls die Nutzung von Zentralbankfazilitäten. Im Sanierungsplan ist deshalb ausdrücklich auch zu analysieren, unter welchen Voraussetzungen das Institut die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen kann und welche Vermögenspositionen als Sicherheiten herangezogen werden können (§ 13 Abs. 3 Satz 2 SAG).
- **Emergency Liquidity Assistance:** Nicht eindeutig ist dagegen die von den nationalen Notenbanken unter Aufsicht der EZB gewährte Emergency Liquidity Assistance (ELA) zu beurteilen.⁶⁹⁾ Sie ist nicht Teil der einheitlichen Geldpolitik der EZB und kann daher als Beihilfe i. S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft werden, wenn nicht sämtliche der in Nr. 62 der Bankenmitteilung der EU-Kommission⁷⁰⁾ aufgeführten Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist es denkbar, sie als eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln anzusehen, von welcher der Sanierungsplan nicht ausgehen darf. Andererseits wird in der den Abwicklungsplan betreffenden Vorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 3 SAG sprachlich gerade zwischen einer „außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“ und der „Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe durch eine Zentralbank“ unterschieden.

bb) **Grundsatz der Proportionalität**

- 29 Anders als nach früherer Rechtslage besteht die Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans heute grundsätzlich für jedes Institut bzw. jede Institutsgruppe, unabhängig von dem Vorliegen einer (potentiellen) Systemgefahr (siehe bereits oben Rz. 21). Ein gewisses praktisches

67) Vgl. hierzu Luz/Neus/Schaber/Schneider/Weber-Buchmüller, § 13 SAG.

68) Wird in einem Krisenfall eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt, wird dies nach § 63 Abs. 2 Satz 1 SAG einer Bestandsgefährdung gleichgesetzt, womit es prinzipiell zur Abwicklung des Instituts kommen kann.

69) S. dazu die Bekanntmachung der EZB über das Verfahren für die Gewährung von Notfall-Liquiditätshilfe – Emergency Liquidity Assistance (ELA).

70) EU-Kommission, Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1.8.2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“), Abl. (EU) C 216/1 v. 30.7.2013.

Korrektiv hat der Gesetzgeber jedoch dadurch geschaffen, dass die Ausgestaltung des Sanierungsplans mit Rücksicht auf die Größe, die Komplexität und die Vernetzung des Instituts sowie die Art, den Umfang und die Komplexität seines Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos zu erfolgen hat (§ 13 Abs. 1 SAG).⁷¹⁾ Diese Vorschrift ermöglicht es (insbesondere kleineren Instituten), ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Umfang bzw. dem Detaillierungsgrad des Sanierungsplans und der von dem Institut tatsächlich ausgehenden Systemgefahr zu wählen.⁷²⁾

cc) Schnelle und effektive Umsetzbarkeit

Ein Sanierungsplan weist notwendig einen gewissen Abstraktionsgrad auf, weil jeder Krisenfall anders ist.⁷³⁾ Andererseits kann der Sanierungsplan nur dann zur Bewältigung eines Krisenfalls beitragen, wenn er soweit konkretisiert ist, dass er ohne zeitlichen Verzug umgesetzt werden kann.⁷⁴⁾ Entstehen bei der Umsetzung des Plans hingegen Verzögerungen, wird dadurch das Ausmaß einer Krise typischerweise noch verstärkt. Aus diesem Grunde bestimmt das Gesetz, dass der Sanierungsplan in einem Krisenfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schnell und wirksam umsetzbar sein muss, so dass wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzsystem, auch in Fällen, in denen andere Institute im selben Zeitraum Sanierungspläne umsetzen, so weit wie möglich vermieden werden (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SAG). Darüber hinaus muss in dem Plan nachvollziehbar dargelegt werden, dass der Plan diesem Kriterium gerecht wird (§ 13 Abs. 4 Satz 2 SAG).

Art. 5 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 enthält die ergänzende Anforderung, dass im Sanierungsplan die Management-Informationssysteme sowie entsprechende Regelungen beschrieben werden müssen, die gewährleisten, dass die zur Umsetzung der Handlungsoptionen erforderlichen Informationen für die Entscheidungsfindung zeitnah und zuverlässig auch unter Stressbedingungen vorliegen. § 6 Abs. 2 MaSanV-E enthält ähnliche Vorgaben.

dd) Nachhaltige Überwindung des Krisenfalls

Sowohl dem Institut selbst als auch dem Finanzsystem ist am ehesten gedient, wenn die Bestandsfähigkeit eines Instituts langfristig gesichert wird. Deshalb müssen die in dem Sanierungsplan vorgesehenen Handlungsoptionen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet sein, die Überlebensfähigkeit und finanzielle Solidität des Instituts nicht nur kurzfristig, sondern nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SAG), d. h. einen nachhaltigen Sanierungsbeitrag aufweisen.⁷⁵⁾ Bei dieser in die Zukunft gerichteten Prüfung sind auch die vorbereitenden Maßnahmen i. S. des § 13 Abs. 2 Nr. 10 SAG zu berücksichtigen, welche das Institut bereits getroffen hat bzw. noch tref-

71) *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 441. § 3 MaSanV-E sieht vor, dass der Proportionalitätsgrundsatz gemäß § 13 Abs. 1 SAG in allen Abschnitten der Sanierungspläne zu wahren ist.

72) Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Hinrichs/Fischer/Daferner*, Die Bank 2014, 43, 44 f., die insgesamt eine weitgehende Anlehnung des Sanierungsplans an bereits bestehende Planungen bzw. Dokumentationen fordern. S. ferner die Hinweise zur bankpraktischen Umsetzung bei Rz. 57.

73) Dazu auch *Binder* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 180, der aus diesem Grund sogar für ein „prozedurales“ (anstelle eines „finalen“) Funktionsverständnis der Sanierungs- und Abwicklungsplanung plädiert. Dem liegt die Idee zugrunde, dass die Erstellung eines Sanierungsplans – auch jenseits seines späteren Inhalts – für das Institut einen Lernprozess darstellt, durch welchen die bestehenden Strukturen überprüft und verbessert werden können; vgl. auch *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 449.

74) S. *Schabert/Schneider/Purkott* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 49.

75) Dies wird sichergestellt, indem im Sanierungsplan die Auswirkungen der Handlungsoptionen auf die relevanten Kapital- und Liquiditätskennzahlen dargestellt werden. Generell müssen die Handlungsoptionen sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen in Säule I und Säule II nach dem Krisenfall mittel- und langfristig wieder eingehalten werden.

fen wird, um die Umsetzung des Sanierungsplans zu erleichtern. Auch hier muss der Sanierungsplan die Erfüllung dieses Kriteriums nachvollziehbar darstellen (§ 13 Abs. 4 Satz 2 SAG). Damit verdeutlicht das Gesetz einmal mehr, dass sich ein Institut nicht darauf beschränken kann, in dem Sanierungsplan den *status quo* der bestehenden Sanierungsoptionen darzustellen, sondern auch neue Sanierungskonzepte entwickeln muss, welche inhaltlich (mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) tatsächlich geeignet sind, einen Krisenfall nachhaltig zu überwinden.⁷⁶⁾ Als Referenz für die Nachhaltigkeit von Sanierungskonzepten können die Vorgaben aus der Geschäftsmodellanalyse dienen, die mit dem neuen, europaweit vereinheitlichten aufsichtlichen Bewertungs- und Überprüfungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) eingeführt worden sind.

b) Konkrete Inhaltsbestandteile

- 33 Aufbauend auf den vorgenannten allgemeinen Anforderungen sieht das Gesetz in § 13 Abs. 2 SAG eine zehn Punkte umfassende, nicht abschließende Liste konkreter Einzelinhalte („wesentliche Bestandteile“) vor.⁷⁷⁾ Neben § 13 Abs. 2 SAG sind mittlerweile jedoch auch die Vorgaben der Artt. 3 bis 15 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 zu beachten, in denen die EU-Kommission den EBA-Entwurf EBA/RTS/2014/11⁷⁸⁾ (betreffend den Inhalt des Sanierungsplans) umgesetzt und konkretisierende Anforderungen an den Inhalt des Sanierungsplans festgelegt hat. Schließlich enthalten auch die §§ 4 bis 9 MaSanV-E detaillierte Bestimmungen, die zukünftig bei der Ausgestaltung von Sanierungsplänen berücksichtigt werden müssen. Die europäische Verordnung, welche aus nationaler normenhierarchischer Sicht die vorrangig anzuwendenden Vorgaben enthält, wird den folgenden Ausführungen primär zugrunde gelegt (wobei in den Fn. jedoch auch auf die entsprechenden Vorschriften des SAG sowie des MaSanV-E – soweit bestehend – hingewiesen wird). Nach Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 hat der Plan folgende Abschnitte zu enthalten:
- Zusammenfassung (erster Abschnitt),
 - Unternehmensführung (zweiter Abschnitt),
 - Strategische Analyse (dritter Abschnitt),
 - Kommunikations- und Informationsplan (vierter Abschnitt),
 - Vorbereitungsmaßnahmen (fünfter Abschnitt).
- 34 Ziel dieser Gliederung in fünf Abschnitte war es, die Strukturierung des Sanierungsplans zu erleichtern.⁷⁹⁾ Dies ist grundsätzlich insofern sinnvoll, als dass durch ein einheitliches Muster die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Sanierungspläne verbessert wird, was wiederum der Aufsichtsbehörde die Prüfung der Pläne erheblich erleichtert. Allerdings kann die in der EU-Verordnung vorgenommene Zuordnung der Informationsbestandteile zu den jeweiligen Abschnitten nicht immer überzeugen. Vor diesem Hintergrund sieht der von der BaFin und der Deutschen Bundesbank erarbeitete Verordnungsentwurf auch eine teilweise abweichende Struktur vor, die sich in der Praxis bewährt haben soll.⁸⁰⁾ Da sich

76) *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 441.

77) Die Auflistung des § 13 Abs. 2 SAG beruht auf den Vorgaben der BRRD, welche ihrerseits in dem Abschn. A des Anhangs eine noch weiter ausdifferenzierte Mindestliste enthält.

78) EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the content of recovery plans under Article 5(10) of Directive 2014/59/EU establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, v. 18.7.2014 (EBA/RTS/2014/11).

79) ErwG 6 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

80) MaSanV-E, S. 19; BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 1 f. Im Hinblick auf das im Jahre 2014 veröffentlichte MaSan-Rundschreiben hatte die BaFin besonderen Wert darauf gelegt, dass die vorgegebene Struktur auch übernommen wird, vgl. *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 446.

die nachfolgenden Ausführungen primär auf die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2016/1075⁸¹⁾ beziehen, wird hier jedoch prinzipiell auch der durch diese Verordnung vorgegebenen Grobstruktur gefolgt.⁸²⁾

aa) Erster Abschnitt: Zusammenfassung

Der Sanierungsplan beginnt gemäß Art. 4 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 mit einer Zusammenfassung.⁸³⁾ In dieser Zusammenfassung sind die wesentlichen Inhalte der darauffolgenden Hauptabschnitte des Sanierungsplans widerzugeben, d. h. die wesentlichen Inhalte der Abschnitte:

- Unternehmensführung,
- strategische Analyse,
- Kommunikations- und Informationsplan sowie
- Vorbereitungsmaßnahmen.

In dem Teil der Zusammenfassung, welcher die strategische Analyse betrifft, muss auch die Sanierungsgesamtkapazität des Instituts i. S. des Art. 12 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 angegeben werden. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine der Kernaussagen des Sanierungsplans, denn die Sanierungskapazität beschreibt, inwieweit das Institut dank der in dem Plan aufgeführten Handlungsoptionen in der Lage ist, sich in verschiedenen Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Stresssituationen aus eigener Kraft zu sanieren.

Handelt es sich um eine Aktualisierung des Sanierungsplans, müssen im Anschluss an die Angaben zur strategischen Analyse auch sämtliche seit der Einreichung des letzten Plans bei der Aufsichtsbehörde eingetretenen wesentlichen Änderungen dargestellt werden.⁸⁴⁾ Mit dem Begriff „wesentliche Änderung“ ist jede Änderung gemeint, welche das Institut oder den Sanierungsplan betrifft und sich möglicherweise auf die Umsetzbarkeit des Sanierungsplans bzw. der in dem Sanierungsplan enthaltenen Handlungsoptionen auswirkt.⁸⁵⁾

bb) Zweiter Abschnitt: Unternehmensführung

Auf die Zusammenfassung folgt gemäß Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Abschnitt zur Unternehmensführung. In diesem Abschnitt ist darzustellen, wie sich der Sanierungsplan in die Unternehmensführung des Instituts eingliedert:

- **Interne Zuständigkeiten:** Zunächst sind diejenigen Personen zu benennen, die für die Erstellung, Durchführung und ordentliche Aktualisierung des Plans zuständig sind, und das Verfahren zu beschreiben, das eingeleitet werden muss, wenn der Sanierungsplan aufgrund einer wesentlichen Veränderung außerordentlich aktualisiert werden muss.⁸⁶⁾ Im Anschluss ist anzugeben, ob der Sanierungsplan i. R. der internen Revision von einem externen Rechnungsprüfer oder einem internen Risikoausschuss geprüft worden ist, und zu bestätigen, dass der Sanierungsplan durch das zuständige Leitungsorgan

81) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission v. 23.3.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (EU) L 184/1 v. 8.7.2016.

82) Im Detail können sich jedoch – auch weil die inhaltlichen Anforderungen nur in zusammengefasster Form wiedergegeben werden können – Abweichungen ergeben.

83) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 SAG.

84) Art. 4 Abs. 1 lit. c Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. Vgl. für eine Beispielliste möglicher Änderungen BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 2.

85) Art. 4 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

86) Art. 5 Abs. 1 lit. a, lit. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. Vgl. auch BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 5.

des Instituts bewertet und genehmigt wurde.⁸⁷⁾ Als zuständiges Leitungsorgan sind jedenfalls sämtliche Geschäftsleiter anzusehen, weil sie unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung jeweils für die Erstellung, Implementierung und Aktualisierung des Plans verantwortlich sind (§ 13 Abs. 5 SAG).⁸⁸⁾

- **Rahmenwerk von Indikatoren:** Als einer der maßgeblichen Bestandteile des Sanierungsplans ist sodann ein Rahmenwerk von Indikatoren vorzusehen, durch welches zukünftige Krisenfälle möglichst frühzeitig erkannt werden sollen.⁸⁹⁾ Denn nur wenn eine bevorstehende Krise rechtzeitig erkannt wird, besteht noch die Möglichkeit, sie aus eigener Kraft zu überwinden. Eine Mindestliste an geeigneten Indikatoren lässt sich den EBA-Leitlinien EBA/GL/2015/02⁹⁰⁾ entnehmen.⁹¹⁾ Es müssen sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren verwendet werden, die sich mindestens auf die Kategorien Kapital, Liquidität, Ertragskraft und Qualität der Vermögensgegenstände beziehen. Zusätzlich müssen die Kategorien marktbasierter Indikatoren und makroökonomische Indikatoren abgedeckt werden, es sei denn, das Institut kann im Sanierungsplan nachvollziehbar begründen, dass die entsprechende Kategorie aufgrund seiner Rechtsform, seines Risikoprofils, seiner Größe oder seiner Komplexität nicht relevant ist.⁹²⁾ Die quantitativen Indikatoren müssen jeweils mit bestimmten Schwellenwerten versehen werden. Die Schwellenwerte sind so festzulegen, dass sie es dem Institut ermöglichen, rechtzeitig die geeigneten Handlungsoptionen einzuleiten, um einen Krisenfall i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 2 SAG aus eigener Kraft und ohne Stabilisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand überwinden zu können. Beim Festlegen von Schwellenwerten ist die Umsetzungsdauer von Handlungsoptionen zu berücksichtigen. Das Institut hat die Angemessenheit der festgelegten Schwellenwerte im Sanierungsplan zu begründen. Zudem können Frühwarnsignale eingerichtet werden. Frühwarnsignale i. S. von § 7 Abs. 2 MaSanV-E sind qualitative und quantitative Größen, die darauf hinweisen, dass in der näheren Zukunft Schwellenwerte eines oder mehrerer Indikatoren erreicht werden können. Frühwarnsignale in diesem Sinne können Indikatoren mit vorgelagerten Schwellenwerten oder zusätzliche qualitative oder quantitative Größen sein, die von dem Institut nicht als Indikatoren verwendet werden. Verwendet das Institut Frühwarnsignale als vorgelagerte Schwellenwerte von Indikatoren, kann die Darstellung im Sanierungsplan als Ampelsystem erfolgen. Die Farbe „gelb“ bezeichnet das Erreichen dieses vorgelagerten Schwellenwertes, die Farbe „rot“ das Erreichen des Schwellenwertes eines Indikators.⁹³⁾ Auf diese Weise entsteht im Ergebnis ein flexibles Sanierungssystem, das je nach

87) Art. 5 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

88) Zur Frage, ob darüber hinaus auch der Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung des Instituts zustimmen muss, s. *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 446 f.

89) Art. 5 Abs. 3 lit. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075; § 13 Abs. 2 Nr. 6 SAG. S. allg. auch *Berger/Buchmüller/Suerland* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 97 ff.

90) EBA, Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, v. 23.7.2015 (EBA/GL/2015/02).

91) Zukünftig ist insoweit die MaSanV zu beachten, welche die EBA-Leitlinien rechtsverbindlich umsetzt: In zwei Anhängen enthält die MaSanV dabei eine Mindestliste von Indikatoren sowie eine Liste möglicher zusätzlicher Indikatoren. Vgl. zu der nach Art. 5 Abs. 3 lit. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 erforderlichen detaillierten Beschreibung der Indikatoren insb. § 7 MaSanV-E. Zur aktuellen Institutspraxis s. a. BaFin, Jahresbericht 2016, S. 103.

92) Für sämtliche der genannten Kategorien werden in dem Anhang der Leitlinien konkrete Indikatoren bzw. Kennzahlen aufgelistet. Über die genannten Kategorien hinaus sind gemäß EBA, Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, v. 23.7.2015 (EBA/GL/2015/02), Nr. 12 ggf. noch marktbasierter Indikatoren sowie makroökonomische Indikatoren aufzunehmen. Vgl. dazu auch § 7 Abs. 3; § 8 MaSanV-E sowie Anh. 1 und 2 MaSanV-E.

93) EBA, Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, v. 23.7.2015 (EBA/GL/2015/02), Nr. 16; MaSanV-E, S. 26.

Erreichungsgrad der Schwellenwerte (grün/gelb/rot) unterschiedliche Maßnahmen vorsieht.⁹⁴⁾ Die Indikatoren bzw. Schwellenwerte sind durch das Institut mindestens einmal jährlich neu zu kalibrieren.⁹⁵⁾

- **Eskalations- und Entscheidungsverfahren:** An das Rahmenwerk von Indikatoren hat ein Eskalations- und Entscheidungsverfahren anzusetzen, in welchem bei einem Anschlag der Indikatoren zu prüfen ist, ob bzw. welche Handlungsoptionen einzuleiten sind.⁹⁶⁾ Als zwingende Folge des Erreichens eines Indikators hat der Sanierungsplan also nur die Durchführung eines Eskalations- und Entscheidungsprozesses vorzusehen und keinen Automatismus in dem Sinne, dass eine oder mehrere Handlungsoptionen unmittelbar ausgeübt werden müssten. In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, dieses Verfahren in drei Phasen zu untergliedern, in denen jeweils unterschiedliche Entscheidungswege bestehen: laufender Geschäftsbetrieb, Frühwarnphase sowie Sanierungsphase.⁹⁷⁾ Dabei ist das System aus Indikatoren und Frühwarnsignalen auch mittels des Ampelsystems in der Regel so ausgerichtet, dass der Eintritt eines Krisenfalls i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 2 SAG möglichst vermieden wird und allenfalls als worst case-Szenario eintritt, indem das Institut bereits beim Anschlag von Frühwarnsignalen Maßnahmen ergreift. Weiterhin muss in diesem Zusammenhang auch ein Management-Informationssystem vorgehalten werden, um die zeitnahe und zuverlässige Verfügbarkeit der Informationen zu gewährleisten, die für eine Entscheidungsfindung im Krisenfall notwendig sind.⁹⁸⁾ § 6 Abs. 1 MaSanV-E gibt in Präzisierung des Eskalations- und Entscheidungsprozesses nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 SAG zudem vor, dass die Aufsichtsbehörde unverzüglich und umfassend über das Erreichen des Schwellenwerts des Indikators und die von der Geschäftsleitung getroffene Entscheidung über das Feststellen des Krisenfalls/Sanierungsfalls zu informieren ist.
- **Allgemeines Risikomanagement:** Der Sanierungsplan ist letztlich eine Weiterentwicklung des bestehenden Risikomanagements.⁹⁹⁾ Insofern ist abschließend darzustellen, dass der Plan im Allgemeinen kohärent in die Unternehmensführung und das Risikomanagement des Instituts eingebettet ist.¹⁰⁰⁾ Darüber hinaus sind bestimmte Referenzgrößen zu bestimmen, welche das Institut i. R. seines allgemeinen Risikomanagements beobachtet und welche sich als geeignete Frühwarnsignale verwenden lassen, um dem Institut ein möglicherweise bevorstehendes Anschlag der Indikatoren anzuzeigen.¹⁰¹⁾

cc) Dritter Abschnitt: Strategische Analyse

Den Hauptbestandteil des Sanierungsplans bildet der Abschnitt zur strategischen Analyse 39 gemäß Artt. 6 bis 13 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.¹⁰²⁾ Hinter dem durchaus unchar-

94) In der Praxis hat sich diesbezüglich bewährt, auch zwischen zeitlich vorgelagerten Frühwarnindikatoren (hier Frühwarnsignale) und zeitlich nachgelagerten Sanierungsindikatoren (hier Indikatoren) zu unterscheiden. S. *Schabert/Schneider/Purkott* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 46; *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 444.

95) EBA, Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, v. 23.7.2015 (EBA/GL/2015/02), Nr. 17. Vgl. auch § 7 Abs. 7 MaSanV-E.

96) Art. 5 Abs. 3 lit. a Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075; § 13 Abs. 2 Nr. 6 SAG; vgl. auch § 6 MaSanV-E sowie *Schabert/Schramm/Wiechens* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, A. III. Rz. 86 ff.

97) *Schabert/Schneider/Purkott* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 48.

98) Art. 5 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075; vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 6 SAG.

99) *Schabert/Schneider/Purkott* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 42 f.

100) Art. 5 Abs. 1 lit. c, Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. S. a. § 25a KWG sowie BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 6.

101) Art. 5 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. Vgl. auch § 7 Abs. 2 MaSanV-E.

102) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 SAG.

fen Begriff der „strategischen Analyse“¹⁰³⁾ verbirgt sich eine umfassende Begutachtung des Instituts und seiner Sanierungsmöglichkeiten aus einer Binnen- sowie Außenperspektive, welche sich in zwei Teilabschnitte gliedert:

- Beschreibung des vom Sanierungsplan erfassten Instituts,
- Beschreibung der Handlungsoptionen.

(1) Erster Teilabschnitt: Institutsbeschreibung

40 Die Beschreibung des von dem Sanierungsplan erfassten Instituts richtet sich nach Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.¹⁰⁴⁾ Sie soll die informatorische und konzeptionelle Grundlage für die im darauffolgenden Teilabschnitt darzustellenden Handlungsoptionen bilden.¹⁰⁵⁾ Im Rahmen der Institutsbeschreibung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte darzustellen:

- **Darstellung der Unternehmensstruktur und des Geschäftsmodells:**¹⁰⁶⁾ Darunter fällt die allgemeine Beschreibung des übergeordneten Unternehmens und der wesentlichen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen. Letztere müssen entsprechend definiert werden. Nach Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 muss die Darstellung auch die Geschäfts- und Gesamtrisikostrategie und den „Geschäftsplan“ der vom Sanierungsplan umfassten Unternehmen enthalten, ebenso wie eine Liste der Jurisdiktionen, in denen das Institut selbst oder durch wesentliche gruppenangehörige Gesellschaften oder Zweigstellen tätig ist.
- **Wesentliche Geschäftsaktivitäten/kritische Funktionen:**¹⁰⁷⁾ Zu den wesentlichen Geschäftsaktivitäten gehören diejenigen Geschäftsbereiche, die in einem Krisenfall die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts erheblich negativ beeinflussen können (§ 2 Abs. 3 Nr. 45 SAG). Für ihre Identifikation werden in der Praxis sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, so dass neben Ergebnis-, Liquiditäts- und Risikogrößen bspw. auch die strategische Bedeutung einer Geschäftsaktivität berücksichtigt werden kann.¹⁰⁸⁾ Während die wesentlichen Geschäftsaktivitäten aus der Innenperspektive des Instituts ermittelt werden, bestimmen sich die kritischen aus der Außenperspektive der Finanz- und Realwirtschaft.¹⁰⁹⁾ Zu den kritischen Funktionen gehören diejenigen Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte, deren Einstellung zu einer Störung der Realwirtschaft oder der Finanzmarktstabilität führen würde (§ 2 Abs. 3 Nr. 38 SAG). Hier kann es sich empfehlen, zunächst die Kritikalität einzelner Produkte und Dienstleistungen zu ermitteln, um diese danach zu einem Ge-

103) Die „strategische Analyse“ i. S. der Artt. 6 bis 13 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 ist erheblich weiter gefasst als die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 SAG vorgesehene „strategische Analyse“, denn in ersterer werden eine Reihe von in § 13 Abs. 2 SAG selbstständig aufgeführten Punkten zusammengefasst. Allgemein zur strategischen Analyse (nach engerem Zuschnitt) *Duwe/Igl* in: *Igl/Heuter, Sanierungsplanung*, S. 79 ff.

104) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SAG.

105) Darüber hinaus bildet die strategische Analyse auch das Informationsgerüst, von welchem die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung des Abwicklungsplans ausgeht.

106) Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a (i), (ii) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission v. 23.3.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, *ABl. (EU) L 184/1* v. 8.7.2016 sowie § 13 Abs. 2 Nr. 2 SAG. § 5 MaSanV-E sieht zudem vor, dass ein Organigramm, das die gesamte Gruppe umfasst, in den Sanierungsplan aufzunehmen ist und auf bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge hingewiesen werden muss.

107) Art. 7 Abs. 1 lit. a (iii) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075; § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a, lit. b SAG. Vgl. auch BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 3.

108) *Schabert/Schneider/Purkott* in: *Igl/Heuter, Sanierungsplanung*, S. 44; ausf. auch *Duwe/Igl* in: *Igl/Heuter, Sanierungsplanung*, S. 86 f.

109) *Cichy/Behrens*, *WM* 2014, 438, 443.

sambild zusammenzufügen.¹¹⁰⁾ Kriterien können etwa die Vernetzung, Größe, Substituierbarkeit und Konzentration der Funktionen sein.¹¹¹⁾ Schließlich ist auch das Verfahren der Ermittlung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und kritischen Funktionen anzugeben sowie eine Zuordnung (mapping) auf die wesentlichen Gesellschaften und Zweigstellen vorzunehmen.¹¹²⁾

- **Interne und externe Vernetzung:**¹¹³⁾ In einer internen Vernetzungsanalyse hat das Institut zu ermitteln, wie die von dem Sanierungsplan erfassten Unternehmen in rechtlicher, finanzieller und operativer Hinsicht untereinander verflochten sind.¹¹⁴⁾ Solche Vernetzungen bestehen vornehmlich bei Gruppenstrukturen, so dass eine interne Vernetzungsanalyse v. a. bei Gruppensanierungsplänen von Relevanz ist (siehe dazu unten Rz. 79 ff.). Im Rahmen einer externen Vernetzungsanalyse sind sodann die Verflechtungen mit den Vertragsparteiern (in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten), anderen Finanzmarktteilnehmern (in Form von Finanzprodukten und -dienstleistungen) und übrigen Dritten (in Form von Dienstleistungen) zu bestimmen.¹¹⁵⁾ Ziel dieser Analyse ist es, die Transmissionsmechanismen zukünftiger Krisen offenzulegen, die nach außen hin von dem Institut gegenüber anderen Marktteilnehmern sowie von außen her von anderen Marktteilnehmern gegenüber dem Institut bestehen.¹¹⁶⁾

(2) Zweiter Teilabschnitt: Handlungsoptionen

Sodann ist gemäß Artt. 8 bis 12 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 ein breites Spektrum an Handlungsoptionen (recovery options) darzustellen.¹¹⁷⁾ In der Praxis beinhalten Sanierungspläne mitunter Spektren von bis zu 50 unterschiedlichen Handlungsoptionen, wobei die Anzahl allerdings von dem Detaillierungsgrad des Sanierungsplans sowie dem Zuschnitt einzelner Optionen abhängt.¹¹⁸⁾ Unter „Handlungsoptionen“ sind diejenigen Maßnahmen zu verstehen, welche das Institut in einem Krisenfall ergreifen kann, um seine finanzielle Stabilität zu sichern bzw. wiederherzustellen.¹¹⁹⁾ Sie umfassen sowohl ordentliche als auch außerordentliche Maßnahmen und müssen von dem Institut aus eigener Kraft umgesetzt werden können, d. h. sie dürfen insbesondere nicht von dem Einschreiten einer Aufsichtsbehörde oder in sonstiger Weise von hoheitlichen Befugnissen abhängig sein.¹²⁰⁾

(a) Zuschnitt einzelner Handlungsoptionen

Ab wann eine Maßnahme bzw. ein Katalog an Maßnahmen in einem Sanierungsplan als eigenständige Handlungsoption dargestellt werden kann, lässt sich nicht mit letzter Si-

110) *Duwe/Igl* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 87 f.

111) *Schabert/Schneider/Purkott* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 44.

112) Welche Gesellschaften und Zweigstellen für das Mapping berücksichtigt werden müssen, wird in Art. 7 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 geregelt.

113) Art. 7 Abs. 1 lit. c, lit. d Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075; vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c SAG.

114) Art. 7 Abs. 1 lit. c Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. S. a. BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 4.

115) Art. 7 Abs. 1 lit. d Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. Unter die Vertragsparteien fallen bspw. auch sog. Finanzmarktinfrastrukturen, gemäß Definition in § 2 Abs. 3 Nr. 22 SAG also insb. zentrale Gegenparteien und Börsen.

116) S. dazu *Adolff/Eschwey*, ZHR 177 (2013), 902, 915 ff. sowie BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 4 f.

117) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 SAG. Vgl. für eine Beispielliste in Betracht kommender Handlungsoptionen BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 9.

118) *Hinrichs/Fischer/Daferner*, Die Bank 2014, 43, 44; sowie allg. *Igl/Krüger* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 131 ff. Zur aktuellen Institutspraxis hinsichtlich der Handlungsoptionen s. a. *Buchmüller/Lindenau/Noss*, Die Bank 2017, 48, sowie EBA, Recovery planning, v. 1.3.2017, und BaFin, Jahresbericht 2016, S. 103.

119) Art. 8 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075; § 13 Abs. 2 Nr. 3 SAG.

120) Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 6/2014, S. 35.

cherheit sagen.¹²¹⁾ Nach bisherigem Verständnis war es möglich, dass sich einzelne Handlungsoptionen lediglich auf einen abgegrenzten Themenbereich beschränken, indem sie bspw. entweder eine Kapital-, eine Liquiditäts-, eine Risiko- oder eine Kostenmaßnahme beschrieben.¹²²⁾ Nunmehr scheint Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 von einem erheblich erweiterten Begriffsverständnis auszugehen. Denn nach dieser Norm soll jede einzelne Handlungsoption Schritte, Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf jedes der dort aufgeführten Themenfelder beinhalten müssen (d. h. sowohl in Bezug auf die Kapital- und Liquiditätssituation, die Eigenmittel, die Finanzierungsquellen, das Risiko sowie den Fremdfinanzierungsanteil als auch die Verbindlichkeiten des Instituts). Allerdings erscheint es sinnvoll, die Regelung des Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 so zu reduzieren, dass die Handlungsoptionen lediglich in ihrer Gesamtheit sämtliche der aufgeführten Themenbereiche abzudecken haben:¹²³⁾

- Denn zum einen war in Art. 6 Abs. 5 lit. b EBA/RTS/2014/11¹²⁴⁾, welcher als EBA-Entwurf der späteren Verordnung zugrunde lag, lediglich vorgesehen, dass die Handlungsoptionen in ihrer Gesamtheit die aufgelisteten Themenfelder abzudecken haben, nicht aber jede einzelne Handlungsoption. Es muss insofern zumindest fraglich erscheinen, ob die EU-Kommission – trotz der redaktionellen Änderung – von diesem Verständnis abrücken wollte.
 - Zum anderen würde ansonsten auch die Praktikabilität des Sanierungsplans erheblich leiden. Denn vor dem Hintergrund, dass nach Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 ein breites Spektrum an Handlungsoptionen in den Plan aufzunehmen ist und einzelne Handlungsoptionen selbstverständlich auch miteinander kombiniert werden können, erscheint es geboten, die einzelnen Handlungsoptionen tendenziell auf Einzelmaßnahmen zuzuschneiden.¹²⁵⁾
- 43 Unabhängig davon sind Handlungsoptionen jedoch unter den verschiedenen Perspektiven einer Bank, d. h. Kapital, Risiko, Liquidität, Profitabilität oder Qualität der Aktiva (quantitativ) zu bewerten, da keine Handlungsoption ausschließlich positive Beiträge zur Sanierungskapazität umfasst. Beispielsweise wird eine kurzfristige Verbesserung der Liquiditätssituation häufig durch eine mittel- bis langfristige Verschlechterung der Profitabilität erwirkt.

(b) Folgenabschätzung

- 44 Für jede Handlungsoption müssen gemäß Art. 10 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 die Folgen abgeschätzt werden, welche mit deren Umsetzung verbunden sind.¹²⁶⁾ Dafür sind einerseits die internen Auswirkungen auf das Institut in finanzieller und operationeller Hin-

121) Dazu bereits *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 443 mit Fn. 68.

122) *Schabert/Schneider/Purkott* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 49; s. a. *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 443 f.

123) So auch ausdrücklich BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 9.

124) EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the content of recovery plans under Article 5(10) of Directive 2014/59/EU establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, v. 18.7.2014 (EBA/RTS/2014/11).

125) Als ein gewisses praktisches Korrektiv lässt sich auch Art. 9 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 fruchtbar machen, wonach eine Handlungsoption dann nicht Schritte, Regelungen und Maßnahmen zu sämtlichen in Art. 9 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 aufgelisteten Themenfeldern beinhalten muss, wenn sie auf ein Institut nicht sinnvoll zutreffen und das Institut in dem Sanierungsplan jedenfalls darlegt, dass es die nicht aufgeführten Schritte, Regelungen und Maßnahmen in Erwägung gezogen und angemessen geprüft hat.

126) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 SAG. S. zu dieser „Auswirkungsanalyse“ auch BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 10 f.

sicht zu ermitteln.¹²⁷⁾ Andererseits ist darzustellen, welche externen Auswirkungen der Sanierungsvorgang auf die von dem Institut ausgeübten kritischen Funktionen sowie auf seine Anteilseigner, Kunden (insbesondere Einleger und Kleininleger) und Vertragspartner hat.¹²⁸⁾ Darüber hinaus muss das Institut im Zusammenhang mit jeder Handlungsoption auch den Wert und die Marktfähigkeit der wesentlichen Geschäftsaktivitäten, der sonstigen Tätigkeiten und der Vermögenswerte des Instituts bestimmen.¹²⁹⁾ Damit die Analyseergebnisse des Instituts nachvollziehbar sind, müssen in dem Plan sämtliche Annahmen offengelegt werden, welche das Institut der Folgenabschätzung zugrunde gelegt hat.¹³⁰⁾

(c) Bewertung der Durchführbarkeit

Des Weiteren muss gemäß Art. 11 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 für jede Handlungsoption analysiert werden, ob sie in einem Krisenfall tatsächlich reibungslos durchgeführt werden kann.¹³¹⁾ Dabei ist auf die verbundenen Risiken und auf die wesentlichen Hindernisse einzugehen, welche einer wirksamen und zeitnahen Umsetzung der Handlungsoption im Wege stehen können.¹³²⁾ Solche Hindernisse können sich einerseits aus rechtlichen, andererseits aber auch aus tatsächlichen (bspw. politischen) Zwängen ergeben.¹³³⁾ Ferner sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, welche das Institut in vergangenen Krisenfällen gesammelt hat, und Lösungswege aufzuzeigen, wie die erkannten Hindernisse in einem zukünftigen Krisenfall überwunden werden können.¹³⁴⁾ Kommt das Institut zu dem Ergebnis, dass einer Handlungsoption erhebliche Hindernisse im Wege stehen, die sich voraussichtlich auch nicht beseitigen lassen, hat dies Rückwirkung auf die Handlungsoption selbst; sie kann in dem Plan dann gekürzt dargestellt werden.¹³⁵⁾

(d) Kontinuität der Geschäftstätigkeiten

Des Weiteren muss der Sanierungsplan gemäß Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 einen operativen Notfallplan beinhalten, in dem neben einem Zeitplan für die Umsetzung der Handlungsoptionen auch dargelegt wird, wie der Geschäftsbetrieb des Instituts und sein Zugang zu den Einrichtungen des Finanzmarkts auch während des Sanierungsvorgangs aufrechterhalten werden kann.

- Als Bestandteil dieser Planung muss das Institut die Wirksamkeit der vorgesehenen Handlungsoptionen und die Zweckmäßigkeit der gewählten Indikatoren in einer Reihe von Belastungsszenarien testen, um aufzuzeigen, welche Handlungsoptionen in welchen Krisenszenarien zur Anwendung gelangen können.¹³⁶⁾ Im Hinblick auf die Bandbreite dieser Szenarien können die EBA-Leitlinien EBA/GL/2014/06¹³⁷⁾ herangezogen wer-

127) Art. 10 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

128) Art. 10 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

129) Art. 10 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

130) Art. 10 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

131) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 5 SAG. Die Bewertung der Erfolgsaussichten einer Handlungsoption kann etwa auf Basis einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, niedrig) erfolgen; so BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 11.

132) Art. 11 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

133) *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 444 mit Fn. 74.

134) Art. 11 Abs. 1 lit. a, lit. d Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

135) *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 444.

136) Art. 12 Abs. 2 lit. d Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075; § 13 Abs. 2 Nr. 7 und 8 SAG. S. dazu allg. *Eichensehr* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 147 ff.; vgl. auch *Schabert/Schramm/Wiechens* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, A. III. Rz. 99 ff.

137) EBA, Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, v. 18.7.2014 (EBA/GL/2014/06).

den,¹³⁸⁾ wonach das Institut mindestens drei Arten von Szenarien zu verwenden hat: systemweite Ereignisse, idiosynkratische Ereignisse und eine Kombination aus systemweiten und idiosynkratischen Ereignissen.¹³⁹⁾ Bei einem systemweiten Ereignis geht es um nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft insgesamt (bspw. Ausfall eines wichtigen Marktteilnehmers, marktweiter Liquiditätsrückgang, erhöhtes Länderrisiko, negative Preisentwicklung oder genereller Konjunkturabschwung).¹⁴⁰⁾ Bei einem idiosynkratischen Ereignis geht es hingegen um nachteilige Auswirkungen auf das Institut selbst (bspw. Ausfall eines Vertragspartners, Schädigung der Reputation, erhebliche Liquiditätsabflüsse, nachteilige Preisentwicklungen bei Vermögenspositionen, Zahlungsausfälle oder operationelle Risiken).¹⁴¹⁾

- Als Ergebnis dieser Belastungsanalyse ergibt sich die Sanierungskapazität des Instituts.¹⁴²⁾ Die Sanierungskapazität beschreibt, inwieweit das Institut dank der vorgesehenen Handlungsoptionen in der Lage ist, sich in den verschiedenen Krisenszenarien aus eigener Kraft zu sanieren.¹⁴³⁾ Obwohl es sich hierbei um eine der Kernaussagen des Sanierungsplans handelt – welche deshalb auch in der vorangestellten Zusammenfassung wiederzugeben ist (siehe oben Rz. 36), wird die Ermittlungsmethodik nicht näher vorgegeben. Man wird jedoch von einer vornehmlich qualitativen Analyse ausgehen können, zumal die Sanierungskapazität in dem Plan „beschrieben“ werden soll.¹⁴⁴⁾

dd) Vierter Abschnitt: Kommunikations- und Informationsplan

- 47 Gemäß Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 ist ein Kommunikations- und Informationskonzept zu entwickeln, welches sich auf die einzelnen Handlungsoptionen bezieht und bei deren Umsetzung zur Anwendung gelangt.¹⁴⁵⁾ Dies hat den Hintergrund, dass in einer Krisensituation eine aktive Kommunikation und Information durch das betroffene Institut erforderlich ist, um möglichst wenig unkontrollierte „Marktgerüchte“ entstehen zu lassen, welche die eingetretene Krise lediglich verstärken. Das Institut hat deshalb explizit auch negative Reaktionen zu antizipieren und wirksame Möglichkeiten zu entwickeln, wie diesen begegnet werden kann.¹⁴⁶⁾ Insgesamt hat das Konzept neben Vorkehrungen für die interne Kommunikation (insbesondere gegenüber dem Personal und den Betriebsräten) auch Maßnahmen der externen Kommunikation vorzusehen (insbesondere gegenüber Investoren, Einlegern, sonstigen Kunden und Kontrahenten, wie bspw. Finanzmarktinfrastrukturen, Einlagensicherungssystemen, Aufsichtsbehörden sowie allgemein gegenüber dem Finanzmarkt und der Öffentlichkeit).¹⁴⁷⁾ Im Hinblick auf die Aufsichtsbehörden soll

138) Zukünftig ist insoweit die MaSanV zu beachten, welche die EBA-Leitlinien rechtsverbindlich umsetzt. Vgl. für die Anforderungen an die Anzahl, Auswahl und Beschreibung der Belastungsszenarien § 9 MaSanV-E.

139) Systemrelevante Institute i. S. des Art. 131 CRD haben gemäß EBA, Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, v. 18.7.2014 (EBA/GL/2014/06), Nr. 14, darüber hinaus noch weitere Szenarien zu berücksichtigen.

140) EBA, Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, v. 18.7.2014 (EBA/GL/2014/06), Nr. 13 lit. a. Vgl. auch § 9 Abs. 6 Satz 2 MaSanV-E.

141) EBA, Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, v. 18.7.2014 (EBA/GL/2014/06), Nr. 13 lit. b. Vgl. auch § 9 Abs. 6 Satz 1 MaSanV-E.

142) Art. 12 Abs. 3 Unterabs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. Vgl. auch BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 12.

143) Zudem soll die Belastungsanalyse das institutsspezifische Zusammenwirken von Unternehmensführung (Governance), Indikatorensystem und Handlungsoptionen überprüfen.

144) So der Wortlaut des Art. 12 Abs. 3 Unterabs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

145) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 9 SAG; sowie allg. *Greiner/Igl* in: Igl/Heuter, Sanierungsplanung, S. 169 ff.

146) Art. 14 Abs. 1 lit. c Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

147) Art. 14 Abs. 1 lit. a, lit. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

das Konzept zudem sicherstellen, dass das Institut die erforderlichen bzw. geforderten Informationen zeitnah zur Verfügung stellen kann; ein Umstand, der sich in der Vergangenheit teilweise als Problem erwiesen hatte.¹⁴⁸⁾

ee) Fünfter Abschnitt: Vorbereitungsmaßnahmen

Abschließend sind gemäß Art. 15 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen darzustellen, welche das Institut entweder bereits getroffen hat oder aber zukünftig noch ergreifen wird, um die Umsetzung des Sanierungsplans zu erleichtern.¹⁴⁹⁾ Dies umfasst insbesondere auch die Maßnahmen zum Abbau der zuvor identifizierten Sanierungshindernisse.¹⁵⁰⁾

5. Bankpraktische Umsetzung und Herausforderungen

a) Schaffung der institutsinternen Rahmenbedingungen

In der Institutspraxis müssen dem Sanierungsplan bei seiner erstmaligen Erstellung zunächst einmal die geeigneten Ressourcen zugewiesen und ein Projektplan zu Inhalten, Umfang und Zeitplanung bis zur Fertigstellung erstellt werden (zum Adressatenkreis der Aufstellungspflicht sowie zur Erstellungsfrist siehe oben Rz. 21 bzw. Rz. 22). Hinsichtlich des Umfangs des Sanierungsplans ist für kleinere Institute, die nicht unter die Erleichterungstatbestände fallen, von einer 3-stelligen Seitenzahl auszugehen. Bei großen systemrelevanten Institutsgruppen kann der Sanierungsplan durchaus ein 4-stelliges Seitenvolumen annehmen.¹⁵¹⁾ Es empfiehlt sich, die operative Verantwortung zur Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplans einem kleinen Kernteam aus dem Finanz- und Risikocontrolling zu übertragen. Diesem obliegt die organisatorische Einbindung der bankintern zuliefernden Einheiten inklusive auf Gruppenebene betroffener Töchter (zum Gruppensanierungsplan siehe unten Rz. 79 ff.), so dass die geforderten Informationen im Sanierungsplan enthalten sind und gleichzeitig die besondere Vertraulichkeit des Sanierungsplans gemäß § 21 SAG gewährleistet bleibt.¹⁵²⁾

Nachfolgend werden überblicksartig die im Regelfall bankintern in die Sanierungsplanerstellung eingebundenen Einheiten dargestellt. Zudem wird aufgezeigt, in welchen Bereichen eine Freigabe durch das Senior Management erfolgen sollte.

• Sanierungsplan-Kernteam:

- Zentrales Drafting des Sanierungsplans und Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen;
- Verantwortung für Dokumentation und besondere Vertraulichkeit des Plans;
- gesucht: Erfahrene Spezialisten mit umfassender bankinterner Vernetzung und guten regulatorischem Verständnis;

148) S. Cichy/Bebrens, WM 2014, 438, 445.

149) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 10 SAG. S. a. BaFin, Merkblatt zur Sanierungsplanung, S. 12.

150) Art. 15 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

151) Nach Informationen der BaFin fallen allerdings geschätzt 97 % der Institute in Deutschland unter die vereinfachten Anforderungen zur Sanierungsplanerstellung, so Fischer, Vortrag Krisenmanagement, v. 14.10.2015.

152) Nach § 21 SAG ist eine Weitergabe des Sanierungsplans nur an diejenigen Dritten möglich, die an der Erstellung und Umsetzung des Sanierungsplans beteiligt sind. Analoge Regelungen zur Vertraulichkeit gelten gemäß §§ 4 bis 11 SAG auch für die zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden.

- hinreichende Personalausstattung für „heiße Projektphase“, Qualitätssicherung und Prüferanfragen sowie eventuelle Ad-hoc-Aktualisierungen bzw. Umsetzung des Sanierungsplans notwendig;
- Schnittstellen und Informationskanäle zu verwandten bankinternen Prozessen, insbesondere Strategieerstellung, Risikotragfähigkeit und Reporting.
- **In die Sanierungsplanerstellung sollten folgende Einheiten eingebunden werden:**
 - Risikocontrolling, Treasury, Produkt- und Geschäftsfelder;¹⁵³⁾
 - Compliance-Funktion und Revision sind ebenfalls einzubinden;
 - weitere Spezialfunktionen, insbesondere Controlling und Personal, ggf. Recht, IT und Outsourcing;
 - Risikocontrolling und Vorstand wesentlicher gruppenangehöriger Institute.
- **Zuständiges Sanierungsplan-Gremium:**
 - Herbeiführen von Grundsatzentscheidungen zum Aufbau des Sanierungsplans auf Vorstandsebene notwendig;
 - Festlegung der Handlungsoptionen und Indikationsschwellenwerte sowie Schärfe der Handlungsoptionen;
 - Ausrufen des Sanierungsfalls und Wechsel von der Regel-Governance in die Krisen-Governance.

b) Governance und Dokumentation des Sanierungsplans

- 51 Die sog. Governance des Sanierungsplans (auch: Unternehmensführung) muss insbesondere die Einbindung des Senior Managements regeln, aber auch die Vorkehrungen zur Sicherstellung einer hohen Qualität des erstellten Sanierungsplans enthalten. Ebenso wichtig sind dabei die organisatorischen Vorkehrungen und vorgehaltenen Ressourcen, um die jederzeitige Ausführung des Sanierungsplans im Krisenfall sicherzustellen.
- 52 Der zentrale Erfolgsfaktor hierfür ist eine handliche und effiziente Dokumentation. Je nach Themenstellung im Sanierungsplan eignen sich aus der bankpraktischen Erfahrung heraus verschiedene Formate.
- 53 Nachfolgend wird überblicksartig dargestellt, welche Dokumentationsanforderungen im Einzelfall erfüllt werden sollten. Eine Dokumentation des Erstellungsprozesses und der Verantwortlichkeiten sollte als Word-Dokument in die schriftlich-fixierte Ordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte der IT-basierte Erstellungsprozess inkl. der Einhaltung des 4-Augenprinzips bei der Berechnung der Auswirkungen der Handlungsoptionen in einem IT-Tool (ggf. mit Excel ergänzt durch Freigabemailverkehr) dokumentiert werden:
- **Dokumentation Sanierungsplanungsprozess (in Word)**
 - Verantwortlichkeiten des Kernteams;
 - Verantwortlichkeiten der übrigen Stakeholder;
 - Timeline des Regelupdates und Kriterien für Sonderupdate;
 - Anlagen zu ausgehändigten Exemplaren und Dokumentation Sign-off-Prozess;
 - Sicherstellung Informationsfluss und Vertraulichkeit.

153) Diese Einheiten waren bisher in Abschn. D2 des MaSan-Rundschreibens v. 25.4.2014 explizit genannt.

- **Dokumentation des IT-Prozesses (primär in Excel)**
 - Berechnung Szenarien und „Walkthrough“¹⁵⁴⁾
 - Datenquellen und Verantwortlichkeiten,
 - Schlüsselkontrollen im Verarbeitungsprozess,
 - Berechnungsannahmen und Freigabeprozess.
 - Indikatorensystem und Reporting
 - Datenquellen und Verantwortlichkeiten,
 - Workflow zum Ad-hoc- und Regelreporting.
 - Verwandte Projekte?
 - BCBS 239¹⁵⁵⁾
 - Verbesserung Datenqualität?

In der Praxis erfolgt die Dokumentation der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an den Sanierungsplan in Form einer ergänzenden Arbeitsanweisung außerhalb des Sanierungsplans. Dort können die Prozesse zur Qualitätssicherung (z. B. 4-Augen-Prinzip und Datenabgleiche) und zur Sicherung der Vertraulichkeit (eigener Sicherheitsbereich zum physischen Schutz des Sanierungsplans) dokumentiert werden. Wesentliche Teile der „Governance“ im weiteren Sinne müssen allerdings auch in den Sanierungsplan selbst aufgenommen werden. Beispielsweise kann im zusammenfassenden ersten Teil des Sanierungsplans erläutert werden, welche rechtlichen Vorgaben bei der aktuellen Version des Plans berücksichtigt werden. Daneben müssen die Sanierungsplanabschnitte zur Unternehmensführung/Governance die Verantwortlichkeiten für die Erstellung und Umsetzung der einzelnen Teile des Sanierungsplans enthalten. 54

Wichtigste Teile der „Governance“ sind der Teil des Sanierungsplans zur „Unternehmensführung“ und insbesondere der „Eskalations- und Informationsprozess“ zur Umsetzung des Gesamtplans bzw. einzelner Elemente im Krisenfall (siehe oben Rz. 38 bzw. Rz. 65).¹⁵⁶⁾ Beim Reporting- und Eskalationsprozess sollte unbedingt eine Verknüpfung mit dem bestehenden risikoartenspezifischen Frühwarnsystem gemäß MaRisk erfolgen. Dabei kann eine Aufnahme der Indikatoren aus dem Sanierungsplan in das risikoartenübergreifende Regelreporting erfolgen. Somit kann sichergestellt werden, dass bei Bedarf ein „nahtloser Übergang“ vom Normalbetrieb in den Krisenmodus der Bank erfolgt. Wenn im mindestens vierteljährlich geforderten Risikobericht gemäß MaRisk ein „Frühwarn-Dashboard“ nach Themenclustern sortiert die zahlreichen Frühwarnsignale und Indikatoren darstellt, erhält die Geschäftsleitung gebündelt die Informationen zur Erfüllung ihrer Verantwort- 55

154) Als „Walkthrough“ oder auch Belastungsanalyse wird in der Praxis die Berechnung und Darstellung der Auswirkungen des Ziehens einzelner Handlungsoptionen in den jeweiligen Szenarien bezeichnet.

155) BCBS, Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung – BCBS 239, Stand: 1/2013. Die Anforderungen dieser Vorgaben des Basler Ausschusses aus dem Jahr 2013 gelten v. a. für systemrelevante Institute. Allerdings fließen aus diesem Basler Regelwerk auch Vorgaben in die neuen MaRisk zur Datenqualität & IT-Infrastruktur für das Berichtswesen, die alle Institute treffen, vgl. *Buchmüller/Lindenau/Mährle* in: *Buchmüller/Pfeifer, MaRisk Interpretationshilfe*. Besonders relevant im Zuge der Sanierungs- und Abwicklungsplanung sind die sog. „fire-Drill“ Abfragen der EZB-Bankenaufsicht im Zuge des Thematic Review zu BCBS #239, bei denen die Institute kurzfristig ausgewählte Detaildaten zum Kredit- und Liquiditätsrisiko an die Aufsicht liefern mussten, vgl. EZB, Jahresbericht 2016, S. 26 f.

156) S. für einen Gesamtüberblick ferner auch *Berger/Buchmüller/Suerland* in: *Igl/Heuter, Sanierungsplanung*, S. 79.

lichkeiten gemäß § 25a KWG/MaRisk als auch nach SAG/MaSanV.¹⁵⁷⁾ Die Aufnahme des Indikatorensystems des Sanierungsplans in das Regel- und Ad-hoc-Reporting gemäß § 25a KWG/MaRisk besitzt folgenden entscheidenden Vorteil: Auf Basis dieses an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan gerichteten Reportings können diese beiden zentralen Gremien über das Ausrufen des Krisenzustands entscheiden und ggf. den Krisenfall feststellen und so die spezifische Governance des Sanierungsplans in Kraft setzen.

- 56 Die Umsetzung der Sanierungsplan-Maßnahmen im Krisenfall sollte über einen Vorstandsausschuss erfolgen, der als Krisenstab schnell handlungsfähig ist und in dem die relevanten Experten der Bereiche Recht, Kommunikation und Personal mitwirken.¹⁵⁸⁾

c) Unternehmensstruktur, Geschäftsmodell und Vernetzung

- 57 Generell sollte der Sanierungsplan auf bereits im Unternehmen vorhandenen Informationen aufsetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Teil zur „strategischen Analyse“ des Instituts bzw. der Institutsgruppe. Am einfachsten ist das Aufsetzen auf den bestehenden Organigrammen bei der Darstellung der Unternehmensstruktur.¹⁵⁹⁾ Darüber hinaus finden sich aber auch viele der geforderten Detailinformationen (etwa zu Patronatserklärungen) in den veröffentlichten Geschäftsberichten und Offenlegungsberichten sowie ggf. darüber hinausgehenden Publikationen im Bereich Investor Relations.¹⁶⁰⁾
- 58 Zentrale Dokumente zur Beschreibung des Geschäftsmodells sind die Geschäfts- und Risikostrategie. Daneben sollten zur Beschreibung der Vernetzung auch die IT- und Auslagerungsstrategie bei der Erstellung des Sanierungsplans herangezogen werden. Institute, die dem deutschen Aufsichtsrecht unterliegen, müssen diese Dokumente vorhalten, um einen ordentlichen Geschäftsbetrieb gemäß MaRisk nachweisen zu können.

d) Indikatoren und Handlungsmaßnahmen

- 59 Bei der Festlegung der Indikatoren müssen die aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben in Säule I und Säule II des Basler Rahmenwerks berücksichtigt werden. Dies umfasst, über die aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen gemäß CRR hinaus, auch Vorgaben zur Leverage Ratio, Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)/ Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL), Liquidität sowie v. a. auch die Festlegung der Mindestanforderungen zur Kapital- und Liquiditätsausstattung durch die Aufsicht im sog. SREP-Prozess (siehe dazu oben § 7 Rz. 20 ff. [Buchmüller]). Die Indikatoren müssen so gewählt werden, dass frühzeitig vor Verfehlung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen Reaktionsmaßnahmen ergriffen werden können. Die Handlungsmaßnahmen müssen bzgl. der Sanierungskapazität so umfassend sowie zeitlich schnell umsetzbar sein, dass sie nicht nur zur Wiedereinhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen, sondern auch insgesamt zu einem tragfähigen Geschäftsmodell führen.

157) Bei der Kalibrierung des Indikatorenframeworks entsprechend der zukünftig insb. zu beachtenden MaSanV sollte weitestgehend auf dem Framework gemäß MaRisk aufgesetzt werden (s. a. Rz. 59 ff.). Über den vierteljährlichen Risikobericht gemäß MaRisk, der vom Institut regelmäßig der Aufsicht zur Verfügung gestellt wird, kann auch die Anforderung nach § 7 Abs. 9 MaSanV-E erfüllt werden, wonach die Aufsicht über die jeweiligen Ausprägungen der Indikatoren und den Abstand zu den Schwellenwerten zu unterrichten ist.

158) Zu beachten sind dabei insb. auch börsenrechtliche Ad-hoc-Reportingpflichten, die institutsinterne Vertraulichkeit des Reportings gemäß SAG und potenziell auch die Compliance/Insiderhandel-Vorgaben des WpHG.

159) Vgl. auch § 5 MaSanV-E.

160) Bei der Erstellung des Sanierungsplans sollten die Informationen aus den genannten Publikationen in einem strukturierten Prozess genutzt werden. Hierbei ist dann das Aufsatzdatum des Sanierungsplans entscheidend: Wenn dieser jeweils zum Jahresend- oder Halbjahresstichtag erstellt wird, können Informationen aus anderen Pflichtveröffentlichungen am besten genutzt werden.

Aus diesem Grund müssen die Indikatoren sowohl die Kategorien Kapital, Liquidität sowie Ertragskraft und Qualität der Vermögensgegenstände abdecken. In der Praxis muss das Indikatorensystem nicht nur eine Verknüpfung zum bankinternen Risikobericht und Indikatoren aus dem aufsichtlichen Meldewesen von Risikodaten sondern auch zur Performancemessung/-steuerung des Instituts enthalten. Zudem ist eine Verbindung zur Planung des Instituts und insbesondere zur mehrjährigen Kapitalplanung zu schaffen. Eine ebenso ganzheitliche Sichtweise enthalten die Anforderungen an die Institute in Folge der sog. SREP-Guidelines: Demnach müssen die Institute mindestens jährlich der Aufsicht gegenüber die Angemessenheit ihrer Kapital- und Liquiditätsausstattung (kurz: ICAAP bzw. ILAAP) begründen und dabei auch die Rentabilität und Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells berücksichtigen (siehe dazu oben § 7 Rz. 356 ff. [Buchmüller]). Bei der Erstellung dieser Dokumentation für die Aufsicht empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit dem Sanierungsplan hinsichtlich der Aussagen zu Geschäftsplanung, Anfälligkeit für Verlustszenarien und Reaktionsmöglichkeiten zur Anpassung des Geschäftsmodells.

Während bei den ersten, im Jahr 2013 abgegebenen Sanierungsplänen im Durchschnitt 5 Indikatoren und 21 Handlungsoptionen pro Institut enthalten waren,¹⁶¹⁾ drängt die Aufsicht nun auf eine Erweiterung des Indikatoreninstrumentariums. In der aktuellen bankpraktischen Umsetzung sind Indikatorensysteme mit mehr als 15 Indikatoren keine Seltenheit mehr.¹⁶²⁾ Bemängelt wurde seitens der deutschen Aufsicht u. a. die unzureichende Auswahl der Indikatoren, ohne spezifischen Bezug zum Institut und v. a., dass zu wenige qualitative und vorwärtsgerichtete Indikatoren definiert wurden. Generell ist bei der Konzeption des Indikatorensystems eine geeignete Unterscheidung zwischen Frühwarnsignalen und Indikatoren zu beachten.¹⁶³⁾

e) Belastungsanalyse („Walkthrough“) und Kommunikation

Der Sanierungsplan soll eine vorgefertigte Menge von Maßnahmen enthalten, die institutsintern oder von der Aufsicht in den unterschiedlichen Krisenstadien gezogen werden können. Idealerweise kann das Institut i. R. seiner ordentlichen Geschäftsprozesse durch Plananpassungen und Überarbeitung seiner Strategie das Ausrufen eines „Krisenfalls“ vermeiden. Dabei kann durchaus auf einige Maßnahmen des Sanierungsplans zurückgegriffen werden.¹⁶⁴⁾ Lediglich falls diese ordentlichen Maßnahmen nicht greifen sollten, muss der Sanierungsfall nach dem im Sanierungsplan festgelegten Prozess festgestellt werden. Dabei erfolgt eine Kommunikation an die Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde ist dann ermächtigt, ihrerseits frühzeitige Eingriffsmaßnahmen gemäß §§ 36–39 SAG zu ergreifen.

Die Quantifizierung der einzelnen Krisenszenarien sowie die Auswirkungen der Handlungsoptionen sind zentral für den sog. „Walkthrough“ (auch als Belastungsanalyse bezeichnet). Dieser kombiniert die erforderliche Szenariodarstellung (unter Berücksichtigung der Bankplanung) und die Prüfung der Wirksamkeit sowie Umsetzbarkeit des Sanierungsplans anhand der Belastungsszenarien (siehe oben Rz. 46): Die Szenarien werden dabei soweit quantifiziert, dass sie zur Verletzung mind. einer Sanierungsschwelle und somit ohne Ergreifen der Maßnahmen zur Sanierung und ggfs. in der weiteren Zukunft auch zur Abwicklung führen müssten. Die Sanierungsmaßnahmen sind so gewählt, dass ihr Ergei-

161) So Fischer, Vortrag Krisenmanagement, v. 14.10.2015.

162) Im jüngsten Quervergleich hat die BaFin allerdings bemängelt, dass die in den Sanierungsplänen verwendeten Sanierungsindikatoren größtenteils noch nicht den Anforderungen der EBA entsprechen, s. BaFin, Jahresbericht 2016, S. 103.

163) Vor allem müssen die Schwellenwerte für die Indikatoren „scharf“ genug gesetzt werden, so dass rechtzeitig Handlungsmaßnahmen ergriffen werden können.

164) In diesem Fall sollte dann allerdings gleichzeitig eine zeitnahe Überarbeitung des Sanierungsplans veranlasst werden.

fen in absehbarer Zeit zur Wiedererfüllung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen und betriebswirtschaftlichen Lebensfähigkeit führt (Wiederherstellung des „Back to green“-Status).

- 64 Bei der Modellierung der Szenarien und Wirkung der Handlungsmaßnahmen sollte bankintern auf das Stresstesting-Instrumentarium zurückgegriffen werden.¹⁶⁵⁾ Insbesondere der Inverse Stresstest gemäß AT 4.3.3 Rz. 4 MaRisk verfolgt dabei ein ähnliches Ziel und sollte für die Szenariogenerierung im Sanierungsplan herangezogen werden. Bei der Festlegung der Härte des Szenarioverlaufs (Szenarioparametrisierung) sollten dabei das adverse Planungsszenario¹⁶⁶⁾ und die jüngsten aufsichtlichen Stresstests berücksichtigt werden.
- 65 Sobald der Krisenfall im Sanierungsplan erreicht ist, sind entsprechende Kommunikationspläne zu aktivieren. In diesen sind vorab das Verfahren und der zeitliche Ablauf zur institutsinternen Information von Aufsichtsrat, Führungskräften, Mitarbeitern und Arbeitnehmervertretern sowie zur externen Kommunikation mit zuständigen Aufsichtsbehörden, Kunden und sonstigen Kontrahenten wie bspw. Finanzmarktinfrastrukturen, Aktionären und der breiten Öffentlichkeit festzulegen. Neben den spezifischen Anforderungen der Sanierungsplanung (siehe oben Rz. 47) müssen dabei ggf. noch weitere Rechtsvorschriften, bspw. Art. 17 VO (EU) Nr. 596/2014 zur Ad-hoc-Publizitätspflicht oder § 31 WpHG zu allgemeinen Verhaltensregeln, berücksichtigt werden. Bei der Erstellung der spezifischen Kommunikationspläne zur Umsetzung der einzelnen Handlungsoptionen empfiehlt sich daher eine intensive Abstimmung mit den Spezialisten für Kapitalmarktkommunikation, Recht und Compliance. Hinsichtlich der internen Kommunikation sollten die bankintern hierfür Verantwortlichen intensiv in den Sanierungsplan eingebunden werden. Gegebenenfalls bietet es sich auch an, als Teil des Sanierungsplans die Verfahren und Möglichkeiten zur Heranziehung externer Kommunikationsexperten im Krisenfall möglichst detailliert zu beschreiben.

f) Unterjährige Aktualisierung und Rückmeldungen der Aufsicht

- 66 § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SAG enthält weitgehende Forderungen zur unterjährigen Aktualisierung des Sanierungsplans. Eine Aktualisierung ist notwendig „nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder Finanzlage oder jeder Änderung der allgemeinen Risikosituation, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken könnte oder aus anderen Gründen dessen Änderung notwendig macht“ (siehe oben Rz. 23). Institutsintern sind demnach entsprechende Kriterien festzulegen, bei deren Änderungen die Aktualisierung erfolgt. Diese müssen in einen Prozess zur strukturierten und zentralen Erfassung der genannten Änderungen eingebunden werden. In der Praxis bietet es sich an, diesen Prozess mit bestehenden Prozessen nach MaRisk zu verbinden. Gemäß AT 2.2 MaRisk muss in Form einer Risikoinventur regelmäßige (d. h. mindestens jährlich) aber auch anlassbezogene ein Gesamtisikoprofil erstellt werden. Mittels Risikostrategie, Risikoappetit und Risikotragfähigkeitsprozess wird auf der Risikoinventur aufbauend sichergestellt, dass diese Risiken angemessen gesteuert werden. Sobald Anzeichen vorliegen, dass eine anlassbezogene Aktualisierung der Risikoinventur erfolgen muss, sollte auch eine Aktualisierung des Sanierungsplans veranlasst oder zumindest intensiv geprüft werden.
- 67 Als Verfahren, mit denen relevante wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur oder Geschäftstätigkeit festgestellt werden können, eignen sich die Anpassungsprozesse gemäß AT 8 MaRisk: Der Neu-Produkt-Prozess nach AT 8.1, die Prozesse zu Änderun-

165) Zur Darstellung der regulatorischen Anforderungen und institutsinternen Verfahren zum Stresstesting s. oben § 7 Rz. 39 ff. [Buchmüller] sowie Buchmüller/Braune/Rahn/Nikikitsch in: Buchmüller/Pfeifer, MaRisk Interpretationshilfe.

166) S. hierzu z. B. AT 4.1 Rz. 11 MaRisk n. F. hinsichtlich der Berücksichtigung adverser Entwicklungen in der (Kapital-)Planung.

gen betrieblicher Prozesse und Strukturen nach AT 8.2 sowie Übernahmen und Fusionen nach AT 8.3 können als Ansatzpunkte für eine unterjährige Aktualisierung sowohl der Risikoinventur als auch des Sanierungsplans gelten. Darüber hinaus können über das Frühwarnsystem gemäß MaRisk und das im Sanierungsplan selbst enthaltene Indikatorensystem ebenfalls Schwellenwerte definiert werden, ab denen aufgrund von Änderungen der Risikolage eine Aktualisierung von Risikoinventur und Sanierungsplan (sowie ggf. Anpassungen von Strategie und Planung) geprüft werden sollte.

Um die Praktikabilität von anlassbezogenen Aktualisierungsprozessen zu erhöhen, finden sich am Bankenmarkt vorwiegend modular gestaltete Aktualisierungsprozesse. In diesem Zusammenhang können bspw. bei dem Verkauf eines Tochterinstituts nur die Aktualisierung der strategischen Analyse sowie die Streichung zugehöriger Handlungsoptionen veranlasst werden. Anpassungen im Indikatorensystem, der Governance des Sanierungsplans sowie im Kommunikationskonzept sind dagegen nicht vorzunehmen. Die Institute können folglich bei der Ausgestaltung der Aktualisierungsprozesse durchaus unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips gestaltend einwirken. 68

Auch neue rechtliche Vorgaben bzw. spezifische Rückmeldungen der Aufsicht können eine Aktualisierung des Sanierungsplans notwendig machen.¹⁶⁷⁾ Generell nutzt die Aufsicht Quervergleiche zwischen den erhaltenen Sanierungsplänen, um durch „Benchmarking“ und die Verbreitung einer „Best Practice“ die Anforderungen bei allen Instituten weiter zu schärfen. Vor diesem Hintergrund sollten die Institute die Vielzahl der aufsichtlichen Äußerungen zu Inhalten der Sanierungspläne regelmäßig verfolgen und bei den Aktualisierungen ihres Sanierungsplans berücksichtigen.¹⁶⁸⁾ Von diesen allgemeinen Äußerungen der Aufsicht zu trennen sind spezifische Korrekturwünsche der Aufsicht am Sanierungsplan gemäß § 16 SAG (siehe unten Rz. 75 ff.). 69

Nach § 16 Abs. 1 SAG muss eine Überarbeitung des Sanierungsplans bei Mängeln spätestens innerhalb von drei Monaten erfolgen. Diese Frist kann auch für die anlassbezogenen, bankintern gestarteten Überarbeitungen des Sanierungsplans als Referenzdauer herangezogen werden. Insbesondere wegen der zumeist notwendigen Behandlung des Sanierungsplans in Risikogremien, Vorstand und Aufsichtsgremien sind kürzere Aktualisierungszyklen in der Praxis nur schwer darzustellen. Entsprechend muss bei der bankinternen personellen Ausstattung berücksichtigt werden, dass die sanierungsplanerstellenden Einheiten entsprechend besetzt sind, um nicht nur das jährliche Update durchzuführen, sondern auch kurzfristig Aktualisierungen vornehmen zu können.¹⁶⁹⁾ 70

167) Hier können allerdings ggf. Übergangsfristen erwartet werden, nach denen die neuen rechtlichen Anforderungen beim nächsten jährlichen Update des Sanierungsplans nachgezogen werden können. Eine solche Übergangsregel galt z. B. für das MaSan-Rundschreiben, wonach Änderungen, die erst in der veröffentlichten Fassung und nicht bereits im Konsultationsentwurf enthalten waren, erst bei der nächsten jährlichen Aktualisierung des Sanierungsplans umzusetzen waren, vgl. BaFin, Anschreiben zum Rundschreiben 3/2014 (BA) – Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan), v. 25.4.2014 (R-FR 1903-DE-2013/0003).

168) S. hierzu die Veröffentlichung einer Kurzzusammenfassung der Ergebnisse des 2015 durchgeführten Quervergleichs im BaFin-Jahresbericht, vgl. BaFin, Jahresbericht 2015, v. 10.5.2016, S. 110–111: Die BaFin bemängelte dabei, dass Hindernisse zur Umsetzung von Handlungsoptionen (wie z. B. Kapitalerhöhungen und Beteiligungsverkäufe) und Lösungsansätze zu deren Überwindung lediglich stichwortartig benannt wurden. Darüber hinaus sollten die finanziellen Auswirkungen der Handlungsoptionen, insb. hinsichtlich der quantitativen Bewertungen und angesetzten Umsetzungszeiträume, nachvollziehbarer dokumentiert werden. Beim Quervergleich 2015 haben BaFin und Bundesbank mehr als 30 eingereichte Sanierungspläne überprüft. Der Quervergleich wird jährlich wiederholt. Ebenso überprüft die EZB die eingereichten Sanierungspläne.

169) Daneben muss natürlich auch entsprechendes Personal für die Umsetzung des Sanierungsplans vorgehalten werden, dessen Eignung ggf. auch über regelmäßige Notfallübungen überprüft werden sollte.

6. Prüfung des Sanierungsplans

71 An die Fertigstellung des Sanierungsplans durch das Institut schließt sich das aufsichtsrechtliche Prüfungs- und Bewertungsverfahren an, welches mit der Einreichung des Sanierungsplans bei der Aufsichtsbehörde (und der Deutschen Bundesbank) beginnt (§ 12 Abs. 3 Satz 3 SAG).¹⁷⁰⁾ Nach einer Weitergabe des Plans an die Abwicklungsbehörde, welche die Auswirkungen der darin enthaltenen Maßnahmen auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts prüft und der Aufsichtsbehörde diesbezügliche Empfehlungen erteilt (§ 15 Abs. 1 SAG),¹⁷¹⁾ wird die maßgebliche und umfassende Prüfung des Plans von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank vorgenommen (§ 15 Abs. 2 SAG). Seit 2016 nutzt die europäische Aufsichtsbehörde EZB bei den direkt beaufsichtigten Instituten/Institutsgruppen einheitliche Excel-Templates, in denen standardisiert quantitative Informationen zu Indikatoren (z. B. Schwellenwerte), Handlungsoptionen (z. B. Sanierungskapazitäten) sowie Szenarien (insbesondere primäre Stresswirkungen) durch die Institute einzufüllen sind. Dies stellt analog zu anderen aufsichtlichen Initiativen, wie bspw. AnaCredit, eine weitere Datenquelle dar, die Aufsichtsbehörden zum institutsübergreifenden Benchmarking nutzen können (siehe bereits oben Rz. 61).

a) Richtigkeit und Vollständigkeit

72 Die Aufsichtsbehörde prüft, ob der Sanierungsplan den inhaltlichen Anforderungen der §§ 13, 14 SAG gerecht wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 SAG). Dies erfordert neben einer formalen Prüfung der Vollständigkeit auch eine materielle Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Plans. Letztere ist für die Aufsichtsbehörde mit einem nicht zu unterschätzenden analytischen Aufwand verbunden, bspw. wenn sie zu prüfen hat, ob die Handlungsoptionen tatsächlich gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SAG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet sind, die Überlebensfähigkeit und finanzielle Solidität des Instituts nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Dennoch hat die BaFin angekündigt, Sanierungspläne „intensiv“ zu prüfen und deren qualitative Weiterentwicklung „aktiv vorantreiben“ zu wollen.¹⁷²⁾ Mittlerweile wird der Umfang der von der Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Prüfung noch durch die Artt. 16 bis 21 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 ergänzt, in denen die EU-Kommission den EBA-Entwurf EBA/RTS/2014/12¹⁷³⁾ (betreffend die behördliche Prüfung) umgesetzt hat. Danach wird verlangt, dass sich die behördliche Prüfung des Sanierungsplans auf folgende Punkte bezieht:

- Vollständigkeit des Sanierungsplans (Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075),
- Qualität des Sanierungsplans, insbesondere Klarheit, Relevanz und Stimmigkeit der Angaben des Sanierungsplans (Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075),
- Eignung der Handlungsoptionen zur nachhaltigen Überwindung des Krisenfalls (Art. 18 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075),
- schnelle und effektive Umsetzbarkeit des Sanierungsplans in finanziellen Stresssituationen (Art. 19 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).

170) Der Sanierungsplan ist i. Ü. auch durch den Abschlussprüfer des Instituts i. R. der Jahresabschlussprüfung zu prüfen (§ 29 Abs. 1 Satz 7 KWG i. V. m. § 15 PrüfV); vgl. dazu ausf. *Schabert/Schramm/Wiechers* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, A. III, Rz. 18 ff.

171) Die Prüfung durch die Abwicklungsbehörde geschieht vor dem Hintergrund, dass das Institut keine umfassende Kenntnis von dem Inhalt des durch die Abwicklungsbehörde erstellten Abwicklungsplans hat und seinen Sanierungsplan daher nicht auf die darin vorgesehene Abwicklungsstrategie abstimmen kann; s. *Steck/Petrowsky*, DB 2015, 1391, 1392.

172) BaFin Journal, v. 1/2015, S. 17.

173) EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the assessment of recovery plans under Article 6(8) of Directive 2014/59/EU – Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD), v. 18.7.2014 (EBA/RTS/2014/12).

Eine gewisse systematische Unstimmigkeit ergibt sich allerdings daraus, dass in den Artt. 16 bis 21 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 als Prüfungsmaßstab nicht auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten (in Deutschland das SAG), sondern auf die für Institute nicht unmittelbar anwendbare BRRD¹⁷⁴⁾ abgestellt wird.¹⁷⁵⁾ Allerdings dürfte der dadurch geschaffene Unterschied zwischen Erstellungsmaßstab einerseits und Prüfungsmaßstab andererseits vornehmlich formaler Natur sein, denn das unmittelbar anwendbare Recht der Mitgliedstaaten beruht wiederum auf der BRRD.

Der Sanierungsplan ist zudem durch die interne Revision regelmäßig begleitend zu prüfen. Ebenso beinhalten die Jahresprüfungspläne der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Sanierungspläne, jeweils in einer aktualisierten Fassung. Beide Parteien sind zudem Impulsgeber für entsprechende Weiterentwicklungen bzw. stellen ggfs. Mängel unterschiedlichen Schweregrads in ihrer jeweiligen Funktion fest.

b) Verfahren bei Mängeln

Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass der Sanierungsplan nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder dass Sanierungshindernisse bestehen (etwa da die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass die in dem Sanierungsplan enthaltenen Handlungsoptionen unzureichend sind, um in bestimmten Belastungsszenarien die wirtschaftliche Situation des Instituts nachhaltig zu verbessern), schließt sich ein zweistufiges Verfahren an, das auf die Beseitigung der Mängel bzw. die Überwindung der Sanierungshindernisse gerichtet ist:

- Zunächst verlangt die Aufsichtsbehörde eine Überarbeitung des Sanierungsplans. Dazu teilt sie dem Institut ihre Bewertungsergebnisse mit und setzt eine Überarbeitungsfrist von zwei Monaten, welche auf Antrag des Instituts um bis zu einen Monat verlängert werden kann (§ 16 Abs. 1 SAG). Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass die festgestellten Mängel auch in dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht angemessen beseitigt wurden, kann sie das Institut anweisen, konkrete Änderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 SAG).
- Lassen sich die Mängel durch die Überarbeitung des Sanierungsplans nicht beheben, hat das Institut sodann bestimmte Strukturveränderungen vorzunehmen, um die bestehenden Sanierungshindernisse auf diese Art zu überwinden. Dazu fordert die Aufsichtsbehörde das Institut zunächst auf, innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, durch welche Änderungen an seiner Geschäftstätigkeit das Institut die Sanierungshindernisse beheben will (§ 16 Abs. 3 SAG). Sind die vorgeschlagenen Änderungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde ungeeignet, kann sie schließlich selbst diejenigen Maßnahmen festsetzen, welche aus ihrer Sicht erforderlich und verhältnismäßig sind, um die Sanierungshindernisse zu beseitigen (§ 16 Abs. 4, Abs. 7 Satz 2 SAG).¹⁷⁶⁾ Nach der

174) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.5.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates – Bank Resolution and Recovery Directive (BRRD), ABl. (EU) L 173/190 v. 12.6.2014.

175) So hat – um ein Beispiel zu nennen – die Aufsichtsbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 zu prüfen, ob der Plan alle in Abschn. A des Anhangs der BRRD aufgeführten Angaben enthält (Prüfungsmaßstab), wobei das Institut den Plan nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 SAG i. V. m. Art. 3 bis 15 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 erstellt (Erstellungsmaßstab).

176) Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nach § 16 Abs. 6 Nr. 2 SAG insb. auch zu berücksichtigen, inwieweit von einer Bestandsgefährdung auch eine Systemgefährdung ausgeht; vgl. dazu auch *Steck/Petrowsky*, DB 2015, 1391, 1392.

nicht abschließenden Liste des § 16 Abs. 5 Satz 1 SAG kann es sich dabei u. a. um eine Verringerung des Risikoprofils (Nr. 1), eine Anpassung der Refinanzierungsstrategie (Nr. 4) oder die Änderung der Organisation der Unternehmensführung (Nr. 5) handeln.¹⁷⁷⁾ Dies unterstreicht nochmals, dass die Sanierungsplanung keine rein abstrakte Zukunftsplanung ist, sondern schon während der Planungsphase erhebliche Strukturveränderungen mit sich bringen kann.¹⁷⁸⁾

- 76 Die der Aufsicht daneben (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 2 SAG) zur Verfügung stehenden sonstigen Eingriffsbefugnisse (z. B. Frühinterventionsmaßnahmen nach §§ 36 ff. SAG oder Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG) knüpfen tatbestandlich nicht an Mängel des Sanierungsplans, sondern an eine verschlechterte Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Bank an. Es erscheint daher sehr fraglich, ob bspw. Frühinterventionsmaßnahmen allein wegen Mängeln des Sanierungsplans erlassen werden dürfen.
- 77 Mängel im Sanierungsplan führen für sich genommen auch nicht zu einer Bestandsgefährdung des Instituts. Allerdings könnten nicht behebbare Mängel des Sanierungsplans – zusammen mit anderen Umständen – als „objektiver Anhaltspunkt“ dafür gewertet werden, dass das Institut in naher Zukunft überschuldet oder zahlungsunfähig sein wird (Bestandsgefährdung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2, 3 SAG).
- 78 Sollte sich die Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen nach § 16 SAG veranlasst sehen, hat sie das SRB (zum SRB siehe unten Rz. 93) hierüber gemäß Art. 13 Abs. 1 SRM-VO zu unterrichten. Gemäß Art. 13 Abs. 2 SRM-VO „kann“ das SRB ab dem Datum, an dem es diese Information erhält, die Abwicklung des betroffenen Instituts „vorbereiten“. Die tatsächliche Durchführung einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung kommt aber auch in diesem Fall nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen in Betracht (siehe hierzu unten Rz. 97).

7. Gruppensanierungsplan

- 79 Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat gezeigt, dass die Schiefelage eines gruppenangehörigen Instituts typischerweise auch die wirtschaftliche Situation der gesamten Gruppe beeinträchtigt, wodurch nicht nur das Einzelinstitut, sondern die Gruppe insgesamt einer Sanierung bedarf.¹⁷⁹⁾ Eine solche Gruppensanierung setzt gruppenweit abgestimmte Maßnahmen voraus, welche sich nur schwer durch individuelle Einzelsanierungspläne sämtlicher Gruppenmitglieder vorbereiten lassen. Das Gesetz sieht deshalb im Falle einer Gruppe vor, dass ein Gruppensanierungsplan aufzustellen ist, der sich auf die gesamte Gruppe bezieht (§ 12 Abs. 2 SAG). In der Terminologie des SAG besteht eine „Gruppe“ aus einem übergeordneten Unternehmen und seinen nachgeordneten Unternehmen (§ 2 Abs. 3 Nr. 28 SAG). Die Pflicht zur Aufstellung des Gruppensanierungsplans trifft nach § 14 Abs. 1 SAG das übergeordnete Unternehmen (das zugleich EU-Mutterunternehmen¹⁸⁰⁾ ist und für das die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde¹⁸¹⁾

177) Der Wortlaut der englischen Fassung der BRRD liest sich teilweise sogar noch einschneidender; dazu *Binder* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 188.

178) S. a. *Cichy/Behrens*, WM 2014, 438, 442, sowie *Binder*, ZBB 2015, 153, 155.

179) So löste bspw. im Fall *Lehman Brothers* die Insolvenz der U.S.-amerikanischen *Lehman Brothers Holdings Inc.* auch die Insolvenz der niederländischen Tochtergesellschaft *Lehman Brothers Treasury Co. B. V.* aus, welche überwiegend die am deutschen Markt vertriebenen Lehman-Zertifikate emittiert hatte; vgl. dazu *Märker*, NJOZ 2010, 524, 528.

180) § 2 Abs. 3 Nr. 19 SAG.

181) § 2 Abs. 3 Nr. 35 SAG.

ist). Zugleich entfällt die Pflicht der nachgeordneten Gruppenunternehmen, jeweils Einzel-sanierungspläne aufzustellen (§ 12 Abs. 2 SAG).¹⁸²⁾

a) Inhalt des Gruppensanierungsplans

Für den Inhalt des Gruppensanierungsplans gelten im Grundsatz die allgemeinen Anforderungen, wie sie auch im Falle des Einzelsanierungsplans Anwendung finden. Die Vorschriften über den notwendigen Planinhalt in § 13 Abs. 2 SAG sowie Artt. 3 bis 15 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 beziehen sich nämlich von vornherein jeweils auf „das Institut oder die Gruppe“ bzw. die „vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen“, so dass sie gleichermaßen für beide Arten des Sanierungsplans gelten. Ein Unterschied besteht jedoch insoweit, als dass der Bezugspunkt des Gruppensanierungsplans nicht die jeweiligen gruppenangehörigen Einzelinstitute, sondern die Gruppe als Ganzes ist (§ 12 Abs. 2 SAG). Der Ausrichtung des Plans auf die Sanierung der Gruppe als Ganzes trägt § 14 Abs. 2 SAG Rechnung:

- **Gruppenweite Handlungsoptionen:** Danach muss der Gruppensanierungsplan Handlungsoptionen enthalten, die sowohl auf Ebene des übergeordneten Unternehmens als auch auf Ebene der nachgeordneten Unternehmen umsetzbar sind. Außerdem muss der Plan gewährleisten, dass die auf den unterschiedlichen Ebenen ansetzenden Handlungsoptionen miteinander in Einklang stehen.
- **Gruppeninterne Unterstützung:** Des Weiteren muss der Gruppensanierungsplan Regelungen für eine mögliche gruppeninterne Unterstützung (§§ 22 bis 35 SAG) enthalten, falls eine Vereinbarung über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung (§ 22 SAG) getroffen worden ist.

Rein faktisch wird in einem Gruppensanierungsplan typischerweise eine im Vergleich zum Einzelsanierungsplan umfangreichere Darstellung notwendig sein, welche der höheren Komplexität von Gruppenstrukturen geschuldet ist. Dies gilt zum einen etwa für die gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 vorzunehmende Analyse der internen Vernetzung, bei welcher die rechtliche und finanzielle Struktur der gesamten Gruppe sowie die gruppeninterne Verflechtung in Bezug auf sämtliche juristische Personen und Zweigstellen der Gruppe darzustellen ist. Zum anderen gilt dies für das mapping der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und kritischen Funktionen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) Nr. 2016/1075, das sich ebenso über sämtliche juristischen Personen und Zweigstellen erstreckt. 81

b) Zuständige Aufsichtsbehörde

Gruppenstrukturen erstrecken sich häufig über unterschiedliche Hoheitsgebiete, in denen jeweils unterschiedliche Aufsichtsbehörden tätig sind, was im Ergebnis dazu führen kann, dass für unterschiedliche Gruppenmitglieder unterschiedliche Aufsichtsbehörden zuständig sind.¹⁸³⁾ Um auch in einem solchen Falle eine sinnvolle und gruppenweit einheitliche Sanierungsplanung zu ermöglichen, ist ein interbehördlicher Abstimmungsprozess erforderlich, der sich gemäß § 17 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 1 SAG auf folgende Aspekte zu beziehen hat:

- die Bewertung des eingereichten Gruppensanierungsplans (§ 15 SAG),
- die Notwendigkeit der Erstellung von Einzelsanierungsplänen durch Unternehmen, die Teil der Gruppe sind (§ 14 Abs. 3 SAG) und
- die Anwendung von Maßnahmen zur Behebung von Planmängeln und Beseitigung von Sanierungshindernissen (§ 16 SAG).

¹⁸²⁾ S. aber auch § 14 Abs. 3 SAG.

¹⁸³⁾ Zu den besonderen Problemen bei der Sanierung und Abwicklung in „Gruppenlagen“ s. *Binder*, ZHR 179 (2015), 83, 122 ff.; sowie *Binder*, ZBB 2015, 153, 155 ff.; vgl. ferner *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 235.

- 83 Welche Rolle einer Aufsichtsbehörde in diesem interbehördlichen Abstimmungsprozess zukommt, richtet sich danach, ob sie die für das übergeordnete Gruppenunternehmen zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde ist oder ob sich ihre Zuständigkeit auf ein nachgeordnetes Unternehmen der Gruppe bezieht. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde besitzt eine umfassende Zuständigkeit für den Gruppensanierungsplan. Kommt zwischen den unterschiedlichen Aufsichtsbehörden keine Abstimmung zustande, ist sie deshalb gemäß § 17 Abs. 3 SAG berechtigt, aus eigener Kraft nicht nur
- für die in ihre Zuständigkeit fallenden gruppenangehörigen Institute über die Notwendigkeit von Einzelsanierungsplänen sowie Maßnahmen nach § 16 SAG, sondern auch
 - über die Bewertung des Gruppensanierungsplans zu entscheiden.
- 84 Die für nachgeordnete Gruppenunternehmen zuständige nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde besitzt hingegen eine eingeschränkte Zuständigkeit. Kommt zwischen den unterschiedlichen Aufsichtsbehörden keine Abstimmung zustande, kann sie gemäß § 18 Abs. 2 SAG aus eigener Kraft zwar
- für die in ihre Zuständigkeit fallenden gruppenangehörigen Institute über die Notwendigkeit von Einzelsanierungsplänen und Maßnahmen nach § 16 SAG, nicht aber
 - über die Bewertung des Gruppensanierungsplans entscheiden.

8. Vereinfachte Anforderungen

- 85 Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zugunsten eines Instituts vereinfachte Anforderungen festsetzen (§ 19 SAG). In dem festgesetzten Umfang werden die gesetzlichen Regelungen durch die behördlich vorgegebenen, vereinfachten Anforderungen ersetzt.¹⁸⁴⁾ Diese vereinfachten Anforderungen können sich gemäß § 19 Abs. 1 SAG beziehen auf:
- den Inhalt und Detaillierungsgrad des Sanierungsplans,
 - die Aufstellungs- und Aktualisierungsfrist¹⁸⁵⁾ oder
 - den Inhalt und den Detaillierungsgrad der von den Instituten i. R. der Sanierungsplanung (und Abwicklungsplanung) gegenüber der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellenden Informationen.
- 86 Den Umstand, ob für das Institut vereinfachte Anforderungen in Bezug auf den Inhalt und Detaillierungsgrad des Sanierungsplans oder die Aufstellungs- und Aktualisierungsfrist gelten, teilt die Aufsichtsbehörde dem Institut gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 SAG bereits in ihrem anfänglichen Aufforderungsschreiben mit (siehe oben Rz. 22). Die Vereinfachungen in Bezug auf den Inhalt und Detaillierungsgrad des Sanierungsplans können sich bspw. auf die Anzahl der darzustellenden Krisenszenarien oder auf die Anzahl der in dem Plan vorzusehenden Indikatoren beziehen.¹⁸⁶⁾ Bei ihrer Entscheidung, vereinfachte Anforderungen festzusetzen, muss die Behörde gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 SAG zum einen die Auswirkungen berücksichti-

184) Detaillierte Regelungen zur Aufstellung eines Sanierungsplans nach vereinfachten Anforderungen enthalten die §§ 10 bis 17 (Abschn. 3) MaSanV-E. § 10 MaSanV-E sieht vor, dass im Fall der Festlegung vereinfachter Anforderungen grundsätzlich alle in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten, teils erheblichen Vereinfachungen gelten. Sollen einzelne Vereinfachungen keine Anwendung finden, muss dies von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich angeordnet werden.

185) Für die erstmalige Erstellung eines Sanierungsplans nach vereinfachten Anforderungen sieht § 17 Abs. 1 MaSanV-E eine (nicht verlängerbare) Frist von zwölf Monaten vor. Eine Aktualisierung ist nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MaSanV-E mindestens alle zwei Jahre erforderlich.

186) Der MaSanV-E enthält inhaltliche Vereinfachungen insb. in Bezug auf die Institutsbeschreibung (§ 13), die aufzunehmenden Indikatoren (§ 14) und die Handlungsoptionen (§ 15). Ferner ist gemäß § 16 MaSanV-E eine Belastungsanalyse entbehrlich.

gen, die der Ausfall eines Instituts hätte (in Abhängigkeit von: der Größe des Instituts, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftsaktivitäten, der Eigentümerstruktur, der Rechtsform, dem Risikoprofil, der Vernetztheit sowie der Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem). Zum anderen muss sie gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 SAG berücksichtigen, ob ein reguläres Insolvenzverfahren negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, andere Unternehmen der Finanzbranche (und deren Refinanzierung) oder auf die Realwirtschaft haben kann. Bei dieser Analyse kommen ergänzend die EBA-Leitlinien EBA/GL/2015/16¹⁸⁷⁾ zur Anwendung, in denen konkretere Kriterien enthalten sind, anhand welcher die Aufsichtsbehörde die Ermittlung der Auswirkungen des Ausfalls des Instituts bzw. der Abwicklung in einem regulären Insolvenzverfahren vornehmen kann. In der Praxis werden vereinfachte Anforderungen insbesondere zugunsten der Sparkassen- und Genossenschaftsbanken festgesetzt werden können, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen sind.¹⁸⁸⁾ Dagegen sollen jene Institute, die der Aufsicht der EZB unterliegen, nach Auffassung der BaFin keine vereinfachten Anforderungen erhalten können.¹⁸⁹⁾

III. Abwicklungsplanung

Der Abwicklungsplan wird – anders als der Sanierungsplan – nicht von dem Institut selbst, sondern von der Abwicklungsbehörde erstellt. Er soll aufzeigen, wie eine möglichst systemverträgliche Abwicklung des Instituts erfolgen kann. Damit kommt dem Abwicklungsplan vornehmlich die innerbehördliche Funktion zu, die von der Abwicklungsbehörde im Fall einer Abwicklung zu erlassene Abwicklungsanordnung vorzubereiten.¹⁹⁰⁾ Ziel ist es, den zwischen Eintreten der Abwicklungsvoraussetzungen und Erlass der Abwicklungsanordnung liegenden Zeitraum möglichst kurz zu halten, ihn idealerweise sogar auf ein „Abwicklungswochenende“ zu verkürzen.¹⁹¹⁾ Auf diese Weise soll negativen Marktreaktionen, welche die finanzielle Lage weiter verschlechtern und eine systemverträgliche Abwicklung unmöglich machen können, möglichst zuvorgekommen werden.¹⁹²⁾ Weil die kurzfristige Abwicklung eines bestandsgefährdeten Instituts jedoch eine umfangreiche Vorbereitung voraussetzt, legt die Abwicklungsbehörde in dem Abwicklungsplan dar, welche Maßnahmen und Abwicklungsinstrumente sie ergreifen kann, falls das Institut die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt. Dem Institut selbst kommt in dem Prozess der Abwicklungsplanung hingegen vornehmlich die Rolle eines Informationslieferanten zu, welcher der Abwicklungsbehörde sämtliche für die Erstellung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Im Folgenden sollen die den Abwicklungsplan betreffenden Rechtsvorschriften näher dargestellt und dabei auf folgende Gesichtspunkte eingegangen werden:

- Rechtsgrundlagen des Abwicklungsplans,
- zuständige Abwicklungsbehörde,
- Pflicht zur Aufstellung des Abwicklungsplans,
- Prüfung der Abwicklungsfähigkeit,

187) EBA, Leitlinien zur Anwendung vereinfachter Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU, v. 16.10.2015 (EBA/GL/2015/16).

188) Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 6/2014, S. 35.

189) VÖB, Sanierungsplanung in Deutschland, S. 18.

190) Vgl. *Hübner/Leunert*, ZIP 2015, 2259, 2260; *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 234; *Grieser* in: *Jahn/Schmitt/Geier*, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, B. III. Rz. 42.

191) *Wojcik/Ceysens*, EuZW 2014, 893.

192) *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 228.

- Inhalt des Abwicklungsplans,
- Gruppenabwicklungspläne,
- Abwicklungspläne nach vereinfachten Anforderungen.

1. Rechtsgrundlagen

- 89 Die aus Sicht der Abwicklungsbehörde bei der Erstellung des Abwicklungsplans anzuwendenden Rechtsvorschriften verteilen sich – wie schon im Falle des Sanierungsplans – über unterschiedliche Rechtsakte. Ausgangspunkt bildet erneut die europäische BRRD¹⁹³⁾ aus dem Jahre 2014, welche in ihren Artt. 10 bis 14 und Abschnitt B ihres Anhangs Vorgaben für das nationale Recht in Bezug auf die Aufstellung und den Inhalt des Abwicklungsplans sowie die Mitwirkungspflichten des Instituts enthält. In ihren Artt. 15 bis 18 sowie Abschnitt C ihres Anhangs enthält sie zudem Vorgaben für die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit. Auch diese europäischen Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber in dem am 1.1.2015 in Kraft getretenen SAG umgesetzt. Darin befinden sich
- (i) die Regelungen in Bezug auf die Aufstellung und den Inhalt des Abwicklungsplans sowie die Mitwirkungspflichten des Instituts in den §§ 40 bis 48 und
 - (ii) die Regelungen in Bezug auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit in den §§ 57 bis 60a.
- 90 Während das nationale SAG bis zu Beginn des Jahres 2016 noch das maßgebliche Regelungsgerüst für die Abwicklungsplanung dargestellt hatte, ist es mittlerweile weitgehend durch europäische Rechtsakte verdrängt worden.
- 91 Mit Geltung zum 1.1.2016 hat der europäische Gesetzgeber die SRM-VO¹⁹⁴⁾ erlassen, in welcher er die europäische Abwicklungsbehörde, das Single Resolution Board (SRB) mit Sitz in Brüssel, geschaffen hat. Neben den Vorschriften zur Errichtung und Zuständigkeit des SRB befinden sich in dieser Verordnung auch sämtliche vom SRB anzuwendenden Vorschriften in Bezug auf den Abwicklungsplan. Die Vorschriften über die Aufstellung und den Inhalt des Abwicklungsplans sowie die Mitwirkungspflichten des Instituts sind in Artt. 8, 11 SRM-VO geregelt, diejenigen über die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit in Art. 10 SRM-VO. Im Ergebnis wurde damit ein europäisches Parallelregime geschaffen,¹⁹⁵⁾ was schwierige Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen zum nationalen SAG aufwirft.¹⁹⁶⁾ In ihrem Anwendungsbereich genießt die europäische SRM-VO Anwendungsvorrang vor dem nationalen SAG (vgl. auch § 1 SAG). Der Anwendungsbereich der SRM-VO ist weit gefasst worden und erstreckt sich gemäß Art. 2 lit. a SRM-VO u. a. auf sämtliche in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstitute.¹⁹⁷⁾ Andererseits gelten die speziellen Vorschriften über den Abwicklungsplan zunächst lediglich für Abwicklungspläne für „bedeutende“ Institute, die der Aufsicht der EZB unterliegen (so

193) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.5.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates – Bank Resolution and Recovery Directive (BRRD), ABl. (EU) L 173/190 v. 12.6.2014.

194) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.7.2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 – Single Resolution Mechanism (SRM-VO), ABl. (EU) L 225/1 v. 30.7.2014.

195) Hintergrund dieses europäischen Parallelsystems war es wohl, dem SRB die Anwendung nationalen Rechts zu ersparen; s. *Engelbach/Friedrich*, WM 2015, 662, 669.

196) Hilfreich dazu RegE AbwMechG, BR-Drucks. 193/15, S. 67.

197) Vgl. auch *Hübner/Leumert*, ZIP 2015, 2259, 2264.

jedenfalls Artt. 8 Abs. 1, 7 Abs. 2 SRM-VO). Dies könnte den Schluss nahelegen, dass Abwicklungspläne für weniger bedeutende Institute weiterhin nach dem nationalen SAG zu erstellen sind. Allerdings muss den Regelungen der Artt. 9 Abs. 1, 7 Abs. 3 SRM-VO entnommen werden, dass auch für diese Abwicklungspläne letztlich die Vorschriften der SRM-VO gelten sollen.¹⁹⁸⁾ Im Ergebnis wird dadurch für den Bereich der Abwicklungsplanung das nationale SAG weitgehend durch die SRM-VO überlagert; lediglich für die von der SRM-VO nicht abgedeckten Fragen bleibt das SAG anwendbar.¹⁹⁹⁾

Darüber hinaus gelten auch für den Abwicklungsplan Technische Standards²⁰⁰⁾ (regulatory standards), welche von der Europäischen Kommission in der Form von delegierten Verordnungen (Art. 290 AEUV) bzw. Durchführungsverordnungen (Art. 291 AEUV) erlassen werden und inhaltlich auf Vorschlägen der EBA beruhen. In der im Jahre 2016 erlassenen delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075²⁰¹⁾ hat die EU-Kommission (neben den bereits dargestellten Vorschriften, die den Sanierungsplan betreffen) auch den für den Abwicklungsplan geltenden EBA-Entwurf EBA/RTS/2014/15²⁰²⁾ (betreffend den Inhalt des Abwicklungsplans und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit) umgesetzt. Die Verordnung enthält damit konkretisierende Vorschriften über den Inhalt des Abwicklungsplans (Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075) und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit (Artt. 23 bis 32 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075). Im Verhältnis zum SAG enthält sie die vorrangigen, im Verhältnis zur SRM-VO die konkreteren Vorschriften, so dass sie praktisch den Ausgangspunkt für die Erstellung des Abwicklungsplans bildet. Ebenfalls im Jahre 2016 hat die EU-Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1066²⁰³⁾ den EBA-Entwurf EBA/ITS/2015/06²⁰⁴⁾ (betreffend das Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen für die Informationsübermittlung) umgesetzt. Diese Verordnung regelt den Umfang und die Form der Informationen, welche die Institute den Abwicklungsbehörden für die Erstellung der Abwicklungspläne zur Verfügung zu stellen haben. Eine praktische Orientierungshilfe bietet schließlich die EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/11²⁰⁵⁾, die den Abbau von Abwicklungshindernissen betrifft.

198) Eine gewisse Einschränkung erfährt dieser Grundsatz dadurch, dass für Abwicklungspläne in Bezug auf minder bedeutende Institute, welche von der nationalen FMSA erstellt werden (s. dazu unten Rz. 93), die FMSA ihre Eingriffsbefugnisse gemäß Art. 7 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 3 SRM-VO auf Grundlage des nationalen, zur Umsetzung der BRRD erlassenen Rechts ausübt.

199) RegE AbwMechG BR-Drucks. 193/15, S. 67.

200) S. Artt. 10 bis 15 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. (EU) L 331/12 v. 15.12.2010.

201) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission v. 23.3.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (EU) L 184/1 v. 8.7.2016.

202) EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the content of resolution plans and the assessment of resolvability, v. 19.12.2014 (EBA/RTS/2014/15).

203) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1066 der Kommission v. 17.6.2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (EU) L 181/1 v. 6.7.2016.

204) EBA, Final Report – Draft implementing technical standards on procedures, forms and templates for the provision of information for resolution plans under Article 11(3) of Directive 2014/59/EU of the European Parliament and the Council, v. 7.7.2015 (EBA/ITS/2015/06).

205) EBA, Guidelines on the specification of measures to reduce or remove impediments to resolvability and the circumstances in which each measure may be applied under Directive 2014/59/EU, v. 19.12.2014 (EBA/GL/2014/11).

2. Zuständige Abwicklungsbehörde

- 93 Für den Abwicklungsplan ist nicht die Aufsichtsbehörde, sondern die Abwicklungsbehörde zuständig. Diese besondere Behördenform ist im Nachgang zur Finanzmarktkrise geschaffen worden und besteht mittlerweile sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Seit dem vollständigen Inkrafttreten der SRM-VO zum 1.1.2016 ist das Single Resolution Board (SRB) die europäische Abwicklungsbehörde.²⁰⁶⁾ Das SRB hat den Status einer europäischen Behörde mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist gemäß Artt. 8 Abs. 1, 7 Abs. 2 SRM-VO für die Abwicklungspläne der „bedeutenden“ Institute zuständig, die unter der Aufsicht der EZB stehen.²⁰⁷⁾ Für die Abwicklungspläne aller übrigen Institute sind gemäß Art. 9 Abs. 1 SRM-VO hingegen die nationalen Abwicklungsbehörden zuständig. In Deutschland übernimmt diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 SAG die im Jahre 2008 im Zuge des FMStFG geschaffene FMSA.²⁰⁸⁾ Die europäische und die nationalen Abwicklungsbehörden sind zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet (zu ihrem Zusammenwirken siehe ausführlich § 14 Rz. 36 ff. [Benzing]). Eine Folge dessen ist, dass das SRB nationale Abwicklungsbehörden auffordern kann, für ein an sich in die Zuständigkeit des SRB fallendes Institut einen Entwurf eines Abwicklungsplans auszuarbeiten und dem SRB vorzulegen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 SRM-VO). Ergeht eine solche Aufforderung, tritt – trotz prinzipieller Zuständigkeit des SRB – letztlich die nationale FMSA gegenüber dem Institut auf und erstellt den Abwicklungsplan.²⁰⁹⁾ Neben der Abwicklungsbehörde hat auch die Aufsichtsbehörde ein Mitspracherecht bei der Planerstellung (Artt. 8 Abs. 2 Satz 1, 9 Abs. 2 SRM-VO).²¹⁰⁾

3. Aufstellung des Abwicklungsplans

- 94 Nach der gesetzlichen Systematik besteht der Grundfall darin, dass die Abwicklungsbehörde einen Einzelabwicklungsplan nach nicht vereinfachten Anforderungen aufstellt. Dieser Systematik folgend wird im Folgenden zunächst der Fall des Einzelabwicklungsplans („Stand alone resolution plan“) zugrunde gelegt, bevor im Anschluss auf die besonderen Regelungen für den Gruppenabwicklungsplan bzw. den Abwicklungsplan nach vereinfachten Anforderungen eingegangen wird. Grundlage der folgenden Ausführungen ist die europäische SRM-VO (wobei zum besseren Verständnis in den Fn. auch auf die Regeln des SAG hingewiesen wird).

a) Aufstellung durch die Abwicklungsbehörde

- 95 Der Abwicklungsplan wird nicht von dem Institut selbst, sondern von der zuständigen Abwicklungsbehörde (in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde) erstellt (Artt. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 SRM-VO).²¹¹⁾ Damit unterscheidet sich das Aufstellungsverfahren erheblich von dem des Sanierungsplans, welcher durch das Institut selbst erstellt und durch die zuständige Aufsichtsbehörde lediglich geprüft wird (§§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 2 SAG). Die Abwicklungsbehörde ist verpflichtet, für jedes Institut einen Abwicklungsplan zu erstellen, unabhängig

206) Zum SRB als europäische Abwicklungsbehörde *Wojcik/Ceyssens*, EuZW 2014, 893, 894 f.

207) S. insgesamt Art. 7 Abs. 2, Abs. 4 lit. b, Abs. 5 SRM-VO.

208) Im Rahmen einer Umstrukturierung der FMSA werden die Aufgaben als nationale Abwicklungsbehörde voraussichtlich Anfang 2018 in die BaFin eingegliedert. Die notwendige Trennung zwischen laufender Aufsicht und Abwicklung soll dann über das Modell einer „Anstalt in der Anstalt“ gewährleistet werden; vgl. RegE BRRD-UmsG, BT-Drucks. 18/2575, S. 2; *Philipp*, AG 2015, 77, 78; *Engelbach/Friedrich*, WM 2015, 662, 663.

209) S. *Wojcik/Ceyssens*, EuZW 2014, 893, 896; *Binder*, ZBB 2015, 153, 162; *Geier* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, B. I. Rz. 93.

210) Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 SAG.

211) Vgl. § 40 Abs. 1 SAG; s. a. *Binder*, ZBB 2015, 153, 162.

von dem Vorliegen einer (potentiellen) Systemgefahr (Artt. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 SRM-VO).²¹²⁾ Der Abwicklungsplan ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch die Abwicklungsbehörde zu prüfen und zu aktualisieren; darüber hinaus muss eine Aktualisierung auch nach jeder wesentlichen Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich wesentlich auf die Effektivität des Abwicklungsplans auswirken könnte oder anderweitig eine Überarbeitung erforderlich macht, erfolgen (Art. 8 Abs. 12 Unterabs. 1 Satz 2 SRM-VO).²¹³⁾

b) Mitwirkungspflichten des Instituts

Das Institut hat in dem Verfahren der Abwicklungsplanung eine vergleichsweise schwache Rechtsposition.²¹⁴⁾ Es ist verpflichtet, die Abwicklungsbehörde umfangreich zu unterstützen (Art. 8 Abs. 8 SRM-VO).²¹⁵⁾ Insbesondere können von dem Institut nach Art. 34 Abs. 1 SRM-VO sämtliche Informationen angefordert werden, welche für die Erstellung und Umsetzung des Abwicklungsplans benötigt werden.²¹⁶⁾ In der Praxis kann dies dazu führen, dass das Institut von der Abwicklungsbehörde aufgefordert wird, selbst einzelne Bestandteile des Abwicklungsplans zu entwerfen und binnen vorgegebener Frist bei der Abwicklungsbehörde einzureichen.²¹⁷⁾ Dabei kann es sich bspw. um die Erstellung eines Abwicklungskonzepts handeln, welches von der Abwicklungsbehörde sodann weiter ausarbeitet wird. Bei einem solchen Vorgehen unterscheidet sich die Erstellung des Abwicklungsplans im Ergebnis nicht mehr erheblich von der des Sanierungsplans, welche bereits von Gesetzes wegen dem Institut obliegt (§ 12 Abs. 1 SAG).²¹⁸⁾ Das Verfahren der Informationsübermittlung zwischen Behörde und Institut ist mittlerweile in der Verordnung (EU) Nr. 2016/1066²¹⁹⁾ geregelt, in welcher die EU-Kommission den EBA-Entwurf EBA/ITS/2015/06²²⁰⁾ (betreffend das Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen für die Informationsübermittlung) umgesetzt hat.²²¹⁾

- **Erforderlichkeit:** Danach muss zunächst geprüft werden, ob eine Inanspruchnahme des Instituts erforderlich ist, d. h. ob die jeweiligen Informationen behördenintern nicht

212) Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 SAG.

213) Vgl. § 40 Abs. 4 Satz 1, 2 SAG. Nach *Chattopadhyay*, WM 2013, 405, 407, bietet sich ein Turnus an, der dem jeweils aktualisierten Sanierungsplan folgt.

214) Dies spiegelt sich u. a. in den begrenzten Rechtsschutzmöglichkeiten des Instituts wider. Denn gegen den Abwicklungsplan selbst soll dem Institut mangels „unmittelbarer Betroffenheit“ noch kein Rechtsschutz offenstehen; dazu *Schmitt/Bär*, WM 2016, 493, 497.

215) Vgl. § 42 Abs. 1 SAG; s. a. *Grieser* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, B. III. Rz. 42.

216) Vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 SAG. Das SRB kann diese Informationen sowohl direkt als auch über die nationalen Abwicklungsbehörden von den Instituten anfordern.

217) Vgl. *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 234 f. Demgegenüber wollen *Engelbach/Friedrich*, WM 2015, 662, 663, die Mitwirkungspflicht der Institute auf die Übermittlung bereits vorliegender Informationen und Analysen begrenzen.

218) I. Ü. erfolgt auf diese Weise auch eine Annäherung an das US-amerikanische System, nach welchem die Banken ihre Abwicklungspläne selbst zu erstellen haben; s. *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 235.

219) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1066 der Kommission v. 17.6.2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (EU) L 181/1 v. 6.7.2016.

220) EBA, Final Report – Draft implementing technical standards on procedures, forms and templates for the provision of information for resolution plans under Article 11(3) of Directive 2014/59/EU of the European Parliament and the Council, v. 7.7.2015 (EBA/ITS/2015/06).

221) Praktische Relevanz haben v. a. auch die im Anhang der Verordnung befindlichen Standardformulare und Dokumentvorlagen, welche für die Datenübermittlung vorgesehen sind.

bereits vorhanden sind (Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/1066). Diese Prüfung erstreckt sich nicht lediglich auf die Abwicklungsbehörde, sondern schließt auch die Aufsichtsbehörde mit ein. Liegen der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank entsprechende Informationen vor, sind sie verpflichtet, diese der Abwicklungsbehörde zur Verfügung zu stellen (Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2016/1066).

- **Informationsanforderung:** Liegen die Informationen den Behörden nicht bzw. nur in ungeeigneter Form vor, fordert die Abwicklungsbehörde diese bei dem Institut an (Art. 2 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 2016/1066). Dabei setzt sie dem Institut eine Frist, welche dem Umfang und der Komplexität der angeforderten Informationen angemessen ist (Art. 2 Abs. 6 lit. a Verordnung (EU) Nr. 2016/1066). Soweit in dem Anhang der Verordnung für die angeforderten Informationen ein Standardformular oder eine Dokumentenvorlage vorgesehen ist, übermittelt das Institut diese Informationen unter Verwendung des Formulars bzw. der Vorlage (Art. 2 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 2016/1066).

4. Abwicklungsfähigkeit

- 97 Im Zuge der Abwicklungsplanung (und vor Anfertigung des eigentlichen Abwicklungsplans) ermittelt die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsfähigkeit (resolvability) des Instituts (Art. 10 Abs. 1 und 3 Unterabs. 1 Satz 1 SRM-VO).²²²⁾ Denn die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit schafft einerseits die informationelle Basis für den darauf aufsetzenden Abwicklungsplan und ist andererseits eine Voraussetzung dafür, dass eine spätere Abwicklung tatsächlich gelingen kann.²²³⁾ Ein Institut ist abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörde möglich ist, über das Vermögen des Instituts ein Insolvenzverfahren zu eröffnen und durchzuführen oder aber das Institut durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten abzuwickeln (Vgl. Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 SRM-VO).²²⁴⁾ Dabei kommt es allerdings nicht auf die rechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen an; entscheidend ist alleine, inwieweit ihre Durchführung erhebliche negative Auswirkungen auf das Finanzsystem i. S. des Art. 10 Abs. 5 SRM-VO hätte.²²⁵⁾

a) Prüfung der Abwicklungsfähigkeit

- 98 Das konkrete Verfahren zur Bestimmung der Abwicklungsfähigkeit ist mittlerweile in den Artt. 23 bis 32 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 geregelt.²²⁶⁾ Danach ist die Abwicklungsfähigkeit in einem vierschriftigen Prozess zu bestimmen:
- **Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens:** In einem ersten Schritt sind die Auswirkungen der Durchführung eines regulären Insolvenzverfahrens zu analysieren und zu bewerten (Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075). Die Abwicklungsbehörde hat zu bestimmen, welche Auswirkungen ein solches Verfahren auf den Finanz- und Kapitalmarkt, die Finanzmarktinfrastrukturen, andere Finanzinstitute und die Realwirtschaft hätte sowie ob das Institut auf finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen wäre, um diese Auswirkungen abzufedern.

222) Vgl. §§ 57 Abs. 4, 59 Abs. 9 SAG. Schon diese vorab vorgenommene Beurteilung stellt ein „sehr komplexes Unterfangen“ dar; so *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 233.

223) Vgl. *Binder* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 190.

224) Vgl. § 57 Abs. 2 SAG.

225) S. a. *Steck/Petrowsky*, DB 2015, 1391, 1393.

226) Die Regelungen gehen zurück auf die Artt. 4 bis 13 des Entwurfs der EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the content of resolution plans and the assessment of resolvability, v. 19.12.2014 (EBA/RTS/2014/15).

- **Bevorzugte Abwicklungsstrategie:** In einem zweiten Schritt hat die Abwicklungsbehörde hypothetisch eine bevorzugte Abwicklungsstrategie zu entwickeln (Art. 25 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075). Denn die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts lässt sich nur im Hinblick auf konkrete Abwicklungsszenarien prüfen. Unter der „bevorzugten Abwicklungsstrategie“ ist das Paket an Abwicklungsmaßnahmen/-instrumenten zu verstehen, mit denen das Institut nach Auffassung der Abwicklungsbehörde am systemverträglichsten abgewickelt werden kann (Art. 2 Abs. 2 und 3 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075). Neben der bevorzugten Strategie hat die Abwicklungsbehörde von vornherein auch Strategievarianten zu ermitteln (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).
- **Durchführbarkeit der Abwicklungsstrategie:** In einem dritten Schritt ist sodann die Durchführbarkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie zu prüfen und zu bewerten (Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075). Dabei geht es um die Frage, ob der Abwicklung bestimmte Hindernisse entgegenstehen, und zwar aufgrund der Struktur und Tätigkeit des Instituts,²²⁷⁾ der Finanzmittel des Instituts,²²⁸⁾ der Verfügbarkeit von Informationen,²²⁹⁾ grenzübergreifender Aspekte²³⁰⁾ sowie sonstiger juristischer Fragen.²³¹⁾ Diese Wechselbezüglichkeit zwischen Abwicklungsstrategie und Abwicklungshindernissen zeigt, dass beide Aspekte bei der Erstellung des Abwicklungsplans iterativ ineinandergreifen, um eine Abwicklungsstrategie herauszuarbeiten, der keine Abwicklungshindernisse mehr gegenüberstehen.
- **„Glaubwürdigkeit“ der Strategie:** Im vierten und letzten Schritt ist zu prüfen, wie aussichtsreich eine erfolgreiche Abwicklung nach der bevorzugten Abwicklungsstrategie ist (Art. 32 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²³²⁾ Dabei sind die Auswirkungen zu ermitteln, welche die Abwicklung des Instituts voraussichtlich hat, und zwar auf den Finanz- und Kapitalmarkt, die Finanzmarktinfrastrukturen, andere Finanzinstitute sowie die Realwirtschaft.

b) Herstellung der Abwicklungsfähigkeit

Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass wesentliche Abwicklungshindernisse bestehen, schließt – ähnlich wie bei dem Sanierungsplan – ein zweistufiges Verfahren an, das auf die Beseitigung der Abwicklungshindernisse gerichtet ist: 99

- **Vorschläge des Instituts:** Zunächst teilt die Abwicklungsbehörde dem Institut in einem Schreiben die festgestellten Abwicklungshindernisse mit (Art. 8 Abs. 6 Unterabs. 3, 10 Abs. 7 und 8 SRM-VO).²³³⁾ Nach Erhalt des Schreibens hat das Institut der Abwicklungsbehörde innerhalb von vier Monaten geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die festgestellten Hindernisse beseitigt oder zumindest abgebaut werden sollen (Art. 10 Abs. 9 SRM-VO).²³⁴⁾ Die Behörde bewertet die vorgeschlagenen Maßnahmen und ordnet sie ggf. gegenüber dem Institut an (Art. 10 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 1 SRM-VO).²³⁵⁾

227) Art. 27 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

228) Art. 28 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

229) Art. 29 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

230) Art. 30 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

231) Art. 31 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

232) Die Verordnung spricht von einer Prüfung der „Glaubwürdigkeit“ (bzw. in der englischen Sprachfassung von einer Prüfung der „credibility“).

233) Vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1 SAG.

234) Vgl. § 59 Abs. 2 SAG.

235) Vgl. § 59 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 SAG.

- **Maßnahmen der Abwicklungsbehörde:** Ist die Abwicklungsbehörde hingegen der Auffassung, dass die Maßnahmen nicht geeignet sind, die bestehenden Abwicklungshindernisse zu beseitigen, ordnet sie – als *ultima ratio*²³⁶⁾ – gegenüber dem Institut von ihr selbst festgelegte Alternativmaßnahmen an (Art. 10 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 2, Unterabs. 2, Unterabs. 3 SRM-VO).²³⁷⁾ Eine Auflistung von Maßnahmen, welche die Abwicklungsbehörde anordnen kann, ist in Art. 10 Abs. 11 SRM-VO enthalten.²³⁸⁾ Dabei handelt es sich um durchaus einschneidende Maßnahmen, die etwa die Veräußerung bestimmter Vermögensgegenstände (Art. 10 Abs. 11 lit. d SRM-VO),²³⁹⁾ die Einschränkung oder Einstellung von Geschäftsaktivitäten (Art. 10 Abs. 11 lit. e SRM-VO)²⁴⁰⁾ oder die Änderung der rechtlichen oder operativen Struktur des Instituts (Art. 10 Abs. 11 lit. g SRM-VO)²⁴¹⁾ umfassen. Die Voraussetzungen, unter denen diese Maßnahmen ergriffen werden können, hat die EBA in ihren Leitlinien EBA/GL/2014/11²⁴²⁾ näher spezifiziert.

100 Die Anordnungsbefugnisse der Abwicklungsbehörde zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen verdeutlichen, dass bereits die Abwicklungsplanung (nicht erst eine tatsächliche Abwicklung) zu erheblichen Eingriffen in die Struktur und Organisation des Instituts führen kann.²⁴³⁾ Zumal wenn man bedenkt, dass die Abwicklungsbehörde von diesen Befugnissen Gebrauch machen kann, ohne dass ein gegenwärtiger Rechtsverstoß vorliegt (bspw. gegen das Aufsichtsrecht).²⁴⁴⁾

5. Inhalt des Abwicklungsplans

101 Nach der generalklauselartigen Vorschrift des Art. 8 Abs. 5 SRM-VO sind in dem Abwicklungsplan diejenigen Abwicklungsmaßnahmen aufzuführen, welche die Abwicklungsbehörde gegenüber dem Institut anordnen kann, sofern das Institut die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt, d. h. insbesondere in seinem Bestand gefährdet ist.²⁴⁵⁾ Ähnlich wie bei dem Sanierungsplan lassen sich auch die inhaltlichen Vorgaben, welche für den Abwicklungsplan gelten, in allgemeine Anforderungen einerseits und konkrete Inhaltsbestandteile andererseits unterteilen.

a) Allgemeine Anforderungen

102 Der Abwicklungsplan hat relevante Szenarien zu berücksichtigen, und zwar insbesondere die Fälle, dass eine Bestandsgefährdung idiosynkratischer Natur ist oder in Zeiten allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse eintritt (Art. 8 Abs. 6 Unter-

236) *Engelbach/Friedrich*, WM 2015, 662, 663; *Grieser* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, B. III. Rz. 43.

237) Vgl. § 59 Abs. 4 Satz 2 SAG.

238) Vgl. § 59 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 10 SAG; ausf. zur Herstellung der Abwicklungsfähigkeit *Garten* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, B. VII.

239) Vgl. § 59 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 SAG.

240) Vgl. § 59 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SAG.

241) Vgl. § 59 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 SAG.

242) EBA, Guidelines on the specification of measures to reduce or remove impediments to resolvability and the circumstances in which each measure may be applied under Directive 2014/59/EU, v. 19.12.2014 (EBA/GL/2014/11).

243) *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 234; *Grieser* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, B. III. Rz. 24; krit. *Chattopadhyay*, WM 2013, 405, 408, der neben verfassungsrechtlichen Bedenken auch an der Umsetzbarkeit einzelner Maßnahmen zweifelt.

244) So ausdrücklich EBA, Guidelines on the specification of measures to reduce or remove impediments to resolvability and the circumstances in which each measure may be applied under Directive 2014/59/EU, v. 19.12.2014 (EBA/GL/2014/11), Nr. 4 lit. b.

245) Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SAG.

abs. 4 SRM-VO).²⁴⁶⁾ Der Abwicklungsplan darf nicht von der Annahme staatlicher Unterstützungen ausgehen (Art. 8 Abs. 6 Unterabs. 5 SRM-VO).²⁴⁷⁾ Hierzu zählen die Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die über die Gewährung von Mitteln aus dem Restrukturierungsfonds nach § 1 RStruktFG hinausgeht, die Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe durch eine Zentralbank sowie die Gewährung einer Liquiditätshilfe durch eine Zentralbank auf Grundlage nicht standardisierter Besicherungen, Laufzeiten oder Zinssätze. Schließlich sollen, sofern möglich und angezeigt, die Angaben des Abwicklungsplans nicht nur qualitativer Natur sein, sondern „quantifiziert“ werden (Art. 8 Abs. 9 SRM-VO).²⁴⁸⁾

b) Konkrete Inhaltsbestandteile

Die konkreten Inhaltsbestandteile des Abwicklungsplans werden in Art. 8 Abs. 9 SRM-VO geregelt.²⁴⁹⁾ Allerdings sind die dort enthaltenen Vorgaben mittlerweile durch Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 konkretisiert worden, in welcher die EU-Kommission den EBA-Entwurf EBA/RTS/2014/15²⁵⁰⁾ (betreffend den Inhalt des Abwicklungsplans) umgesetzt hat. Nach Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 besteht ein Abwicklungsplan aus acht unterschiedlichen Abschnitten:

- Zusammenfassung,
- Abwicklungsstrategie,
- Kriseninformationssystem,
- Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen,
- Finanzierung im Abwicklungsfall,
- Kommunikationskonzept,
- Abwicklungsfähigkeit,
- Stellungnahme des Instituts.

aa) Zusammenfassung

Der Abwicklungsplan beginnt mit einer Zusammenfassung (Art. 22 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²⁵¹⁾ Darin sind die Hauptbestandteile des Plans in zusammengefasster Form wiederzugeben und das von dem Abwicklungsplan betroffene Institut zu beschreiben. Bei der Beschreibung des Instituts kann die Abwicklungsbehörde auf den Inhalt des Sanierungsplans zurückgreifen, in dem gemäß Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 ebenfalls eine Beschreibung des Instituts zu erfolgen hat.²⁵²⁾ Handelt es sich um die Aktualisierung des Abwicklungsplans, muss die Abwicklungsbehörde in der Zusammenfassung auch die wesentlichen Veränderungen seit der letzten Erstellung bzw. Aktualisierung des Plans darstellen.²⁵³⁾

246) Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SAG.

247) Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SAG.

248) Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 SAG.

249) Vgl. § 40 Abs. 3 SAG.

250) EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the content of resolution plans and the assessment of resolvability, v. 19.12.2014 (EBA/RTS/2014/15).

251) Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. a SRM-VO; § 40 Abs. 3 Nr. 1 SAG.

252) S. a. *Chattopadhyay*, WM 2013, 405, 407, der aufgrund der vornehmlich deskriptiven Prägung beider Pläne von weiten inhaltlichen Überschneidungen ausgeht sowie *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 234.

253) Zwar folgt dies nicht aus Art. 22 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075, insoweit ist aber auf Art. 8 Abs. 9 lit. b SRM-VO zurückzugreifen; vgl. auch § 40 Abs. 3 Nr. 2 SAG.

bb) Abwicklungsstrategie

105 Den Hauptbestandteil²⁵⁴⁾ des Abwicklungsplans bildet die Beschreibung der Abwicklungsstrategie (Art. 22 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²⁵⁵⁾ Die Abwicklungsstrategie wird von der Abwicklungsbehörde wie folgt herausgearbeitet:

- **Abwicklungsmaßnahmen:** Zunächst sind die verschiedenen Abwicklungsmaßnahmen zu identifizieren sowie die konkreten juristischen Personen zu benennen, auf welche die Abwicklungsmaßnahmen angewendet werden sollen.²⁵⁶⁾ Dieser Schritt ist für die Abwicklungsbehörde mit einem nicht zu unterschätzenden analytischen Aufwand verbunden. Denn die Identifizierung geeigneter Abwicklungsmaßnahmen verlangt eine in die Zukunft gerichtete Prüfung, ob bzw. inwieweit die gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsinstrumente im Falle einer Bestandsgefährdung in zulässiger und zweckmäßiger Weise auf das Institut angewendet werden können. Dies bedeutet u. a., dass sämtliche Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Abwicklungsinstrumente auf das konkrete Institut bereits im Zeitpunkt der Planerstellung antizipiert und bewertet werden müssen. Die nach Auffassung der Abwicklungsbehörde am besten geeigneten Maßnahmen bilden die bevorzugte Abwicklungsstrategie, die übrigen Maßnahmen werden hingegen zu Alternativstrategien.²⁵⁷⁾
- **Kritische Funktionen/wesentliche Geschäftsaktivitäten:** Des Weiteren hat der Abwicklungsplan die kritischen Funktionen und wesentlichen Geschäftsaktivitäten des Instituts zu benennen und diese den jeweiligen juristischen Personen zuzuordnen.²⁵⁸⁾ Hierzu kann erneut auf die Inhalte des Sanierungsplans zurückgegriffen werden, in welchem ebenfalls die kritischen Funktionen sowie die wesentlichen Geschäftsaktivitäten des Instituts darzustellen sind (Art. 7 Abs. 1 lit. a (iii) Verordnung (EU) Nr. 2016/1075). Sodann muss die Abwicklungsbehörde in dem Plan darlegen, wie die kritischen Funktionen und wesentlichen Geschäftsaktivitäten rechtlich und wirtschaftlich von den anderen Funktionen und Aktivitäten des Instituts getrennt werden können, so dass sie trotz der Abwicklung des Instituts fortgeführt bzw. abgetrennt werden können.
- **Zeitrahmen/Entscheidungsprozess:** Schließlich muss die Abwicklungsbehörde den Zeitaufwand abschätzen, welcher mit der Durchführung des Plans verbunden ist, sowie den erforderlichen Entscheidungsprozess für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen darlegen und angeben, in welcher Zeit die dabei notwendigen Entscheidungen eingeholt werden können.²⁵⁹⁾

cc) Kriseninformationssystem

106 Die Abwicklungsbehörde muss durch ein Kriseninformationssystem sicherstellen, dass ihr stets sämtliche Informationen zur Verfügung stehen, welche sie für eine wirksame Umsetzung von Abwicklungsmaßnahmen benötigt (Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²⁶⁰⁾ Dafür hat sie zum einen zu gewährleisten, dass die von dem Institut für die Erstellung des Abwicklungsplans übermittelten Informationen (Art. 8 Abs. 8 SRM-VO; § 42 Abs. 1 SAG) auf dem aktuellen Stand sind bzw. jederzeit von dem Institut angefordert

254) *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 234, sprechen auch vom „Schlüsselabschnitt“.

255) Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. c, lit. d, lit. j SRM-VO; § 40 Abs. 3 Nr. 3, 5, 11 SAG.

256) Art. 22 Abs. 2 lit. a, lit. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

257) Art. 22 Abs. 2 lit. e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

258) Art. 22 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 lit. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

259) Art. 22 Abs. 2 lit. d, lit. f Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

260) Art. 8 Abs. 9 lit. g, lit. h SRM-VO; § 40 Abs. 3 Nr. 8, 9 SAG.

werden können.²⁶¹⁾ Zum anderen hat die Abwicklungsbehörde die Verfügbarkeit derjenigen Informationen sicherzustellen, welche sie für die im Zusammenhang mit einer Abwicklung vorzunehmenden Bewertungen benötigt (vgl. Art. 20 SRM-VO). Dies gilt zudem für diejenigen Informationen, die sie für die Beschreibung der Marktfähigkeit der Übertragungsgegenstände im Falle einer Unternehmensveräußerung (Art. 24 SRM-VO) bzw. einer Übertragung auf ein Brückeninstitut (Art. 25 SRM-VO) benötigt.²⁶²⁾ Abschließend sind Vorkehrungen für den Informationsaustausch zwischen den Abwicklungsbehörden sowie anderen zuständigen Behörden (ggf. in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten) zu treffen.²⁶³⁾

dd) Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen

Einen weiteren Kernbestandteil des Abwicklungsplans bildet die Darstellung der Vorkehrungen, durch welche gewährleistet werden soll, dass auch während einer Abwicklung weiterhin Zugang zu den vom Institut ausgeübten und für den Finanzmarkt kritischen Funktionen besteht (Art. 22 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²⁶⁴⁾ Bei der „Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen“ handelt es sich explizit um eines der gesetzlichen Abwicklungsziele (Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. a SRM-VO).²⁶⁵⁾ Hierzu ist in dem Plan zu beschreiben, welche Systeme und Prozesse im Fall der Abwicklung aufrechterhalten bleiben müssen, welche internen und externen Verflechtungen Auswirkungen auf die kritischen Funktionen haben, wie der Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen aufrechterhalten bleiben kann und wie Kundenpositionen ggf. übertragen werden können.

ee) Finanzierung im Abwicklungsfall

Bei der Abwicklung eines Instituts entsteht typischerweise ein erheblicher Finanzierungsbedarf (bspw. aufgrund fristeninkongruenter Refinanzierung oder dem Wegfall bestehender Finanzierungsquellen). Aus diesem Grunde muss der Abwicklungsplan auch ein Finanzierungskonzept umfassen, in dem neben dem im Abwicklungsfall entstehenden Finanzierungsbedarf auch mögliche Finanzierungsquellen dargestellt werden (Art. 22 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²⁶⁶⁾ Dabei gilt jedoch, dass der Abwicklungsplan nicht von der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, der Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe durch eine Zentralbank oder der Gewährung einer Liquiditätshilfe durch eine Zentralbank auf der Basis nicht standardisierter Bedingungen ausgehen darf (Art. 8 Abs. 6 Unterabs. 5 SRM-VO).²⁶⁷⁾ Auf der anderen Seite muss der Abwicklungsplan jedoch angeben, unter welchen Voraussetzungen das Institut während der Abwicklung Zentralbankfazilitäten in Anspruch nehmen kann und welche Vermögensgegenstände dafür als Sicherheiten in Frage kommen.²⁶⁸⁾

ff) Kommunikationskonzept

Darüber hinaus ist ein Kommunikationskonzept zu entwickeln, welches die Kommunikation mit den wesentlichen Interessengruppen des Instituts zum Gegenstand hat (Art. 22

261) Art. 22 Abs. 3 lit. d Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. Institute erweitern derzeit ihre im Zuge der Sanierungsplanung etablierten Systeme, um auch die Anforderungen aus der Abwicklungsplanung über einen SPOT-Datenhaushalt (= single point of truth) bedienen zu können.

262) Art. 22 Abs. 3 lit. a Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

263) Art. 22 Abs. 3 lit. c Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 6.

264) Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. k, lit. l, lit. q SRM-VO; § 40 Abs. 3 Nr. 12, 13, 17 SAG.

265) Vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 1 SAG.

266) Vgl. Art. 8 Abs. 7, Abs. 9 lit. i SRM-VO; § 40 Abs. 3 Nr. 4, 10 SAG.

267) Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SAG.

268) Art. 22 Abs. 5 lit. c Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²⁶⁹⁾ Zu diesen Interessengruppen werden in der Verordnung etwa die Arbeitnehmer, Manager, Berater sowie Anteilseigner, die Einleger und andere Gläubiger, der Finanzmarkt und letztlich auch die Öffentlichkeit insgesamt gezählt. Neben diesen privaten Institutionen sind aber auch Behörden, Gerichte und andere öffentliche Einrichtungen zu berücksichtigen, die von der Abwicklung des Instituts ebenfalls betroffen sein können. Auch an dieser Stelle kann wiederum auf die Vorarbeiten des Sanierungsplans zurückgegriffen werden.²⁷⁰⁾

gg) Ergebnis der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

- 110 Schließlich muss der Abwicklungsplan die Ergebnisse der vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wiedergeben (Art. 22 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²⁷¹⁾ Dafür ist zunächst der *status quo* der Abwicklungsfähigkeit sowie die Auswirkung eines regulären Insolvenzverfahrens zu beschreiben.²⁷²⁾ Sodann sind die wesentlichen Abwicklungshindernisse zu beschreiben und die vom Institut vorgeschlagenen bzw. von der Abwicklungsbehörde angeordneten Maßnahmen zu deren Beseitigung darzustellen.²⁷³⁾ Abschließend sind auch die nach Art. 12 SRM-VO vorzuhaltenden Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzugeben (sofern die Werte nicht die Vorgaben erreichen, auch eine Frist, bis wann diese Mindestanforderungen durch das Institut erfüllt werden müssen).²⁷⁴⁾

hh) Stellungnahme des Kreditinstituts

- 111 In dem Verfahren der Abwicklungsplanung genießt das Institut eine vergleichsweise schwach ausgestaltete Rechtsposition. Allerdings hat das Institut das Recht, zu dem von der Abwicklungsbehörde erstellten Abwicklungsplan eine Stellungnahme abzugeben, welche sodann abschließend in den Abwicklungsplan aufzunehmen ist (Art. 22 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075).²⁷⁵⁾

6. Gruppenabwicklungsplan

- 112 Gehört ein Institut einer Gruppe an, welche einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, wird ein Gruppenabwicklungsplan erstellt, der an die Stelle der jeweiligen Einzelabwicklungspläne tritt (Art. 8 Abs. 10 und 11 SRM-VO).²⁷⁶⁾ Zieht man Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 heran, hat der Gruppenabwicklungsplan im Grundsatz die gleichen Inhaltsbestandteile zu enthalten wie auch der Einzelabwicklungsplan. Ein konzeptioneller Unterschied besteht allerdings darin, dass der Gruppenabwicklungsplan „ein Plan für die Abwicklung der Gruppe ... als Ganzes“ ist (Art. 8 Abs. 10 Satz 1 SRM-VO).²⁷⁷⁾ Aus diesem Grund bestehen für den Gruppenabwicklungsplan bestimmte zusätzliche Anforderungen:

- **Gruppenabwicklung:** Die in dem Plan darzustellende Gruppenabwicklung kann entweder durch Maßnahmen auf der Ebene des Mutterunternehmens oder durch eine Abspaltung und Abwicklung der Tochterunternehmen erfolgen (Art. 8 Abs. 10 Satz 1

269) Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. m, lit. n SRM-VO; § 40 Abs. 3 Nr. 14, 15 SAG.

270) Vgl. Art. 14 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

271) Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. e, lit. f, lit. o, lit. p SRM-VO; § 40 Abs. 3 Nr. 6, 7 SAG.

272) Art. 22 Abs. 7 lit. a, lit. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

273) Art. 22 Abs. 7 lit. c Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

274) Art. 22 Abs. 7 lit. d Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075.

275) Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. r SRM-VO; § 40 Abs. 3 Nr. 18 SAG.

276) Vgl. §§ 40 Abs. 1 Satz 1; 46 Abs. 2 Satz 2 SAG, aber auch § 48 Abs. 3 Satz 1 SAG. S. zu Gruppenabwicklungsplänen auch *Schelo/Steck*, ZBB 2013, 227, 235, sowie *Geier* in: Jahn/Schmitt/Geier, Hdb. Bankensanierung und -abwicklung, B. I. Rz. 92 f.

277) Vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 SAG.

SRM-VO).²⁷⁸⁾ Der erste Ansatz wird als „single point of entry“, der zweite als „multiple point of entry“ bezeichnet.²⁷⁹⁾ Vor diesem Hintergrund hat der Gruppenabwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen zu enthalten, welche sich sowohl auf das Mutterunternehmen als auch auf die Tochterunternehmen beziehen (Art. 8 Abs. 10 Satz 2, Abs. 11 Unterabs. 1 lit. a SRM-VO).²⁸⁰⁾ Zudem sind Maßnahmen vorzusehen, welche die Abwicklung auf Gruppenebene erleichtern (Art. 8 Abs. 11 Unterabs. 1 lit. e SRM-VO).²⁸¹⁾

- **Koordination:** Weiterhin muss in dem Gruppenabwicklungsplan analysiert werden, wie in Bezug auf die in der Europäischen Union ansässigen Gruppenunternehmen ein koordinierter Einsatz von Abwicklungsmaßnahmen möglich ist bzw. welche Hindernisse hierfür bestehen (Art. 8 Abs. 11 Unterabs. 1 lit. b SRM-VO).²⁸²⁾ Gehören der Gruppe auch Unternehmen an, die in Drittstaaten ansässig sind, muss zusätzlich in dem Plan berücksichtigt werden, wie mit den Drittstaatsbehörden zusammengearbeitet werden kann und welche Auswirkungen eine von diesen Behörden eingeleitete Abwicklung auf den europäischen Teil der Gruppe hat (Art. 8 Abs. 11 lit. d SRM-VO).²⁸³⁾

7. Vereinfachte Anforderungen

Ähnlich wie bei dem Sanierungsplan kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 1 SRM-VO auch für den Abwicklungsplan vereinfachte Anforderungen festsetzen.²⁸⁴⁾ Diese vereinfachten Anforderungen können sich gemäß Art. 11 Abs. 4 SRM-VO²⁸⁵⁾ auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- den Inhalt und den Detaillierungsgrad des zu erstellenden Abwicklungsplans,
- die Frist, innerhalb derer der Abwicklungsplan zu erstellen und zu aktualisieren ist,
- den Inhalt und den Detaillierungsgrad der von den Instituten im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung zu übermittelnden Informationen oder
- den Detaillierungsgrad der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit.

Anders als im Falle des Sanierungsplans ist die Entscheidung über die Anwendung vereinfachter Anforderungen kein in das Außenverhältnis wirkender Verwaltungsakt, sondern eine behördeninterne Entscheidung. Für die Entscheidung gelten gemäß Art. 11 Abs. 3 SRM-VO²⁸⁶⁾ jedoch ähnliche Kriterien wie für die Festsetzung vereinfachter Anforderungen bei dem Sanierungsplan (siehe oben Rz. 85 f.). Ergänzend gelangen auch hier die EBA-Leitlinien EBA/GL/2015/16²⁸⁷⁾ (betreffend die vereinfachten Anforderungen) zur Anwendung.

278) Vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 SAG.

279) S. dazu *Binder*, ZHR 179 (2015), 83, 123 ff.; *Binder* in: Bauer/Schuster, Nachhaltigkeit im Bankensektor, S. 176 ff.

280) Vgl. § 46 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SAG.

281) Vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SAG.

282) Vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 SAG.

283) Vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG. S. zu der Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Verfahrenskoordination auch *Binder*, ZBB 2015, 153, 156 ff.

284) Die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung besteht beim Abwicklungsplan allerdings nicht; vgl. auch *Engelbach/Friedrich*, WM 2015, 662, 663.

285) Vgl. § 41 Abs. 1 SAG.

286) Vgl. § 41 Abs. 2 SAG.

287) EBA, Leitlinien zur Anwendung vereinfachter Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU, v. 16.10.2015 (EBA/GL/2015/16).

8. Praktische Anwendung des geltenden Rechtsrahmens

- 115 Während der europäische Rechtsrahmen zur Abwicklungsplanung in der Theorie gewährleistet, dass eine kurzfristige Abwicklung bestandsgefährdeter Institute in systemvertraglicher und öffentliche Mittel schonender Art und Weise ausreichend vorbereitet ist, nähren aktuelle europäische Rettungsfälle Zweifel an der Bereitschaft zur praktischen Umsetzung der erstellten Abwicklungspläne.
- 116 So kam das SRB bei den am 23.6.2017 von der EZB als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ eingestuften²⁸⁸⁾ italienischen Instituten *Banca Popolare di Vicenza* und *Veneto Banca* zu dem Schluss, dass Abwicklungsmaßnahmen nach europäischen Regeln nicht im öffentlichen Interesse liegen.²⁸⁹⁾ Um vorhandene Liquiditätslücken zu schließen und eine Veräußerung von Sparten der beiden Institute an die *Intesa Sanpaolo* zu ermöglichen, kam es i. R. der sodann nach nationalem Insolvenzrecht durchgeführten Liquidation zu staatlichen Stützungen in Form einer Kapitalzufuhr i. H. von rund 4,8 Mrd. € und Staatsgarantien i. H. von rund 12 Mrd. €. Diese Maßnahmen wurden von der EU-Kommission am 25.6.2017 als mit der Bankenmitteilung 2013 vereinbar bewertet und genehmigt.²⁹⁰⁾ Nur wenige Tage später, am 4.7.2017, hat die EU-Kommission noch eine weitere staatliche Beihilfe zugunsten eines italienischen Instituts endgültig genehmigt. Der Weg für eine vorsorgliche Rekapitalisierung der *Monte dei Paschi di Siena* im Umfang von 5,4 Mrd. € war frei geworden, nachdem die EZB i. R. ihrer Aufsichtsfunktion bestätigt hatte, dass das Institut solvent ist und die Mindestkapitalanforderungen erfüllt.²⁹¹⁾ Dieser erneute Einsatz von Steuergeldern in erheblichem Umfang bei gleichzeitiger (wesentlicher) Verschonung der Gläubiger hat eine Kontroverse über die Glaubwürdigkeit des europäischen Regelwerks zur Bankenabwicklung bzw. dessen konsequenter Durchsetzung durch die zuständigen EU-Institutionen ausgelöst.²⁹²⁾
- 117 Demgegenüber ist es in der Praxis aber auch bereits zu einem erstmaligen Rückgriff auf einen Abwicklungsplan und zur Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen nach der SRM-VO gekommen. Nachdem die EZB die spanische *Banco Popular* am 6.6.2017 als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ eingestuft hatte,²⁹³⁾ beschloss das SRB bereits am 7.6.2017 ein Abwicklungskonzept, welches noch am selben Tag von der EU-Kommission genehmigt²⁹⁴⁾ und im Folgenden von der spanischen Abwicklungsbehörde FROB umgesetzt wurde.²⁹⁵⁾ Das Konzept beinhaltet das Instrument der Unternehmensveräußerung nach Art. 24 Abs. 1 SRM-VO und sieht eine Übernahme der *Banco Popular* für den symbolischen Kaufpreis von 1 € durch die *Banco Santander* vor. Möglich wurde diese Übernahme im Unterschied zu den venezianischen Instituten nicht durch die Gewährung staatlicher Stützungsmaßnahmen, sondern durch die Herabschreibung bzw. Umwandlung von Aktien sowie eigenkapitalnahen Instrumenten nach Art. 21 SRM-VO.

288) ECB, Pressemitteilung v. 23.6.2017.

289) SRB, Pressemitteilung v. 23.6.2017.

290) EU-Kommission, Pressemitteilung v. 25.6.2017.

291) EU-Kommission, Pressemitteilung v. 4.7.2017.

292) S. dazu *Best/Read*, Risiko Manager 8/2017, S. 40 ff. und bereits zum Fall *Monte dei Paschi di Siena* s. *Binder*, ZBB, 2017, 57.

293) ECB, Pressemitteilung v. 7.6.2017. Mittlerweile hat die EZB auf ihrer Internetseite auch Auszüge ihrer „Failing or likely to Fail Assessments“ bzgl. *Banco Popular*, *Banca Popolare di Vicenza* sowie *Veneto Banca* veröffentlicht, in denen die Gründe für die Einstufungen näher erläutert werden, s. entsprechende EZB-Veröffentlichungen v. 14.8.2017.

294) EU-Kommission, Pressemitteilung v. 7.6.2017.

295) SRB, Pressemitteilung v. 7.6.2017.

Ein Blick auf die bisherigen Bewährungsproben des neuen europäischen Regelwerks ergibt folglich ein ambivalentes Bild. Während der Fall der spanischen *Banco Popular* zeigt, dass den zuständigen Institutionen mittlerweile ein durchaus effektives Abwicklungsregime zur Verfügung steht und eine hinreichende Abwicklungsplanung auch eine kurzfristige Bewältigung von Krisenfällen sicherstellen kann, legen die jüngsten staatlichen Rettungsmaßnahmen in Italien nahe, dass der Umgang mit notleidenden Instituten offenbar auch weiterhin stark von ihrem politischen Rückhalt im Heimatland abhängt. Inwieweit damit Präzedenzfälle geschaffen wurden, die zukünftig eine konsequente Anwendung des geltenden europäischen Rechtsrahmens erschweren, bleibt abzuwarten.

